

**Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Laubwälder zwischen Braunschweig  
und Wolfsburg“**

**Auswertung und Abwägung  
eingegangener Stellungnahmen  
aus dem Beteiligungsverfahren  
zum Verordnungsentwurf**

**Stand: Juli 2020**

**[Aus den Kommentaren zu den einzelnen Einwendungen gehen auch die beabsichtigten Änderungen im Verordnungstext , bzw. die beabsichtigten Ergänzungen in der Begründung und die beabsichtigten Änderungen in der Kartendarstellung hervor. Die beabsichtigten Änderungen sind in den Kommentaren jeweils unterstrichen.]**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Hausinterne Stellungnahmen -----</b>	<b>7</b>
1.1	Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -----	7
1.2	Untere Abfallbehörde-----	7
1.3	Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde -----	7
1.4	Technische Abteilung-----	7
1.5	Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz-----	7
1.6	Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik -----	8
1.7	Untere Jagdbehörde-----	9
1.8	Ordnung und Verkehr -----	10
<b>2</b>	<b>Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 ( 1 ) BNatSchG i.V.m. § 14 ( 1 ) NAGNatSchG -----</b>	<b>11</b>
2.1	Gemeinde Lehre -----	11
2.2	Gemeinde Meine-----	13
2.3	Landkreis Gifhorn -----	13
2.4	Feldmarkinteressentschaft Lehre-----	13
2.5	Feldmarkinteressentschaft Flechtorf -----	13
2.6	Feldmarkinteressentschaft Wendhausen -----	13
2.7	Feldmarkinteressentschaft Groß Brunsrode -----	13
2.8	Feldmarkinteressentschaft Klein Brunsrode-----	13
2.9	Forstgenossenschaft Lehre-----	14
2.10	Forstgenossenschaft Flechtorf-----	86
2.11	Schweineweideninteressentschaft Lehre -----	86
2.12	Schweineweideninteressentschaft Wendhausen -----	86
2.13	Jagdgenossenschaft Lehre -----	86
2.14	Jagdgenossenschaft Wendhausen-----	86
2.15	Jagdgenossenschaft Essenrode -----	86
2.16	Jagdgenossenschaft Groß Brunsrode-----	86
2.17	Jagdgenossenschaft Klein Brunsrode-----	86
2.18	Jagdgenossenschaft Flechtorf -----	86
2.19	Wasser- und Bodenverband Lehre -----	86
2.20	Wasserverband Weddel-Lehre -----	86
2.21	Harzwasserwerke GmbH -----	87
2.22	Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter-----	88
2.23	Katasteramt Helmstedt-----	90
2.24	Finanzamt Helmstedt -----	90

2.25	Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt-----	90
2.26	Regionalverband Großraum Braunschweig -----	90
2.27	Industrie- und Handelskammer Braunschweig-----	90
2.28	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie-----	90
2.29	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig-----	91
2.30	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig -----	91
2.31	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3 -----	91
2.32	Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig-----	92
2.33	Deutsche Telekom Technik GmbH -----	99
2.34	DB Netz AG-----	99
2.35	Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel-----	102
2.36	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel -----	108
2.37	Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover -----	109
2.38	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz-----	109

### **3 Stellungnahmen der nach § 63 ( 2 ) BNatSchG i.V.m. § 38 (1) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen - 116**

3.1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt -----	116
3.2	Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.	130
3.3	Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)-----	131
3.4	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.-----	131
3.5	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) -----	131
3.6	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig -----	131
3.7	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V.	131
3.8	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH) -----	131
3.9	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) --	131
3.10	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband -----	131
3.11	Aktion Fischotterschutz e.V.-----	131
3.12	Anglerverband Niedersachsen e.V. -----	131
3.13	Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)-----	132
3.14	Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)-----	132

#### **4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc. ----- 132**

4.1	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller-----	132
4.2	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz -----	132
4.3	Kreisjägermeister Herr Thiele-----	132
4.4	Stadt Wolfsburg-----	132
4.5	Stadt Braunschweig-----	132
4.6	Niedersächsische Landgesellschaft mbH-----	132
4.7	Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig-----	132
4.8	Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunrode -----	133
4.9	Marktkirche St. Georgii et Jacobi Hannover -----	133
4.10	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) -----	133
4.11	Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen -----	133
4.12	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. -----	133
4.13	Stiftung Naturlandschaft (SNLS) -----	138
4.14	Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)-----	138
4.15	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR-----	138

#### **5 Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V.m. § 14 ( 2 ) NAGNatSchG\* ----- 138**

5.1	Person A-----	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.2	Person B-----	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.3	Person C-----	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
5.4	Person D-----	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

# 1 Hausinterne Stellungnahmen

## 1.1 Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 1.2 Untere Abfallbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 1.3 Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 1.4 Technische Abteilung

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 1.5 Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

### **Bauleitplanung**

Für die Fläche, die in das NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ einbezogen werden soll, sind auf Ebene der Raumordnung mehrere planerische Aussagen getroffen worden. In der zeichnerischen Darstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig von 2008 ist eine Darstellungskombination aus „Vorranggebiet Natura 2000“, „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorbehaltsgebiet Erholung“ und „Vorbehaltsgebiet Wald“ enthalten. Zudem ist im südwestlichen Bereich, als auch südlich der Ortschaft Klein Brunsrode, sowie östlich dieser, eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktionen des Waldes“ enthalten als auch ein „Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“. Desweiteren ist eine Darstellung als „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ südlich der Ortschaft Klein Brunsrode sowie nordöstlich der Ortschaft Groß Brunsrode innerhalb der vorgesehen Fläche gelegen. Auch liegt eine Signatur „Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage“ innerhalb des geplanten NSG. Östlich der Ortschaft Klein Brunsrode ist zudem eine Darstellung als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ zum einen mit einer Spannung von 110kV zum anderen mit einer Spannung von 380kV im RROP zu finden. Zudem enthält das RROP eine Darstellung als „Vorranggebiet Regionalbedeutsamer Wanderweg“ mit der Spezifizierung „Wandern“, welcher sowohl durch den südlichen Bereich des geplanten NGS verläuft, als auch durch einen Bereich südlich der Ortschaft Klein Brunsrode. Auch durchläuft ein „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ mit dem Zusatz „Gas“ das geplante NGS. Der Randbereich im Südosten enthält zudem eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ mit der Kurzbezeichnung „Ölschiefer“. Zudem verläuft durch das geplante NSG ein „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung“ sowie ein „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)“.

### **Kommentar:**

Im RROP 2008 ist das betroffene Schutzgebiet als Gebiet von internationaler Bedeutung, hier als FFH- und Vogelschutzgebiet, als „Vorranggebiet Natura 2000“ festgelegt worden. [RROP 2008, S.11, 1.3 (1)]. Diese raumordnerische Zielfestlegung ist eine verbindliche, überörtliche Vorgabe, die keiner Abwägung mehr zugänglich ist [RROP 2008, VI (5)].

Die Sicherung eines Natura 2000 Gebiets über eine Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) steht sowohl im Einklang mit dem LROP, als auch mit dem RROP.

Das Wasserwerk zwischen Klein und Groß Brunsrode liegt außerhalb des geplanten NSG. Die Bahntrasse gilt als planfestgestellt.

Welcher Darstellungsinhalt für die mittlerweile genehmigte, jedoch noch nicht Bekanntgemachte Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgesehen ist, ist noch nicht absehbar, weil bisher noch kein Entwurf vorliegt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lehre enthält für den fraglichen Bereich eine Darstellung als „Flächen für Wald“. Zudem sind auch auf dieser Ebene zwei „Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen, oberirdisch“, östlich der Ortschaft Klein Brunsrode festgesetzt. Im Süden der Ortschaft Klein Brunsrode ist zudem eine Darstellung als „Wasserschutzgebiet W II Groß Brunsrode“ enthalten. Im südöstlichen Planbereich enthält der Flächennutzungsplan für einen kleinen Teilbereich eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind keine weiteren Festsetzungen getroffen worden.

### **Bauordnungsrecht**

Südlich der Ortschaft Klein Brunsrode befindet sich Anlagen zur Wasserversorgung des Wasserverbands Weddel-Lehre (Gemarkung Gr. Brunsrode: Flur 2, Flurstück 22/12 und Flur 1, Flurstück 20/7). Diese Anlagen befinden sich im Grenzbereich des NSG.

#### **Kommentar:**

Die hier erwähnten Flächen befinden sich außerhalb der Schutzgebietsgrenze.

Im Bereich des NSG befinden sich ein Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG und eine Bauhöhenfestlegung gem. § 13 LuftVG. Inwieweit der Flugverkehr Einfluss auf das NSG hat, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Ansprechpartner ist die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel.

#### **Kommentar:**

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

### **Archäologie**

Im geplanten NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ liegen fünf archäologische Fundstellen. Es handelt sich um drei Wölbackerfelder, eine Burgstelle und eine Wüstung. Die betroffenen Bodendenkmäler sind beil. Liste zu entnehmen.

Alle Fundstellen zeichnen sich durch spezifische Oberflächenmerkmale in Form von Siedlungspodesten, Burghügel und den charakteristischen parallelen flachen Wällen der Wölbackerfelder aus. Diese sind im DGM deutlich zu erkennen.

Zu den erfassten Wölbackerfeldern kommen darüber hinaus mehrere Flächen, in denen anhand des DGM ebenfalls solche Felder anzunehmen sind.

Um eine Beschädigung und teilweise Zerstörung dieser Strukturen zu verhindern, ist vor der forstlichen Bearbeitung der Flächen dieser Bodendenkmäler mit schweren Maschinen Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu halten und das Vorgehen abzustimmen.

#### **Kommentar:**

Es wird in Erwägung gezogen, die Bodendenkmäler in den Schutzzweck aufgenommen werden und die Freistellungen der Forstwirtschaft diesbezüglich zu beschränken wären.

## **1.6 Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik**

Im Detail ergeben sich in Bezug auf die Belange der Kreisstraßen 36 und 37, die das NSG lediglich tangieren, keine Anmerkungen. Die Kreisstraße K 35 zwischen Klein und Groß Brunsrode durchzieht jedoch in Nord-Süd-Richtung das Gebiet. Ein Landes- und ein Privatforst grenzen unmittelbar an den Verkehrsweg an. Hier weise ich auf § 2, Punkt 1. hin, wonach der Schutzzweck insbesondere die Entwicklung eines unzerschnittenen Laubwaldökosystems bezweckt. Ich sehe keine Möglichkeit, die Zerschneidung der Waldbereiche durch die Kreisstraße 35 aufzuheben.

Ähnlich zerschneidet die Landesstraße 639 zwischen Wendhausen u. Essenrode das geschlossene Waldgebiet und die „Weddeler Schleife“ als Bundesbahnstrecke südlich von Kl. Brunsrode auch in Nord-Süd-Richtung das NSG.

Wie bei anderen einer Mustersatzung entsprechenden Gebietsausweisungen auch, sind meine verkehrlichen und straßenbetrieblichen Belange entlang der K 35 durch die Freistellungen des § 4, (2) 3. ausreichend berücksichtigt. Erweiterungs- oder Ausbaumaßnahmen würden dagegen ohnehin ein eigenes Planfeststellungsverfahren erfordern und können an dieser Stelle nicht geregelt werden.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

Ich empfehle aber ergänzend nach Punkt 3. oder 6. des Absatzes (2) die 2-gleisig planfestgestellte DB-Bahnlinie 1953 Weddel-Fallersleben bei den Freistellungen mit einzufügen, denn im kommenden Jahr ist mit dem Nachrüsten eines 2. Gleises, Lärmschutzwänden und dem vollständigen Ersatz der meine K 37 überspannenden 82 Jahre alten Eisenbahnüberführung zu rechnen.

**Kommentar:**

Es wird auf die Stellungnahme der DB verwiesen (s. Kap. 2.34).

In redaktioneller Hinsicht, weise ich auf punktuell veraltete Geobasisdaten der LGLN in Anlage A (TK 50) hin, die von der GIS-Stelle in Zusammenarbeit mit Ihnen sicher die inzwischen fertiggestellte A 39, das Löschen der Bezeichnung B 248, das Einbessern der L 295 und die Startbahnverlängerung südlich von Waggum als Darstellung ermöglicht. Bei genauer Betrachtung ist die veraltete Bezeichnung B 248 auch in den Anlagen B und C enthalten.

**Kommentar:**

Falls eine aktuellere TK 50 zur Verfügung steht, wird die Kartengrundlage angepaßt.

## 1.7 Untere Jagdbehörde

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen.

**Kommentar:**

Aus diesem Grunde ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von landschaftsangepassten, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter Beachtung des Verbotes unter § 3 ( 1 ) Nr. 4 grundsätzlich freigestellt. Dieses Verbot ist geeignet und zur Erreichung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele erforderlich.

Der VO-Entwurf enthält Regelungen, welche die Jagdausübung beschränken. Somit sind die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU vom 03.12.2019 -Jagd in Schutzgebieten- in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Bei Beschränkungen der Jagd handelt es sich um wesentliche Entscheidungen, so dass der Jagdbeirat zu beteiligen ist. Der Jagdbeirat setzt sich aus Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammen. Zu den Mitgliedern des Jagdbeirates gehören jeweils ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der anerkannten Landesjägerschaft, des Naturschutzes und der Anstalt Nds. Landesforsten. Auf diese Weise ist ein Ausgleich sämtlicher Interessen im Hinblick auf die Jagdausübung gewährleistet.

Die Meinungsbildung in den einzelnen Interessengruppen erfolgt im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens hat ergeben, dass weder die hier im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen hinsichtlich der jagdspezifischen Regelungen in diesem Verordnungsentwurf keine Bedenken erhoben haben, noch die Flächeneigentümer selbst (s.u. unter 2.13 bis 2.18 und 2.9, sowie 2.35 und 4.3).

Ich bitte daher, mich nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zwecks Beteiligung des Jagdbeirats entsprechend zu unterrichten. Ggf. bitte ich mir hierzu aktuelle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**Kommentar:**

Gem. Ziff. 1.2 des o.g. Erlasses soll die Jagdbehörde den Jagdbeirat möglichst frühzeitig beteiligen. Diese frühzeitige Beteiligung ist offenbar nicht durchgeführt worden, so dass Anregungen und Bedenken aus diesem vorgesehenen Beteiligungsverfahren keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben können. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat nach Abschluss des öffentlichen Verfahrens unter Fristsetzung von einem Monat zu hören. Diese Anhörung ist nicht gleichzusetzen mit einem Beteiligungsverfahren.

Inwieweit eine Anhörung des Jagdbeirats geboten erscheint, angesichts mangelnder Bedenken der Betroffenen, mag die zuständige Jagdbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung entscheiden.

Um unnötig viele Sitzungen des Jagdbeirats zu vermeiden wird angeregt, Stellungnahmeersuchen zu ggf. mehreren zeitgleich laufenden Schutzgebietsverfahren (welche jagdliche Beschränkungen beinhalten) zu bündeln.

**Kommentar:**

Die vom Erlass vorgesehene Beteiligung des Jagdbeirates im ersten Schritt und die Anhörung im zweiten Schritt verlangt nicht zwangsläufig die aufwändige Einberufung des Jagdbeirates. Ggf. böte sich eine Beteiligung und eine Anhörung über die elektronischen Medien an.

**Hinweis:**

Der Jagdbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.07.2020 keine Bedenken geltend gemacht.

## 1.8 Ordnung und Verkehr

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf Grund der Beteiligung nach § 22 ( 1 ) BNatSchG i.V.m. § 14 ( 1 ) NAGNatSchG

### 2.1 Gemeinde Lehre

Am 30.03.2020 haben wir Ihnen als Gemeinde eine vorläufige Stellungnahme zum Entwurf der NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ zugesandt. Die vorläufige Stellungnahme wurde am 16.06.2020 im zuständigen Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft und Energie bestätigt. Somit hat die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme ihre Gültigkeit. Sie finden sie zudem nachfolgend.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Unter diesem Paragraphen werden die Unterhaltungsziele und -zustände im NSG-Gebiet beschrieben. Dabei werden unterschiedliche Arten genannt, die es zu schützen gilt. In der Vorstellung der NSG-Ausweisung im Ausschusses für Umweltschutz, Landwirtschaft und Energie der Gemeinde am 19.11.2019 wurde erwähnt, dass Überlegungen bestehen im Frühjahr/ Sommer 2020 eine Kartierung der wertbestimmenden Tierarten durchzuführen, um den Zustand dieser genau erfassen zu können. Da ihr Vorkommen u.a. entscheidend ist für den Verordnungsentwurf und den Schutzzweck des NSG möchten wir fragen, von welchem tatsächlichen Erhaltungszustand hier ausgegangen wird? Dieser stellt die Grundlage für die Betrachtung von Veränderungen (positiv wie negativ) dar und für deren Kontrolle.

#### **Kommentar:**

Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet ist im Rahmen der sogenannten Basiserfassung dokumentiert worden. Von diesem Status Quo aus werden Verbesserungen oder Verschlechterungen dieser Lebensraumtypen bewertet. Qualitative Artenerfassungen der Tierarten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sind sukzessive durchgeführt worden. Die Erfassungen der Vogelarten nach den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie sind in mehreren Schritten erfolgt.

#### **§ 4 Abs. 2 Freistellungen**

Wir möchten den Hinweis geben, dass das unter Unterpunkt 2 e freigestellte Betreten des Schutzgebietes: „zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung“ missverständlich formuliert ist und bitten um eine Erläuterung. Im Sinne der Gemeinde bzw. der Öffentlichkeit sollte ein Betreten des Gebietes nicht nur zu wissenschaftlichen Zwecken möglich sein. Ebenso ist die (Weiter-) Bildung bzw. Umweltbildung der Bürger/ Schüler etc. durch Naturschutz- und Umweltverbände sowie Einzelpersonen wichtig. Diese darf nicht zeitlich ausgeschlossen werden.

#### **Kommentar:**

Die Begriffe „*wissenschaftliche Forschung*“ und „*Lehre*“ sind im allgemeinen Sprachgebrauch hinreichend konkret, um verstanden werden zu können. Dies bedarf keiner zusätzlichen Erläuterung. Dies gilt ebenso für die Begriffe „*Information*“ und „*Bildung*“. Eine zeitliche Beschränkung bspw. auf bestimmte Jahreszeiten enthält die Vorschrift nicht. Ebenso, wie bei organisierten Veranstaltungen bedürfen das Betreten und das Befahren des Gebietes zu den o.g. Zwecken der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

### **Sportplatzes in Essenrode**

Der Sportplatz Essenrode (Gemarkung Essenrode, Flur 2, Flurstück 153/3) grenzt an zwei Seiten direkt an das LSG bzw. neu auszuweisende NSG. Die direkte Nachbarschaft führt häufig zu Konflikten bei der Unterhaltung der Übergangflächen. Zum einen übersteigen die für die Nutzung der Sportflächen notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen die zulässigen und zum anderen besteht häufig die Frage der Zuständigkeit der Maßnahmen. Weiterhin erzeugt die Nutzung des Platzes Licht- und Lärmemissionen, die auf den nahen Wald wirken. Wir bitten, die Nutzung des Platzes im Verordnungsentwurf zu beachten.

#### **Kommentar:**

Zwischen dem eigentlichen Sportplatz und der Grenze des geplanten NSG befindet sich nach Süden hin ein Waldbestand von ca. 13 Metern und nach Osten hin ein Waldbestand von ca. 28 Metern auf dem genannten Flurstück. Als Eigentümerin des Flurstücks ist die Gemeinde selbst zuständig. Durch den bestehenden Waldrand auf diesem Flurstück kann ausgeschlossen werden, dass Lichtemissionen gravierende Auswirkungen auf das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet haben. Die Lärmemissionen dürften zeitlich auf den Spielbetrieb beschränkt sein, der in der Vergangenheit ebenfalls stattgefunden hat. Unterhaltungsmaßnahmen bspw. zum Erhalt der Verkehrssicherungspflicht sind auf dem Flurstück grundsätzlich möglich, haben ihre Grenzen jedoch dann erreicht, wenn durch diese erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.



### **Radweg Wendhausen- Essenrode**

Die L 639 quert das Gebiet in Nord- Süd Richtung. Seit Langem besteht seitens der Gemeinde Lehre der Wunsch, parallel einen befestigten Radweg als Verbindung der Ortschaften Wendhausen und Essenrode zu erstellen. Hierfür möchten wir den Bedarf anmelden. Wir bitten dies in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

#### **Kommentar:**

Die Anmeldung des Bedarfs kann nur zur Kenntnis genommen werden. Als landesstraßenbegleitender Radweg würden unmittelbar Waldflächen betroffen sein, die sowohl Bestandteil des FFH-, als auch des Vogelschutzgebiets sind. Ein derartiges Projekt bedürfte vorab der Prüfung der FFH-Verträglichkeit.

Als zeitnahe Alternative zur Ausweisung des Radweges bitten wir, die Ausweisung innerhalb des NSG- Gebietes auf befestigten Waldwegen zu prüfen.

**Kommentar:**

Durch § 3 ( 1 ) Nr. 14 ist geregelt, dass mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen nicht gefahren werden darf. D.h. dass das Fahren auf befestigten Wegen im Gebiet grundsätzlich möglich ist. Die Etablierung eines Radweges auf bestehenden, befestigten Waldwegen bedürfte nicht zuletzt der Abstimmung mit den Waldeigentümern, weil sich mglw. erhöhte Verkehrssicherungspflichten ergeben könnten.

**Fazit**

Die Gemeinde Lehre begrüßt die Ausweisung des NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und bittet um Prüfung der gemachten Anregungen. Weiterhin möchten wir Sie um ein Gespräch vor der Beschlussfassung der Verordnung in den politischen Gremien des Landkreises Helmstedts ersuchen, falls einzelnen Belangen nicht stattgegeben werden kann.

**Kommentar:**

Die Anregungen sind geprüft, führen aber zu keinen Änderungen des NSGVO-Entwurfes.

## 2.2 Gemeinde Meine

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.3 Landkreis Gifhorn

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.4 Feldmarkinteressentschaft Lehre

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.5 Feldmarkinteressentschaft Flechtorf

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.6 Feldmarkinteressentschaft Wendhausen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.7 Feldmarkinteressentschaft Groß Brunsrode

Die Feldmarkinteressentschaft Groß Brunsrode hat Bedenken und legt Einspruch gegen den Entwurf der NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ein.

Es liegen Acker und Wiesen im Gebiet, deren Bewirtschaftung eingeschränkt wird und somit auf die Eigentümern finanzieller Schaden zukommt.

**Kommentar:**

Die grundsätzlichen Bedenken sind nicht differenziert genug, um nachvollziehen zu können, gegen welche Vorschriften mglw. gerechtfertigt Bedenken erhoben werden. Sofern sich die Bedenken der Feldmarkinteressentschaft gegen die Einbeziehung von privaten Äckern und Wiesen richtet, die nicht Bestandteil des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes sind, wird nochmals überprüft, ob die Einbeziehung unabdingbar ist. Äcker und Wiesen innerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse müssen gem. § 32 ( 2 ) BNatSchG zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 ( 2 ) BNatSchG erklärt werden. Mit der beabsichtigten Erklärung zum NSG erfolgt diese Sicherung.

## 2.8 Feldmarkinteressentschaft Klein Brunsrode

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.9 Forstgenossenschaft Lehre

### Schriftsatz HSA Rechtsanwälte

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG liegt uns der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (im Folgenden: NSGVO-E) vor. Unsere Mandantin betreibt einen forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Flächen sich zum überwiegenden Teil im geplanten Schutzgebiet befinden. Unsere Mandantin bewirtschaftet insgesamt 73,5 ha, von denen rund 53 ha innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegen.

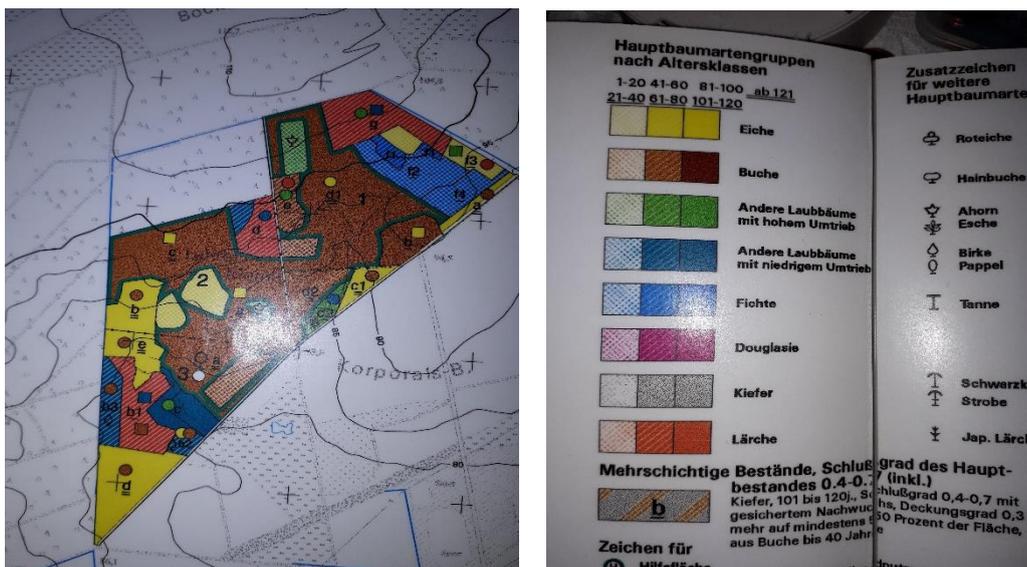
Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin folgende

### Einwendungen:

#### A. Hintergrund

Mit der vorgesehenen Naturschutzgebietsausweisung soll das FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als auch der westliche Teil des europäischen Vogelschutzgebietes V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes gesichert werden. Gleichzeitig soll die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ vom 3. November 1977 im Geltungsbereich der neuen NSGVO aufgehoben werden.

Meine Mandantin ist Eigentümerin von forstwirtschaftlichen Flächen, die sich im geplanten NSG befinden. Diese sind vorrangig mit alten Buchen bestanden, wie sich aus folgender Karte zu den Hauptbaumartengruppen entnehmen lässt:



Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten NSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meiner Mandantin in erheblichem Umfang zu befürchten. So ist meine Mandantin in Hinblick auf die Bewirtschaftung etwa durch die Festschreibung als Waldmeister- Buchenwald auf diesen Flächen zur Buchenwirtschaft gezwungen, obwohl sich die Baumart derzeit als Klimawandelverlierer erweist und es auf diesem Standort sicher geeignetere Alternativen gäbe. Ebenso führen der von dem NSGVO-E vorgesehene 40 m - Gassenabstand, die stark eingeschränkten Erntezeiten, die vorgesehenen Anteile an Habitat-Tot-Holzbeständen und Altholzbeständen zu erheblich höheren Erntekosten. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens

gesichert ist und der Wertverlust sowie die Erschwernis bei der Bewirtschaftung und dem Verwaltungsaufwand in keiner Hinsicht ausgeglichen wird.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Landkreis Helmstedt gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer NSGVO sind bisher offensichtlich nicht in einer Abwägung des Landkreises eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der NSGVO unzureichend abgewogen.

Zudem ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch. Es sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Meine Mandantin bewirtschaftet ihre Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Sie ist bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die ihr von Gesetzes wegen zusteht. Dies ist bislang nicht der Fall.

## **B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen**

Zunächst weisen wir aber auch darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung ausdrücklich auch nach Ablauf der Einwendungsfrist vorbehalten. Ein etwaiger Einwendungsausschluss dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keine Geltung mehr beanspruchen. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 15.10.2015 - Rs. C-137/14) führt aus, dass

*„die Bundesrepublik Deutschland (...) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und aus Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verstoßen (hat), indem sie die Klagebefugnis und den Umfang der gerichtlichen Prüfung auf Einwendungen beschränkt die bereits innerhalb der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren, das zur Annahme der Entscheidung geführt hat eingebracht wurden.“*

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92, wonach Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Sinne dieses Artikels zum Gegenstand eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens gemacht werden können müssen, „um ihre materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit anzufechten“, keineswegs die Gründe beschränkt, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können (vgl. in diesem Sinne Urteil Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, EUGH Aktenzeichen C-115/09, EU:C:2011:289, Rn. 37). Dies entspricht nämlich dem mit dieser Vorschrift angestrebten Ziel, im Rahmen des Umweltschutzes einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Diese dem Rechtsbehelfsführer auferlegte Beschränkung hinsichtlich der Art der Gründe, die er vor dem Gericht geltend machen darf, das für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der ihn betreffenden Verwaltungsentscheidung zuständig ist, kann nicht durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die auf die Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit abstellen. Es ist nämlich keineswegs erwiesen, dass eine umfassende gerichtliche Kontrolle der sachlichen Richtigkeit dieser Entscheidung diesem Grundsatz abträglich sein könnte.

Da das mit Art. 11 der Richtlinie 2011/92 und Art. 25 der Richtlinie 2010/75 angestrebte Ziel nicht nur darin besteht, den rechtsuchenden Bürgern einen möglichst weitreichenden Zugang zu gerichtlicher Überprüfung zu geben, sondern auch darin, eine umfassende materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen, verstößt eine Einschränkung der vorzubringenden Einwendungen gegen diesen Grundsatz.

Eine Beschränkung der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vorzubringenden Einwendungen auf solche, die bereits während des Aufstellungsverfahrens für die Verordnung abgegeben wurden oder hätten abgegeben werden können, ist damit nicht zulässig.

### **C. Mängel des Verordnungsentwurfes**

#### **1. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG**

Der Landkreis Helmstedt sieht sich - wie auch alle anderen Landkreise in Niedersachsen - dem Erfordernis ausgesetzt, FFH-Gebiete, die in die Kommissionsliste nach ihrer Meldung aufgenommen worden sind, auch national unter Schutz zu stellen.

Dabei sei vorausgeschickt, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - nachfolgend: FFH-Richtlinie - nicht in Frage gestellt werden soll. Denn im Kontext der Einrichtung des Netzes „Natura 2000“ besteht für den Landkreis Helmstedt von vornherein kein Entscheidungsspielraum beim „Ob“ der Unterschutzstellung (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 72. Ergänzungslieferung 2014, § 22 BNatSchG Rn. 15). Dies betrifft jedoch nicht das „Wie“ der Umsetzung. Hier besteht für den Ordnungsgeber ein Spielraum, der genutzt werden sollte.

#### **1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl**

Weder in der FFH-Richtlinie noch im nationalen Recht ist eine Vorgabe enthalten, nach der die Umsetzung in nationales Recht durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen muss. Die Tatsache, dass keine europarechtliche Vorgabe diesbezüglich besteht, beruht auf dem Umstand, dass es in diesem Bereich keine einheitlichen Strukturen des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa gibt. Daher verbleibt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in aller Regel ein Umsetzungsspielraum. Die FFH-Richtlinie macht bei der Art der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete keine Vorgaben, soweit diese den Schutzkriterien der Richtlinie entsprechen können. Der EuGH hat hierzu in seinem Urteil vom 13.01.2005, C-117/03, 2. Leitsatz lediglich ausgeführt:

*„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt zu wahren.“*

Dieser Vorgabe entsprechend, geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass es keine zwingenden Vorgaben für die Schutzgebietstypen bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht gibt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der vorzunehmenden Auswahl der auszuweisenden Schutzgebiete vielmehr den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervorgehoben, so- lange die Vorgaben der Richtlinie umgesetzt werden. In seinem Beschluss vom 07.04.2006, 4 B 58/05 führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

*„Welche Schutzmaßnahmen konkret zu ergreifen sind, um die ökologische Bedeutung des gemeldeten Gebiets vor der Aufnahme in die Liste zu wahren, regelt die Richtlinie nicht. Auch der Gerichtshof hat den Mitgliedstaaten insoweit keine über die Zielsetzung hinausgehenden Vorgaben gemacht. Die Mitgliedstaaten können die gemeldeten Gebiete schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen, die - dem Schutzregime des Art 6 Abs. II bis IV FFH-RL für gelistete Gebiete entsprechend - Pläne und Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten Gebiets in seinen für die mit der Meldung verfolgten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, grundsätzlich untersagen und abweichend hiervon nur zulassen, wenn jedenfalls die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Art 6 Abs. III und IV FFH-RL vorliegen.“*

Legt man dies zugrunde, ist zunächst festzuhalten, dass es kein zwingendes Erfordernis für die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet gibt; grundsätzlich ist gleichermaßen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet möglich. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob das Naturschutzgebiet mit seinen strengeren Anforderungen als das Landschaftsschutzgebiet (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16) vorliegend allein in der Lage ist, dem Schutzanspruch der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

## **2. Normsetzungsermessen**

Die Auswahl der Schutzkategorie ist als Bestandteil des naturschutzrechtlichen Handlungsspielraums von zentraler Bedeutung für die Erforderlichkeit einer Schutzgebietsausweisung.

Der Handlungsspielraum bei der Schutzgebietsausweisung wird vom Bundesverwaltungsgericht als „Normsetzungsermessen“ bezeichnet. Das Gericht meint damit, dass der Verordnungsgeber im Rahmen der Entscheidung für eine bestimmte Art des Rechtssetzungsaktes die entgegenstehenden Interessen zu achten und zu gewichten hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 11.12.2003, 4 CN 10/02 wie folgt ausgeführt:

*„Der Verordnungsgeber besitzt im Bereich des Naturschutzrechts ein „Normsetzungsermessen“ (einen „Handlungsspielraum“), der von der Sachlage her in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der gegenüberstehenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist.“*

Bei dieser Würdigung im Rahmen des Normsetzungsermessens ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mithin in besonderem Maße das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen auf eine geschützte Rechtsposition nachteilig eingewirkt wird (Grzeszick, in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 72. Ergänzungslieferung 2014, Art. 20 Rn. 108). Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u.a. - juris, Rn. 175 wie folgt definiert:

*„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“*

Maßstab des hier auszuübenden Normsetzungsermessens ist demnach auch die Erforderlichkeit einer Maßnahme. Der in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte Grundsatz der

Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderer Mittel, das denselben Erfolg versprache, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999-1 BvR 2226/94 u.a. - juris, Rn. 268).

#### a) **Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit hat der Verordnungsgeber entsprechend diesen Vorgaben auch im Rahmen des Normsetzungsermessens bei der Ausweisung eines Naturschutzgebietes zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 12.07.1956 - 1 C 91.54 - juris, Rn. 10; VGH Mannheim, Urt. v. 11.06.1976-1107/75- juris, Rn. 34; OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002 - 8 KN 231/01 - juris, Rn. 32). Diese Forderung schließt mithin die Frage ein, ob der naturschutzfachliche Schutzzweck nicht mit milderem, aber gleich wirksamen Mitteln erreicht werden kann (Meßerschmidt, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 68).

Auch das Unionsrecht erkennt dieses „Normsetzungsermessen“ bei der Ausgestaltung der für das Erreichen der Erhaltungsziele notwendigen Maßnahmen an. Zwar sind die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen - wie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie zeigt - dem Grunde nach verpflichtet (vgl. auch den achten Erwägungsgrund der Richtlinie: „In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen“). In Hinblick auf das „Wie“ der Festlegung der notwendigen Maßnahmen verfügen sie allerdings auch unionsrechtlich über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der EuGH hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 10.05.2007 (Kommission./ Österreich) - C-508/04 - juris, Rn. 76):

*„Die Richtlinie schreibt also das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, so dass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Behörden auf die im Rahmen dieser Maßnahmen einzusetzenden Mittel und die zu treffenden technischen Entscheidungen.“*

Steht den Mitgliedstaaten bei der inhaltlichen Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen mithin ein weiter Beurteilungsspielraum zu, so haben sie dennoch einen gewissen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen zu beachten:

Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass der Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensraumtypen (im Folgenden: LRT) und Arten gewahrt bleibt, es mithin zu keiner Verschlechterung bzw. Störung kommt (sog. Verschlechterungs- bzw. Störungsverbot). Dies kann durch geeignete Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sichergestellt werden.

Bezüglich aller Maßnahmen, die darüber hinaus getroffen werden, enthalten die europäischen Richtlinien dagegen keine Vorgaben. Zwar müssen nach Art. 2 Abs. 2 FFH-Richtlinie die Maßnahmen der Mitgliedstaaten insgesamt darauf ausgerichtet sein, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. auch EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 17). Dieses von der Richtlinie genannte Ziel darf allerdings nicht so verstanden werden, dass jeder LRT in jedem Gebiet irgendwann einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen soll. Das Ziel des „günstigen Erhaltungszustands“ erstreckt sich nämlich auf das gesamte Gemeinschaftsgebiet bzw. die jeweilige biogeographische Region. Nicht jedem FFH-Gebiet kommt in Hinblick auf dieses Ziel die gleiche Bedeutung zu. Für auf das einzelne Gebiet reicht es daher grundsätzlich aus, dass die Mitgliedstaaten „irgendwelche“ Maßnahmen festlegen, die diesem Ziel dienen (Füße!/Lau, Natur und Recht 2014, 453, 458). Nicht erforderlich ist, dass Maßnahmen getroffen werden, die es ermöglichen, in jedem Gebiet jeden dort vorhandenen LRT und jede wertgebende Art in einen günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie zu versetzen. In der Begründung des Gesetzentwurfes der

Regierungsfractionen zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 17.03.2009 heißt es hierzu (BT-Drs. 16/12274, S. 53):

*„Dies wird bereits aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Artikel 1 Buchstabe e und i deutlich. Insofern müssen Maßnahmen in einem besonderen Schutzgebiet zwar diesem Ziel dienen (vgl. auch Artikel 1 Buchstabe I der FFH-Richtlinie), die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ist jedoch nicht selbst Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes.“*

Füßer/Lauführen zudem aus (Natur und Recht 2014, 453,458):

*„Was die gebietsbezogenen Erhaltungsziele angeht so ist es mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 FFH-RL nicht etwa so, dass die nötigen Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des Art 6 Abs. 1 FFH-RL beinhalten, alle für das jeweilige Schutzgebiet im Standard-Datenbogen als signifikant vorkommend bezeichneten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu versetzen. Vielmehr bezieht sich das Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I aufgelisteten Lebensraumtypen und der in Anhang II aufgeführten Arten auf den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie bzw. der jeweiligen biogeographischen Region insgesamt. [ ..] Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele übernehmen insoweit lediglich eine Mittlerfunktion im Hinblick auf das globale Ziel des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL.“*

Schließlich ist - wie die EU Kommission betont - bei der Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen stets auch den sozioökonomischen Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen. Danach haben alle aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen

*„den Anforderungen von Wirtschaft Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.*

Das Normsetzungsermessen des Landkreises Helmstedt würde dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die mangelnde Erforderlichkeit des Schutzgebietstyps des Naturschutzgebietes nicht beachtet würde; sprich: von vornherein nur dieser Schutzgebietstyp in Betracht gezogen würde. Als relativ milderes, aber gleich wirksames Mittel steht auch der Schutzgebietstyp des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich zur Verfügung und muss mit in die Betrachtung einbezogen werden.

## **b) Eignung der LSG-Ausweisung**

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre als gleich wirksame Maßnahme möglich, da dieser Schutzgebietstyp hierzu ebenso geeignet ist. Die Schutzzwecke von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet überschneiden sich, so dass beide Gebietstypen für die Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie gleichermaßen geeignet sind.

### **aa) Vergleichbarkeit der Schutzzwecke**

Die Schutzzwecke von Naturschutzgebieten stimmen seit der Neufassung des BNatSchG aus dem Jahr 2009 weitgehend mit denen des Landschaftsschutzgebietes überein. Aufgrund dieser Übereinstimmung sind die Schutzgebietstypen bezüglich der Schutzzwecke wechselseitig austauschbar.

Die zulässigen Schutzzwecke des Naturschutzgebietes werden in § 23 Abs. 1 BNatSchG festgelegt. Die Norm lautet wie folgt

*§ 23 Naturschutzgebiete*

*(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Die zulässigen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebietes sind § 26 Abs. 1 BNatSchG zu entnehmen und lauten wie folgt

#### *§ 26 Landschaftsschutzgebiete*

*(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Während die Landschaftsschutzgebiete vor dem Jahr 2009 tatsächlich nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne zu dienen bestimmt waren, hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der Vorschrift die Einbeziehung des Schutzes besonderer Tier- und Pflanzenarten bezweckt, wie er in der Gesetzesbegründung ausgeführt hat (BT-Drs. 16/12274, S. 62):

*„Die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten enthält gegenüber § 26 BNatSchG g. F. lediglich in Absatz 1 Nummer 1 eine Ergänzung. Die dort getroffene Regelung soll die Unterschützstellung von Flächen erlauben, die unter dem Gesichtspunkt des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind“*

Durch diese Neufassung verfügt diese Schutzkategorie angesichts ihrer nunmehr breit gestaffelten Schutzzwecke nicht nur über einen weiten Anwendungsbereich, sondern ist in Hinblick auf ihre möglichen Schutzregeln vielseitig und flexibel einsetzbar (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 2).

Die fehlende Aufzählung des Begriffs „Biotop“ in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt im Vergleich zwischen den Schutzzwecken der beiden Vorschriften als einzig fehlendes Element auf. Dieser Begriff wird jedoch durch die Schutzzwecke des „Naturhaushalts“ und des „Lebensraums“ aufgefangen.

Der Begriff des Biotops ist in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG legal definiert als „Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen“. Damit wird sowohl der Bezugspunkt eines Lebensraumes für bestimmte Tier- und Pflanzenarten festgelegt, als auch durch den Bezug auf die „Lebensgemeinschaft“ die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Arten hergestellt.

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch ausdrücklich der Schutz von bestimmten Lebensräumen ermöglicht. Darüber hinaus erfasst der weite Schutzzweck des Naturhaushalts nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach dessen Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG das gesamte Wirkungsgefüge zwischen den verschiedenen Naturgütern einschließlich der Tiere und Pflanzen. In Landschaftsschutzgebieten kann daher auch die bestehende Lebensgemeinschaft verschiedener wildlebender Tiere und Pflanzen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Sowohl Naturschutzgebiete als auch Landschaftsschutzgebiete verfügen mithin über die Möglichkeit sowohl bestimmte Lebensräume als auch bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Die Übereinstimmung des Schutzzweckes umfasst dabei auch die Modalitäten der jeweiligen Schutzzwecke. Beide Vorschriften erfassen „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung“ der jeweils aufgeführten Schutzgüter. Zur Fähigkeit der Wiederherstellung eines Schutzgebietes durch ein Landschaftsschutzgebiet hat das OVG Schleswig unter anderem ausgeführt (NVwZ-RR 2005, 703, 705):

*„Ein Landschaftsschutzgebiet kann auch der (Rück-) Entwicklung des vorgefundenen Zustandes einer Teilfläche eines Schutzgebietes zu einem besseren Zustand dienen.“*

Auch bei den Schutzmodalitäten sind die Schutzgebietstypen folglich gleichwertig.

Seit der Neufassung verfügen die Schutzgegenstände von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet über einen umfassenden Überschneidungsbereich, der sie insbesondere in Ansehung des Schutzes wildlebender Tier- und Pflanzenarten wechselseitig austauschbar macht (Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 3; ebenso Hendrichke, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 26 Rn. 12).

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 BNatSchG zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ausdrücklich auf den gesamten § 20 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind folglich auch aufgrund der Wertung des Gesetzgebers die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet, die Vorgaben der FFH-Richtlinie umzusetzen. Zum Schutzgegenstand eines Landschaftsschutzgebietes können mithin alle LRT und Tier- und Pflanzenarten gemacht werden, die in Anhang I und II zur FFH-Richtlinie aufgeführt sind. In der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist nach einer Änderung der Rechtsprechung die Gleichwertigkeit der Schutzzwecke mittlerweile anerkannt, nachdem das Gericht die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie zuvor noch abgelehnt hatte.

Vor der Ausweitung der Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Neufassung der Vorschrift im Jahr 2009 hatte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Urt. v. 06.11.2002 - 8 KN 231/01) die Gleichwertigkeit von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verneint. Es hatte die Rechtswidrigkeit der Ausweisung eines Naturschutzgebietes wegen mangelnder Erforderlichkeit aufgrund des unzureichenden Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes verneint. Wörtlich heißt es in dem Urteil des OVG Lüneburg vom 06.11.2002-8 KN 231/01 - juris, Rn. 32 wie folgt

*„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. Nach § 3 Abs. 2 VO bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der hochmoortypischen Lebensräume mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung und Entwicklung der Moor- und Heideseen mit ihren Torfmooschwingrasen sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit der weiträumigen Moorlandschaft insbesondere zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvögel. Dieser Schutzzweck ließe sich im Rahmen eines Landschaftsschutzgebiets allenfalls eingeschränkt verwirklichen, da eine Landschaftsschutzgebietsverordnung nach § 26 Abs. 2 NNatSchG nur solche Handlungen verbieten kann, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26*

*Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten."*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ging mithin davon aus, dass die dort streitgegenständlichen Hochmoore nur eingeschränkt bezüglich des Landschaftsbildes und des Naturgenusses geschützt werden konnten.

Nach der Neufassung des § 26 BNatSchG können indes umfängliche Schutzvorschriften zugunsten der ausgeweiteten Schutzzwecke verfolgt werden, die nunmehr auch Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten umfassen. Diese Änderung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in einer späteren Entscheidung berücksichtigt, als dass es die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets für die Erfüllung der Vorgaben von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie für ausreichend erachtet hat, siehe Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 20.05.2009 -7 KS 28/07 - juris, Rn. 83:

*„Entgegen der Auffassung der Kläger reicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet als Unterschutzstellung im Sinne des Art. 7 FFH- Richtlinie aus, eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet war nicht geboten (vgl. § 34 b Abs. 2 NNatG, § 33 i. V. m. § 22 Abs.1 BNatSchG). Der durch die erlassene Landschaftsschutzverordnung gewährte Schutz ist ausreichend, weder bedarf es eines durch Einrichtung eines Naturschutzgebietes möglichen absoluten Veränderungsverbots noch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, der Allgemeinheit den Zutritt zum Vogelschutzgebiet zu versagen. Die Laubwälder zwischen Br. und W werden seit Jahrzehnten forstwirtschaftlich genutzt, sodass eine von Menschen gesteuerte, kontinuierliche Verjüngung den Erhalt der Wälder und damit des Lebensraums für die wertgebenden Vogelarten ermöglicht. Ebenfalls seit Jahrzehnten dienen diese Wälder der in der Nähe siedelnden Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Weder die forstwirtschaftliche Nutzung noch die erholungsuchenden Menschen hatten in der Vergangenheit einen nachteiligen Einfluss auf die Eignung des Gebietes für Spechte und Greifvögel. Dies ist belegt durch die deutlich überdurchschnittlichen Siedlungsdichten dieser Vögel und den guten Erhaltungszustand ihrer Populationen, die Anlass für die Erweiterung des Vogelschutzgebiets waren.“<sup>1</sup>*

Diese Rechtsprechung gebietet es demnach, vor der Festsetzung eines Naturschutzgebietes zunächst die Erforderlichkeit in dem Sinne zu prüfen, ob nicht ein Landschaftsschutzgebiet ausreichend sein könnte. Das Landschaftsschutzgebiet ist indes ausreichend, um die unionsfachlichen Ziele erreichen zu können und die Vorgaben des BNatSchG umzusetzen (ebenso VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005 - 12 A 8/05 - juris, Rn. 40 ff.).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat diese Rechtsprechung später dadurch bestätigt, dass es ein Landschaftsschutzgebiet für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zu schützenden Arten als geeignet angesehen hat. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in seinem Urteil vom 22.11.2012-12 LB 64/11 - juris, Rn. 68 f. wie folgt ausgeführt:

*„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGB- NatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist, um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Ordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08 -, ZfBR 2008, 594 m. w. N.).*

*Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als*

*naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Insbesondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO)."*

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mithin anerkannt, dass auch unionsrechtliche naturschutzfachliche Schutzzwecke durch Landschaftsschutzgebiete umgesetzt werden können, insbesondere die Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen.

Eine Präferenz der Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet und nicht als Landschaftsschutzgebiet wäre vor diesem Hintergrund unzutreffend und das Normsetzungsermessen würde fehlerhaft ausgeübt. Es bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gleichermaßen geeignet ist.

## **bb) Grenzen des Normsetzungsermessens**

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wäre indes bei gleicher Wirksamkeit auch ein milderes Mittel gewesen, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietstypen im Allgemeinen zwar Unterschiede aufweisen. Durch die konkrete Verbotsausgestaltung kann die Unterscheidbarkeit jedoch gänzlich eingeebnet werden, so dass die fehlende Erforderlichkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet begründet werden kann.

Der wesentliche Unterschied zwischen Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet ergibt sich nicht aus den jeweiligen Schutzzwecken, sondern aus der möglichen Schutzwirkung, also - letztendlich - der Ausgestaltung der Verbotstatbestände. Gleichwohl sind diese Unterschiede nicht so erheblich, wie es teilweise in der Literatur unter dem Schlagwort des absoluten Veränderungsverbot suggeriert wird (vgl. Meßerschmidt, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79). Die Schutzwirkungen hängen vielmehr wesentlich von der jeweiligen Ausgestaltung der konkreten Schutzgebietsverordnung ab.

Die maßgebliche Ermächtigungsnorm für Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG lautet:

*Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*

Die zulässigen Verbotstatbestände in Landschaftsschutzgebieten lauten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG wie folgt:

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In Naturschutzgebieten kann nach der Ermächtigungsnorm des § 23 Abs. 2 BNatSchG ein generelles, nicht auf den des konkret verfolgten Schutzzweckbezogenes Veränderungsverbot erlassen werden. Hierin besteht der maßgebliche Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet, zu dessen Gunsten von vorn- herein nur jene Verbote begründet werden dürfen, die gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den mit der Einrichtung verfolgten Schutzzweck gerechtfertigt sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16; Appel, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 1. Aufl. 2011, § 23 Rn. 34).

Die in § 23 Abs. 2 BNatSchG für die Naturschutzgebiete aufgeführten Verbote gelten jedoch auch nicht aus sich heraus, sondern müssen erst in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung angeordnet werden (Meßerschmidt, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 81; Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 23 BNatSchG Rn. 16). Als wesentlicher Unterschied zum Verbotstatbestand des Landschaftsschutzgebietes müssen die Verbote in Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG jedoch nicht an einen besonderen Schutzzweck angeknüpft werden (Meßerschmidt, BNatSchG, 114. Aktualisierung 2014, § 23 Rn. 79).

Des Weiteren ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet explizit die Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG angeordnet, während ein solcher Verweis in § 23 Abs. 2 BNatSchG für das Naturschutzgebiet fehlt. Diese Berücksichtigung ist Ausdruck des Bewusstseins, dass Naturschutz und Landschaftspflege auf eine ihre Ziele berücksichtigende Land- und Forstwirtschaft angewiesen sind (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 16).

Vor allem auch diese Berücksichtigung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu der Äußerung veranlasst, dass Landschaftsschutzgebiete nicht in gleichem Maße geeignet wären, den Schutzzweck eines Lebensraumschutzes zu gewährleisten (OVG Lüneburg, Urt. v. 06.11.2002-8 KN 231/01 - juris, Rn. 32):

*„Außerdem ist der von den Antragstellern erhobene Einwand, dass der Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ausreichend gewesen wäre, nicht überzeugend, weil ein Landschaftsschutzgebiet für den Schutz eines Hochmoores nur eingeschränkt geeignet ist. [..] Außerdem hat die Naturschutzbehörde bei dem Verbot derartiger Handlungen nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 NNatSchG anders als in einem Naturschutzgebiet die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders zu beachten.“*

Die Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft konnten in dem dortigen Fall mit dem Schutzgegenstand des Hochmoores nicht in Einklang gebracht werden, da die Bewirtschaftung erst Grundlage der Gefährdung war. Dies ist jedoch stets eine Frage des Einzelfalles; pauschalierte Aussagen hierzu verbieten sich. Die besondere Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sind indes typisch für die Verbotstatbestände von Landschaftsschutzgebieten.

Folglich wäre es aufgrund des im Rahmen des Normsetzungsermessens zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips per se fehlerhaft, allein wegen der nationalen Umsetzung ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie erfordern kein absolutes Veränderungsverbot. Angesichts der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen wäre ein solches unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit wirkt sich in der Folge auf die konkreten Verbote aus, die auf Grundlage des absoluten Veränderungsverbots in einen etwaigen Verordnungsentwurf aufgenommen würden.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie müssen die Mitgliedsstaaten die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung derart ausweisen, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen LRT nach Anhang 1 oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gewährleistet ist. Der günstige Erhaltungszustand wird in Art. 1 lit. e) und i) der FFH-Richtlinie legal definiert. Dort werden bestimmte Maßnahmen gefordert, die dem Schutzzweck der FFH-Richtlinie zu dienen bestimmt sind, der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume und die Erhaltung und Sicherstellung des Fortbestandes der durch die Richtlinie geschützten Arten und ihrer Lebensräume und Verbreitungsgebiete.

Die Notwendigkeit eines absoluten Veränderungsverbots lässt sich der Richtlinie indes an keiner Stelle entnehmen. Deshalb ist eine Unterschutzstellung eines FFH-Gebiets durch LSG-Verordnung ebenso europarechtskonform, soweit die Zielsetzung der FFH-Richtlinie bei der Ausgestaltung der konkreten Verwendung berücksichtigt wird. Dabei ist aber besonders zu beachten, dass aus dem Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (Während § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG als unionsrechtskonforme Umsetzung anerkannt wird, ist dies für § 33 Abs. 1 S. 2 BNatSchG umstritten: Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG, Rn. 12, m. w. N.; a. A.Lütkes/Ewer/Heugel, § 33 BNatSchG, Rn. 7) und normiert insoweit:

*Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.*

Bereits der Wortlaut der Vorschrift geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit von Veränderungen des Gebiets oder seiner Bestandteile aus. Zu Veränderungen oder Störungen führende Handlungen aktivieren die Verbotswirkung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG also nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können (Erheblich sind z.B. der durch eine Aufforstung bedingte Flächenverlust, der die Bagatellgrenze von 100 m<sup>2</sup> überschreitet, BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - juris, Rn. 128.; vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 33 BNatSchG Rn. 9). Der fehlende explizite Bezug auf ein absolutes Verschlechterungsgebot wird durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung abgemildert, wobei in einem Landschaftsschutzgebiet sorgfältig auf die Abstimmung der Verbots- und Gebotsregelungen auf die Erhaltungsziele zu achten ist. In einem Landschaftsschutzgebiet dürfen die Schutzregelungen nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung einer Veränderung des Gebietscharakters oder einer Verletzung des spezifischen Schutzzwecks erforderlich ist und sie müssen insoweit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung 2017, § 26 BNatSchG Rn. 15). Die Schutzregelungen bedürfen folglich stets der Rechtfertigung anhand des Schutzzwecks.

In diesen Fällen ist also zu beachten, dass nicht jede Nutzungsänderung oder -intensivierung oder Wiederaufnahme der Nutzung das Verschlechterungsverbot verletzt, sondern nur solche, die unverhältnismäßig die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes zu beeinträchtigen drohen. Auch insoweit können daher die Vorgaben aus dem Europa- recht in einer Landschaftsschutzverordnung Berücksichtigung finden.

Deshalb geht auch die Rechtsprechung (EuGH, NVwZ 2005, 311, 2. Leitsatz) davon aus, dass ein absolutes Veränderungsverbot die Richtlinie nicht fordert:

*„Die Mitgliedstaaten sind in Bezug auf die Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, nach der Richtlinie 92/43/EWG verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zu- kommt, zu wahren.“*

Der Hinweis auf die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, ist indes dahingehend zu interpretieren, dass auf nationaler Ebene die Bedeutung der Gebiete individuell zu bewerten ist. Ein absolutes Veränderungsgebot wird dieser Forderung

nicht gerecht. Vielmehr ist die umfangreiche landwirtschaftliche Vorprägung der Kulturlandschaft auch bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ein absolutes Veränderungsverbot zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im unionsrechtlichen Sinne für nicht erforderlich gehalten, um diesen Schutzzwecken zu genügen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat hierzu in dem bereits zitierten Urteil vom 22.11.2012 - 12 LB 64/11 unter Rn. 68 f. ausgeführt:

*„Rechtsgrundlage der LSG-VO ist § 26 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG. Danach können Naturschutzbehörden Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist um der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Ziele willen durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Dabei liegt es grundsätzlich im Normsetzungsermessen des zuständigen Ordnungsgebers, ob ein Naturraum, der die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird (BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 - 4 B 15.08, ZfBR 2008, 594 m. w. N.). Die Voraussetzungen für die Festsetzung lagen vor. Die Schutzgebietsausweisung soll nach § 2 Abs. 2 der LSG-VO der Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als Lebensstätten schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart Vielfalt und Schönheit und damit einem zulässigen Ziel i. S. d § 26 Abs. 1 BNatSchG dienen. Ins- besondere soll die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in Anhang I der VRL aufgeführten Vogelarten gewährleistet werden (§ 2 Abs. 5 LSG-VO).“*

Das Gericht hat die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebiets zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für bestimmte Vogelarten nicht beanstandet und damit verdeutlicht, dass es eines absoluten Veränderungsverbots im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG nicht bedarf um die Schutzzwecke der unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben zu erreichen.

Das absolute Veränderungsverbot ist mithin weder nach den unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie noch nach der Rechtsauffassung der deutschen Gerichte erforderlich, um die Schutzzwecke der FFH-Richtlinie zu erreichen.

### **cc) Berücksichtigung der Grundrechte der Normadressaten**

Begrenzt wird der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers auch durch die Pflicht zur Berücksichtigung der sowohl nach der deutschen Verfassung als auch den europäischen Verträgen geschützten Grundrechte, insbesondere der Eigentums- und Berufsfreiheit (Art. 14 und Art. 12 GG sowie Art. 15 bis 17 der Charta der Grundrechte - nachfolgend: GRC). Das Eigentumsrecht umfasst dabei nicht nur den Erhalt des Eigentums als solches, sondern auch dessen Nutzungsmöglichkeiten (sog. „Privatnützigkeit“, vgl. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, 81. Ergänzungslieferung 2017, Art. 14 Rn. 375, 402f). Umfassend grundrechtlich geschützt ist auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit; in Deutschland über das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das auch Landwirten zukommt (vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 14, Rn. 9).

Da die Festlegung von Bewirtschaftungsvorgaben zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundstückseigentümer sowie der Berufsfreiheit der von den Maßnahmen betroffenen Betrieben führt, müssen mithin die verfassungsrechtlichen Schranken beachtet werden, die für alle belastenden - mit einem Grundrechtseingriff verbundenen - Maßnahmen Geltung beanspruchen.

Zwar erlauben sowohl das Unionsrecht als auch das Grundgesetz grundsätzlich Eingriffe in Grundrechte zu Gunsten des Naturschutzes. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG kann der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums weitgehend bestimmen. Um solche Inhalts- und

Schrankenbestimmungen handelt es sich auch bei naturschutzrechtlichen Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- oder Landschaftsschutzes beschränken (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000 - 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urt. v. 17.12.2014 - 4 KN 28/13 - juris, Rn. 29). Dem liegt die Vorstellung zugrunde - so BVerwG, NJW 1993, 2949-,

*„dass jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt also durch die jeweilige Situation, geprägt wird“.*

Diese eigentumsimmanente Situationsgebundenheit werde durch naturschutzrechtliche Beschränkungen letztlich nur nachvollzogen. Diese Rechtsprechung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten hat; insbesondere muss der - auch im Unionsrecht anerkannte (EuGH, Urt. v. 21.07.2011 - C-2/10) - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden (BVerfG, NJW 1962, 1667; BVerfG, NJW 1987, 1930). Dieser Grundsatz ist bei sämtlichen Hoheitsakten zu beachten, wenn mit diesen nachteilig auf eine geschützte Rechtsposition eingewirkt wird. Er gilt daher ebenso bei Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit als Teil der Berufsfreiheit (vgl. zum Europarecht Queisner, Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Europarecht, S. 101-103).

Das Bundesverfassungsgericht hat den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seinem Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., juris, Rn. 175 wie folgt definiert

*„Danach muß eine Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich sein; der mit ihr verbundene Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen (vgl. BVerfGE 27, 344 (352f); st Rspr).“*

Auch der EuGH prüft bei einem Eingriff in Hinblick auf den im Unionsrecht als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ob Beschränkungen nicht in Hinblick auf den verfolgten Zweck einen unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen. Maßnahmen sind nur dann verhältnismäßig, wenn sie (EuGH, Urt. v. 11.08.1989 (Sehräder)- C-265/87 - juris, Rn. 4, 21)

*„zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sind. Dabei ist wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.“*

Als unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich naturschutzrechtliche Beschränkungen spätestens dann, wenn der „Wesensgehalt der Eigentumsgarantie“ angetastet wird, weil nicht mehr genug Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt, oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2000- 6 BN 2/99 - juris, Rn. 11).

Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes setzt also zumindest voraus, dass die vorgesehenen Verbote zur Erreichung der Erhaltungsziele geeignet und erforderlich sind. Der - in § 2 Abs. 3 BNatSchG auch einfachgesetzlich konkretisierte - Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt, dass jeweils das relativ mildeste Mittel gewählt wird, also ein milderer Mittel, das denselben Erfolg verspricht, nicht ersichtlich ist (BVerfG, Urt. v. 14.07.1999 - 1 BvR 2226/94 u.a. - juris, Rn. 268). Außerdem dürfen die belastenden Folgen der Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verbundenen Nutzen stehen (sog. Angemessenheit). Spätestens im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes den

Nutzungsinteressen der betroffenen Eigentümer und Landwirte in einer umfassenden Würdigung gegenüberzustellen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003-4 CN 10/02).

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit apodiktisch aber zutreffend festgestellt (BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00- juris, Rn. 19):

*„Beruht die Schutzgebietsverordnung auf einer Verletzung der erwähnten Pflicht zur angemessenen Berücksichtigung der betroffenen Eigentumsbelange, ist sie nichtig.“*

Deshalb darf mit Blick auf die Grundrechte der Normadressaten auch kein unverhältnismäßiger Eingriff vorgenommen werden. Dies wäre der Fall, wenn vornherein nur die nationale Unterschützstellung des FFH-Gebiets 101 durch ein Naturschutzgebiet in Betracht gezogen würde.

## **II. Kartenmaßstab**

Der NSGVO-E verstößt in formeller Hinsicht gegen die Vorgaben des § 14 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundes-Naturschutzgesetz (im Folgenden: NAGBNatSchG). Das Naturschutzgebiet ist in detaillierten Karten darzustellen. Dem Verordnungsentwurf fehlt die notwendige Bestimmtheit im Hinblick auf den Geltungsbereich der NSGVO.

aa) § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG enthält Vorgaben für die Beschreibung des Geltungsbereiches einer Verordnung zur Erklärung eines Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft. Die Vorschrift trägt dem Verweis in § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Rechnung, wonach Form und Verfahren der Unterschützstellung sich nach dem Landesrecht richten.

Bezüglich der Bestimmung des Geltungsbereichs einer Schutzgebietsverordnung sieht § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG vor, dass in der Verordnung der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt werden.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG ist Ausdruck des Bestimmtheitsgebotes (LT-Drs. 16/1902, S. 47). Das aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleitende rechtsstaatliche Gebot der Bestimmtheit verlangt allgemein, dass Bestimmungen, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen von dem Betroffenen fordern, in dem Maße hinreichend klar bestimmt sind, dass der Betroffene die Rechtslage anhand objektiver Kriterien erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.08.2001, NVwZ-RR 2002, 343, 346). Für den Bereich einer Schutzgebietsverordnung folgt daraus, dass die Betroffenen aufgrund der in der Verordnung vorgenommenen Gebietsbeschreibung oder den in Bezug genommenen Karten präzise ermitteln können müssen, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung erfasst wird und wo genau sich die Grenzen des unter Schutz gestellten Gebietes befinden.

So hat das VG Schleswig ausgeführt (U. v. 08.02.2013 - 1 A 287/11 - juris, Rn. 48 - 49):

*„Enthält eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung grundstücksbezogene, repressive und präventive Verbote ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass von möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümern anhand der verkündeten Abgrenzungskarte präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung erfasst wird. Es gilt das rechtsstaatliche Gebot unbedingter Klarheit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs eines Schutzgebietes (vgl. Meßerschmidt Bundesnaturschutzrecht 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.; VGH Hessen, Urt. v. 07.10.2004 - 4 N 3101/00, zitiert nach juris; Urt. v. 26.09.1996 - 6 UE 68/92 - zitiert nach juris, 1. Verfassungsrecht/ich geboten ist aber nicht eine ‚Bestimmtheit um jeden Preis; sondern eine auch unter Berücksichtigung der*

*praktischen Handhabung (vgl. BVerfGE 49, 89, 137) in der Weise ausreichende Bestimmtheit die eine willkürliche Behandlung durch Behörden oder Gerichte ausschließt (BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 2/94 -, zitiert nach juris; vgl. VGH München, Urt. v. 18.05.1999- 9 N 97/2491 -, zitiert nach juris).*

*Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Schutzgebietsverordnungen die Abgrenzung des Schutzgebiets entweder a) wenn es sich mit Worten eindeutig erfassen lässt in ihrem Wortlaut umreißen, oder b) durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich machen, oder c) bei bloß grober Umschreibung im Wortlaut durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte, deren archivmäßige Verwahrung zu sichern ist angeben (BVerwG, Urt. v. 21.01.1967 - IV C 105/65 - NJW 1967, 1244; BVerwG, Beseht. v. 20.04.1995 - 4 NB 37/94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00 -, zitiert nach juris; Meßerschmidt Kommentar zum BNatSchG, 108. EL 2012, § 22 Rn 35 m.w.N.). Dieser Rechtsprechung hat sich auch das OVG Schleswig angeschlossen (Beseht. v. 20.09.2000- 2 K 12/99 - nicht veröffentlicht)."*

Ebenfalls aufgrund des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes hat der VGH Kassel für den Fall, dass die Grenzen der Verordnung - jedenfalls teilweise - nicht anhand der jeweiligen Flurstücksgrenzen verlaufen, die dann geltenden Anforderungen wie folgt präzisiert (U. v. 07.10.2004-4 N 3101/00 - juris, Rn. 27):

*„Da mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes für die betroffenen Grundstückseigentümer grundstücksbezogene repressive und präventive Verbote verbunden sind, deren Verstoß zudem mit einer Geldbuße bedroht ist (§ 6 LSGVO), ist es aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze notwendig, dass präzise ermittelt werden kann, ob und inwieweit ein bestimmtes Grundstück vom räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung erfasst wird (vgl. zum Ganzen die Entscheidung des 6. Senats des Hess. VGH vom 26. September 1996 - 6 UE 68/92 -, ESVGH 41, 29). Dazu hätte es vorliegend einer die Abgrenzungskarte speziell in den dargestellten problematischen Bereichen ergänzenden textlichen Umschreibung des Verlauf der Schutzgebietsgrenze bedurft da eine grundsätzlich gleichfalls in Betracht kommende Abgrenzung allein anhand katastermäßiger Bezeichnungen ausscheidet wenn nur Flurstücksteile in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden sollen (zu den Anforderungen an die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs s. auch BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1976 - IV C 105.65, BVerwGE 26, 129; BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1994, - 4 C 2/94 -, BVerwGE 96, 110)."*

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist - so das OVG Lüneburg (U. v. 22.11.2012 - 12 LB 64/11 - juris, Rn. 70) - entweder, wenn es sich mit Worten erfassen lässt, im Wortlaut der Schutzgebietsverordnung zu umreißen, oder durch eine als Anlage im Verkündungsblatt beigegebene Landkarte genau ersichtlich zu machen. Dies hat das OVG Lüneburg in einer weiteren Entscheidung bestätigt und nochmals betont:

*„Außerdem sind die geschützten Teile von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich der Vorschriften im Text der Verordnung grob zu beschreiben, sofern nicht eine Übersichtskarte mit einem Maßstab 1: 50.000 oder einem genaueren Maßstab Bestandteil der Verordnung ist (§ 14 Abs. 4 Sätze 4 und 5 NAGBNatSchG)."*

Diesen Anforderungen wird die Schutzgebietsbeschreibung nicht gerecht:

In dem NSGVO-E werden die von ihrem Geltungsbereich erfassten Flächen nicht konkret benannt. So wird in § 1 Abs. 2 NSGVO-E schon nicht benannt, in welchen Fluren der Gemarkungen das NSG ganz oder teilweise liegt. Erst recht werden die konkreten Flurstücke nicht genannt. Stattdessen

wird in § 1 Abs. 3 NSGVO-E auf die mitveröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage A) und auf die maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 7.500 (Anlage B und c) verwiesen, aus denen die Lage bzw. die detailscharfe Grenze des NSG ersichtlich sein soll.

Der vom Ordnungsgeber für maßgebliche Detailkarten zu wählende Maßstab ist gesetzlich nicht festgelegt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist festzustellen, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Geltungsbereichs den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt. So hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem entschieden (U. v. 31.01.2001 - 6 CN 2/00- juris, Rn. 9):

*„Die Abgrenzung des Schutzgebiets genügt den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Rechtsstaatsgebot entwickelten Anforderungen. Danach ist es zulässig, das Schutzgebiet im Wortlaut der Verordnung grob zu umschreiben und die genauen Grenzen durch Verweisung auf eine an der zu benennenden Amtsstelle niedergelegte und dort in den Dienststunden für jedermann einsehbare Landkarte anzugeben, deren archivmäßige Verwahrung sicherzustellen ist (vgl. Urteil vom 27. Januar 1967 - BVerwG 4 C 105.65 - BVerwGE 26, 129 m.w.N.; Beschluss vom 20. April 1995 - BVerwG 4 NB 37.94 - Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 8). Die Regierung von N. hat diesen Weg gewählt. Die grobe Umschreibung des Naturschutzgebietes besteht aus der Bezeichnung des Schutzgegenstandes unter Angabe seiner Belegenheit (§ 1 der Verordnung), der Größenangabe (§ 2 Abs. 1) sowie dem Abdruck der Schutzgebietskarte in verkleinerter Form im Anschluss an den bekannt gemachten Text. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Verordnung ist und bei der Regierung von N., dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und dem Landratsamt R. archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist (§ 2 Abs. 2 und 3). Dem Gebot der Normenklarheit ist damit entsprochen. Insbesondere bestehen dagegen, dass nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs das Landesrecht es zulässt das Schutzgebiet mit Hilfe des Abdrucks einer Karte im Veröffentlichungsblatt grob zu umschreiben, jedenfalls dann keine bundesrechtlichen Bedenken, wenn daneben - wie hier - seine Lage und Größe im Verordnungstext beschrieben werden (zur Konkretisierung des Rechtsstaatsgebots durch die Landesgesetzgebung vgl. Beschluss vom 16. Mai 1991 - BVerwG 4 NB 26.90 - BVerwGE 88, 204, 208 betr. die Ausfertigung von Bebauungsplänen).“*

Dieser Rechtsprechung hat sich das Verwaltungsgericht Schleswig in der oben zitierten Entscheidung angeschlossen und den Maßstab dahingehend konkretisiert, dass der Maßstab von 1 : 5.000 in Verbindung mit einer groben verbalen Umschreibung des Gebietes jedenfalls dann ausreicht, wenn sich die Gebietsgrenzen im Übrigen an dem Straßenverlauf orientieren (VG Schleswig, U. v. 08.02.2013 - 1 A 287/11 - juris, Rn. 51 f.). Auch nach der Rechtsprechung des 3. Senats des OVG Lüneburg (B. v. 10.02.2000 - 3 K 3887/99- juris, Rn. 11) ist ein Kartenmaßstab von 1 : 5.000 ausreichend bestimmt. Ein Maßstab von 1 : 5.000 kann danach als ausreichend und üblich angesehen werden.

Zwar hat der 8. Senat des OVG Lüneburg (U. v. 10.03.2005 - 8 KN 41/02) schon einen Maßstab der maßgeblichen (Detail-)Karten von 1 : 15.000 nicht im Hinblick auf das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot beanstandet. Das Gericht hatte sich in der Entscheidung aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der dort gewählte Kartenmaßstab in dem konkreten Fall hinreichend bestimmt ist. Gleiches gilt für die Entscheidungen des 4. Senats vom 02.05.2017 und vom 19.07.2017 (4 KN 318/13 und 4 KN 318/13) sowie vom 04.12.2018 (4 KN 77/16). Das OVG Lüneburg hat die aufzuhebenden Entscheidungen auf den - von Amts wegen - zu berücksichtigenden Verkündungsmangel gestützt. Es hat sich in den Urteilsgründen nicht mit der Rüge befasst, ob der von den dortigen Ordnungsgebern gewählte Maßstab von 1 : 15.000 bzw. 1 : 10.000 hinreichend bestimmt ist. Dies war - wie aus der veröffentlichten Entscheidung zu schließen ist - nicht gerügt worden und somit nicht Verfahrensgegenstand.

bb) Den dargelegten Anforderungen genügt die verfahrensgegenständliche Schutzgebietsverordnung nicht. Der Maßstab der Übersichtskarte und der Detailkarten von 1 : 50.000 bzw. 1 : 7.500 verletzt das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot.

Schon aus der vorstehend zitierten Rechtsprechung folgt, dass ein Maßstab von 1 : 5.000 erforderlich ist. Dieser ist nur dann von der Rechtsprechung als formell rechtmäßig anerkannt, wenn daneben eine textliche Beschreibung des Geltungsbereichs erfolgt und sich die Gebietsgrenzen im Übrigen am Straßenverlauf orientieren. Zwar lässt das niedersächsische Landesrecht nunmehr eine Verkündung der Verordnung ohne Detailkarten und ohne textliche Beschreibung des Geltungsbereichs zu. Dies entbindet den Ordnungsgeber jedoch nicht davon, auf der Ebene der Detailkarten einen Maßstab zu wählen, anhand dessen die Gebietsgrenzen eindeutig bestimmbar sind. Dies gilt nach der vorstehend dargestellten Rechtsprechung umso mehr, wenn - wie hier - sich die Gebietsgrenzen nicht durchgehend am Straßenverlauf bzw. Wasserverlauf orientieren.

Die Detailkarten, die Teil nach § 1 Abs. 3 S. 4 NSGVO-E Bestandteil der Verordnung sind, weisen nur einen Maßstab von 1 : 7.500 auf.

Daher genügt der Entwurf im konkreten Fall nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes aus Art. 20 Abs. 3 GG, da er eine eindeutige Bestimmbarkeit der Gebietsabgrenzung nicht ermöglicht. In diesen Bereichen ist es nicht möglich, anhand des verfügbaren Kartenmaterials den genauen Verlauf der Gebietsgrenzen festzustellen. Ohne den Einsatz weiterer Hilfsmittel kann den Karten eine hinreichend klare Grenzbestimmung nicht entnommen werden.

### III. Räumliche Ausdehnung des Gebiets

Der vorliegende Verordnungsentwurf verletzt ferner das Übermaßverbot.

1. Bei Erlass einer Schutzgebietsverordnung ist der Maßstab der Erforderlichkeit als wesentliche Vorgabe zu beachten. Dies gilt insbesondere für die materielle Rechtmäßigkeit der Regelungen der Schutzgebietsverordnungen im Einzelnen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht kommt eine Unterschützstellung grundsätzlich nur dann und nur soweit in Betracht, wenn dies zur Erfüllung der in den §§ 23–29 BNatSchG jeweils näher umschriebenen Schutzzwecken erforderlich ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 22 BNatSchG Rn. 6).

Zum Maßstab der Erforderlichkeit einer Naturschutzgebietsausweisung führt das Bundesverwaltungsgericht - im U. v. 05.02.2009 – 7 CN 1/08 – juris. Rn. 30 – wiederum aus:

*„Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft aus den dort genannten Gründen erforderlich ist. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes kommt nur dort in Betracht, wo Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen schutzwürdig sind und dieses Schutzes aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten auch tatsächlich bedürfen. Ein Schutzbedürfnis besteht nicht erst dann, wenn die Schutzgüter, die die Ausweisung eines Naturschutzgebietes rechtfertigen, konkret gefährdet sind. Aus dem Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit lässt sich nicht ableiten, dass nur solche Schutzmaßnahmen ergriffen werden dürfen, die zur Erreichung des Schutzzwecks unabweislich oder gar zwingend geboten erscheinen. Müsste die zuständige Behörde mit einer Unterschützstellung so lange warten, bis ein Schaden unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist, würde das mit § 23 Abs. 1 BNatSchG verfolgte Ziel häufig verfehlt. Schrankenfunktion hat das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit lediglich insofern, als der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, dass in den Fällen, in denen ein Gebiet besonders schutzwürdig und -bedürftig erscheint, eine Schutzausweisung nur dann in Betracht kommt,*

*wenn sie vernünftigerweise geboten ist. Hierfür reicht schon die abstrakte Gefährdung der gesetzlichen Schutzgüter aus. Von einer solchen ist aus-zugehen, wenn ein Schadenseintritt ohne die vorgesehene Maßnahme nicht bloß als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist (stRspr, vgl. Beschluss vom 18. Juli 1997 - BVerwG 4 BN 5.97 - Buchholz 406.401 § 13 BNatSchG Nr. 3 m.w.N.).“*

Insofern lässt sich aus § 23 BNatSchG, sowie auch aus den §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 BNatSchG und im Übrigen aus dem grundsätzlich zu beachtenden Übermaßverbot als Teil des Rechtsstaatsprinzips, ableiten, dass Teile von Natur und Landschaft nur dann unter besonderen Schutz gestellt werden können, wenn die Unterschutzstellung erforderlich ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 22 BNatSchG Rn. 7). Erforderlich zur Verwirklichung der in der jeweiligen Verordnung bezeichneten Schutzzwecke ist die Festsetzung als Naturschutzgebiet hingegen nur dann, wenn sich der Schutzgegenstand als schutzwürdig und zugleich als schutzbedürftig erweist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 23 BNatSchG, Rn. 14; Albrecht, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK, Umweltrecht, 47. Edition, Stand: 01.04.2018; § 26 BNatSchG, Rn. 4).

Zu den Anforderungen an den Akt der Unterschutzstellung führt das OVG Lüneburg – im U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 24 – aus:

*„Insoweit ist erforderlich, dass sich aus dem Akt der Unterschutzstellung mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 14.10.2008 - 4 K 25/06 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Bd. 2, Stand März 2010, § 22 BNatSchG, Rn. 21). Die Anforderungen an die hinreichende Bestimmung lassen sich jedoch nicht allgemein festlegen, erforderlich ist eine am Einzelfall orientierte und möglichst ausführliche Beschreibung der mit der Schutzzerklärung verfolgten Zwecke (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06).“*

Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes oder eines Objekts bemisst sich mithin anhand der Schutzzwecke, die in den im Rahmen der §§ 22 – 29 BNatSchG erlassenen Vorschriften festgelegt sind. Eine Unterschutzstellung setzt voraus, dass der jeweilige Schutzgegenstand die in der Schutzzweckbestimmung bezeichneten Merkmale erfüllt. Dabei genügt es bereits, wenn einer der in diesen Bestimmungen aufgeführten Schutzgründe verwirklicht ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 22 BNatSchG Rn. 8).

Die Schutzwürdigkeit eines Gebiets oder Objekts hingegen vermag für sich gesehen eine Unterschutzstellung nicht zwangsläufig zu rechtfertigen. Vielmehr muss seine Schutzbedürftigkeit hinzutreten, die das Ergreifen von Schutzmaßnahmen im Sinne des § 23 bzw. 26 BNatSchG erforderlich bzw. notwendig erscheinen lässt. Die Schutzzerklärung muss dabei nicht einem zwingenden oder gar unabweislichen Bedürfnis entsprechen. Vielmehr genügt es bereits, wenn der ins Auge gefasste Schutz vernünftigerweise geboten ist. Gefordert ist allerdings eine besondere Gefährdungslage wobei ausreichend ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sich die Schutzgüter ohne die Schutzmaßnahme einer abstrakten Gefährdung ausgesetzt sehen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 81. EL September 2016, § 22 BNatSchG Rn. 11).

Im Hinblick auf das Ob und Wie der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft, speziell im Hinblick auf Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete, führt das OVG Lüneburg – im U. v. 29.11. 2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 61 – hingegen aus:

*„Liegen - wie hier - die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schützenswerte und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (vgl. BVerwG,*

*Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -; ferner Gellermann, a.a.O., § 22 Rn 14). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Für das FFH-Gebiet Nr. 258 „B.“, welches im Teilgebiet „B.“ des Naturschutzgebiets liegt, hat somit eine Pflicht zur Unterschutzstellung bestanden. Dagegen verbleibt der Naturschutzbehörde bei der Entscheidung darüber, wie dieses FFH-Gebiet unter Schutz gestellt wird, und ob und wie die übrigen Bereiche des Naturschutzgebiets, die kein FFH-Gebiet umfassen, unter Schutz gestellt werden, ein Handlungsspielraum, der in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer auf der anderen Seite geprägt ist (vgl. dazu Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - und v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; ferner BVerwG, Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988 S. 1020; Nds. OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 -, NuR 2002 S. 99 u. Urt. v. 6.11.2002 - 231/01 -, NVwZ-RR 2003, 267).“*

Dies hat das OVG Lüneburg in seiner jüngsten Entscheidung zum Thema (U. v. 04.03.2020 - 4 KN 390/17, S. 16 UA) bestätigt, in der wie folgt ausgeführt hat:

*„Liegen - wie hier - die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung für Teile von Natur und Landschaft vor, so hat die Naturschutzbehörde grundsätzlich einen Handlungsspielraum, ob und wie sie das schutzwürdige und schutzbedürftige Gebiet unter Schutz stellt (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N.; vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68.06 -). Dieser Grundsatz findet allerdings nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich des „Ob“ einer Unterschutzstellung eine Einschränkung, wonach die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. Soweit das hier in Rede stehende Gebiet als FFH-Gebiet Nr. 90 in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden ist und zum Vogelschutzgebiet V 23 erklärt worden ist, hat demzufolge eine Pflicht zu einer Unterschutzstellung bestanden (vgl. Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 - m.w.N. u. v. 2.5.2017 - 4 KN 318/13 - u. - 4 KN 319/13 -). Bei der Entscheidung darüber, wie das das FFH-Gebiet Nr. 90 und das Vogelschutzgebiet V 23 nach nationalem Recht unter Schutz gestellt wird, ist der Naturschutzbehörde aber ein Handlungsspielraum verblieben, der in erster Linie durch eine nach Maßgabe des naturschutzrechtlichen Abwägungsgebots im Sinne des § 2 Abs. 3 BNatSchG erfolgende, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Grundeigentümer und der übrigen Beteiligten auf der anderen Seite geprägt ist (Senatsurt. v. 30.10.2017 - 4 KN 275/17 -, v. 29.11.2016 - 4 KN 93/14 -, v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 - u. v. 1.4.2008 - 4 KN 57/07 -; Nds. OVG, Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 209/01 - u. Urt. v. 6.11.2002 - 8 KN 231/01 -, ferner BVerwG, Beschl. v. 20.12.2017 - 4 BN 8.17 -, BVerwG, Beschl. v. 29.1.2007 - 7 B 68/06 - u. Beschl. v. 16.6.1988 - 4 B 102/88 -, NVwZ 1988, 1020).“*

Aus alledem folgt, dass die Unterschutzstellung eines Gebietes aufgrund des mit der Schutzgebietsausweisung verfolgten Zweckes im Einzelnen - in räumlicher und sachlicher Hinsicht - zur Erreichung des Zweckes erforderlich sein muss. Bestandteile des Erforderlichkeitsmaßstabs sind neben den generellen verfassungsrechtlichen Anforderungen des Übermaßverbotes im Kontext des Natur- und Landschaftsschutzrechts der Maßstab der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit. Dient eine Schutzgebietsausweisung - wie im vorliegenden Fall - der Unterschutzstellung eines Natura2000-Gebietes, hat sich die

Schutzgebietsausweisung an dem durch die Gebietsbeschreibung und darauf bezogene konkrete Gefahren zu orientieren.

2. Der vorliegende Entwurf über NSGVO verletzt das vorstehend konkretisierte Übermaßverbot. Das in dem Verordnungsentwurf anhand des ausgelegten Kartenmaterials vorgesehene Schutzgebiet geht über den erforderlichen Rahmen hinaus.

a) Gemäß § 1 Abs. 1 NSGVO-E wird das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet zum Naturschutzgebiet (NSG) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ erklärt.

Das NSG dient gemäß § 1 Abs. 4 NSGVO-E der flächig vollständigen Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es dient zugleich der Sicherung des westlichen Teiles des EU-Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Demzufolge wird in § 2 Abs. 1 NSGVO-E der Allgemeine Schutzzweck der Naturschutzgebietsausweisung nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG und § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt. Während § 23 Abs. 1 BNatSchG Naturschutzgebiete betrifft, bezieht sich § 32 BNatSchG auf EU-Sekundärrecht in Form der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

So besagt § 32 Abs. 2 BNatSchG, dass die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind. In dem in § 32 Abs. 2 BNatSchG in Bezug genommenen § 20 Abs. 2 BNatSchG hingegen heißt es, dass Teile von Natur und Landschaft unter Anderem nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet geschützt werden können.

Indem der Verordnungsgeber nunmehr zugleich auf § 23 Abs. 1 BNatSchG und § 32 BNatSchG Bezug nimmt, wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausweisung als Naturschutzgebiet nach den § 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. den §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet dienen soll.

Dementsprechend heißt es in § 2 Abs. 2 NSGVO-E, dass das NSG Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist und die Unterschutzstellung dazu beiträgt, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, sowie im westlichen Teil des Vogelschutzgebiets „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Zudem ist als allgemeiner Schutzzweck nach § 2 Abs. 1 S. 1 NSGVO-E nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, sowie die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit genannt.

Das in der Verordnung ausgewiesene Schutzgebiet müsste nach den auch vom Verordnungsgeber in Bezug genommenen Vorschriften räumlich und sachlich betrachtet schutzwürdig sein. In

Anlehnung an die zuvor zitierte Rechtsprechung ist es erforderlich, dass sich aus dem Akt der Unterschutzstellung mit hinreichender Deutlichkeit und ausreichender Bestimmtheit entnehmen lässt, was konkret mit der Unterschutzstellung beabsichtigt ist bzw. angestrebt wird. Mit anderen Worten müssten der Schutzgegenstand der im Schutzzweck bezeichneten Normen und der in der Verordnung festgesetzte Schutzzweck kohärent sein.

Berücksichtigt man nunmehr, dass § 32 Abs. 2 BNatSchG unter expliziter Bezugnahme auf die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie anordnet, dass die in diesen Rechtsakten genannten Gebiete entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind, kommt die Ausweisung als Naturschutzgebiet nur dort in Betracht, wo Natur und Landschaft durch die in Bezug genommenen EU-Sekundärrechtsakte räumlich und sachlich geschützt werden.

Insbesondere soll nach § 32 Abs. 3 BNatSchG die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen bestimmen. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass in räumlicher und sachlicher Hinsicht das durch die Verordnung ausgewiesene Gebiet mit den Erhaltungszielen korrespondieren muss.

b) Aus der mitveröffentlichten farbigen Beikarte Anlage C im Maßstab 1:7.500 ist zu entnehmen, dass nicht alle Flächen im geplanten NSG mit wertbestimmenden Lebensraumtypen versehen sind.

Für die Einbeziehung von Flächen, die nicht selbst als geschützte Teile von Natur und Landschaft schutzwürdig und schutzbedürftig sind, gelten besondere Anforderungen an die Rechtfertigung. Zwar ist die Einbeziehung entsprechender Flächen - insbesondere als Pufferzonen am Rand von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen - ausgehend von § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, grundsätzlich zulässig. Es bedarf aber gerade dann im Einzelnen einer naturschutzfachlichen Rechtfertigung der Einbeziehung der Flächen. Regelmäßig kommt die Einbeziehung entsprechender Rand- und Pufferflächen dann in Betracht, wenn die Flächen im Wesentlichen noch die Merkmale aufweisen, die den geschützten Bereich im Übrigen schutzwürdig machen (OVG Lüneburg, v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 45 m.w.N.). Wenn eine Fläche nicht selbst in dieser Hinsicht schutzwürdig und schutzbedürftig ist, kommt eine Unterschutzstellung nur aufgrund ihres Entwicklungspotenzials oder zur Vermeidung von Störungen oder Stoffeinträgen in Betracht (OVG Lüneburg, a.a.O., juris, Rn. 52, 54 f.). Aus der zitierten Entscheidung ist zu schließen, dass die Einbeziehung von nicht selbst schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen einer besonderen, flächenscharfen fachlichen Rechtfertigung bedarf.

Eine Schutzbedürftigkeit der einbezogenen Flächen wäre dann gegeben, wenn von der durch die geplanten Verordnungen beschränkten Bodennutzung eine konkrete Gefahr für den Erhalt des FFH-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen ausgehen würde. Dafür ist jedoch nichts ersichtlich, da meine Mandantin alle gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einhält.

Das OVG Lüneburg setzt sich in der genannten Entscheidung (U. v. 29.11.2016 – 4 KN 93/14 – juris, Rn. 52 ff.) im Einzelnen damit auseinander, ob und inwieweit die Gefahr von Stoffeinträgen durch Düngung von Ackerflächen die Einbeziehung von Pufferflächen im Einzelnen rechtfertigen kann:

*„Eine Einbeziehung der Ackerfläche in das Naturschutzgebiet „B.“ ist hingegen nicht vernünftigerweise geboten. Die erfolgte Unterschutzstellung dieses Bereichs ist daher rechtswidrig und unwirksam.*

*Die Ackerfläche selbst ist nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es sich bei der Ackerfläche um einen Biotoptyp geringer Bedeutung handelt (vgl. Biotoptypenkartierung vom 27. Mai 2015). Eine Unterschutzstellung der Ackerfläche kann auch nicht damit begründet werden, dass diese*

*der Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tierarten im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dient. Nach der naturfachlichen Bewertung des Antragsgegners weist die Ackerfläche zwar einen hoch anstehenden Grundwasserstand auf und kann daher zu artenreichem Grünland, welches gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 NSGVO-E dem Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung unterliegt, entwickelt werden. Dieses Entwicklungspotential allein rechtfertigt die Annahme, die Ackerfläche sei schutzwürdig, aber nicht. Hinzu kommt, dass eine langfristige Entwicklung zu artenreichem Grünland voraussetzen würde, dass die Bewirtschaftung des Ackers eingestellt wird. Nach dem Inhalt der Naturschutzgebietsverordnung, in dessen Geltungsbereich der Acker zur „langfristigen Entwicklung“ des „C. Sees“ einbezogen worden ist, ist eine ackerwirtschaftliche Nutzung jedoch gerade nicht untersagt. § 4 Abs. 3 der Verordnung stellt vielmehr die gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter den in der Nr. 1 des § 4 Abs. 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen frei. Folglich führt auch eine Unterschutzstellung des Ackers aufgrund des Inhalts der Verordnung gerade nicht zu einer Entwicklung eines höherwertigen Biotoptyps auf dieser Fläche.“*

Danach sind Flächen mit Biotopen geringer Bedeutung bzw. ohne wertbestimmenden Lebensraumtypen selbst grundsätzlich nicht schutzwürdig und schutzbedürftig im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26 Abs. 1 BNatSchG. Eine Unterschutzstellung dieser Flächen kann auch nicht damit begründet werden, dass diese der Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bzw. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dienen sollen. Dies kann auf die Einbeziehung von Waldflächen, die kein Lebensraumtyp sind, übertragen werden. Parallel zu dem in Bezug genommenen Urteil stellt auch § 4 Abs. 5 NSGVO-E die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen frei. Folglich führt auch eine Unterschutzstellung der Waldflächen ohne wertbestimmenden Lebensraumtyp aufgrund des Inhalts der Verordnung gerade nicht zu einer Entwicklung eines höherwertigen Biotoptyps auf dieser Fläche.

In Übertragung der Urteilsgründe ist es auch vorliegend weder sachlich gerechtfertigt, zur Vermeidung der nach Auffassung des Ordnungsgebers aus der forstwirtschaftlichen Nutzung folgenden Störungen auf die angrenzenden Lebensraumtypen die Waldflächen ohne Lebensraumtyp in das Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet komplett einzubeziehen, noch sind hinreichende Gründe dafür zu erkennen, dass die Einbeziehung der gesamten Waldflächen zur langfristigen Entwicklung des FFH-Gebiets erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Eigentums- und Pachtflächen meiner Mandantin wird schließlich durch die Möglichkeit die in § 2 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes zu erreichen, konterkariert. Entsprechende Verträge ermöglichen auf den Sachverhalt des Einzelfalls angepasste Lösungen. Der Vertragsnaturschutz stellt somit ein gleichsam geeignetes aber milderes Mittel zur Erreichung der angestrebten Schutzzwecke dar.

Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Flächen meiner Mandantin in dem durch den Verordnungsentwurf beschriebenen Umfang ist somit nicht gegeben.

c) Darüber hinaus stimmt die Größe des beabsichtigten Naturschutzgebiets nicht mit der Größe des FFH-Gebietes überein.

Gemäß § 1 Abs. 5 NSGVO-E hat das NSG eine Größe von ca. 1.025 ha. Nach dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ umfasst das FFH-Gebiet eine Fläche von 1.324 ha. Gemäß dem Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ umfasst das EU-Vogelschutzgebiet 3.304,90 ha. Damit wäre die beabsichtigte NSG-Fläche kleiner als die FFH-Gebietsfläche bzw. EU-Vogelschutzgebietsfläche. Aus der Begründung

zum Verordnungsentwurf (S. 1) geht jedoch hervor, dass das NSG 12 ha größer ist als das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Dort heißt es:

*„Das NSG hat eine Größe von 1025 Hektar und ist insofern 12 Hektar größer als das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Für die Einbeziehung der in der Gemarkung Wendhausen gelegenen Fläche (ca. 6 Hektar) liegt die Zustimmung des Eigentümers vor. Die übrigen 6 Hektar ergeben sich aus der Arrondierung des Gebietes, die sich wegen der Nachvollziehbarkeit an Flurstücksgrenzen orientiert.“*

Aufgrund der abweichenden Informationen zu den Standarddatenbögen ist die Größe des beabsichtigten NSG nicht nachvollziehbar. Soweit das NSG über die Größe der FFH- bzw. Vogelschutzgebietsfläche hinausgeht, ist die Ausweisung unverhältnismäßig.

aa) Vorliegend ist in der Verordnungsbegründung entgegen des vorstehenden Maßstabs nicht im Einzelnen dargelegt, aus welchen naturschutzfachlichen Gründen die Flächen, auf denen kein Vorkommen eines bestimmten LRT oder einer bestimmten Art angenommen worden ist, dennoch in das Schutzgebiet einbezogen worden sind.

Welchen notwendigen Beitrag zur Erreichung der Erhaltungsziele die in das Schutzgebiet einbezogenen Flächen im Rahmen des Konzeptes Natura 2000 leisten sollen, ist auch nicht aus den Materialien ersichtlich.

bb) Zusätzlich sei angemerkt, dass die Ausbreitungseffekte vom nicht-FFH- bzw. nicht-LRT-Areal auf das eigentliche FFH-LRT-Gebiet nur insoweit als Argument für Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft greifen, wie durch sie tatsächlich unmittelbar eine Verschlechterung der Waldlebensraumtypen im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bewirkt werden kann. Für die Einbringung invasiver Arten mag dem noch ein Stück weit gefolgt werden können; beim Verbleib von Totholz oder der Beschränkung des Holzeinschlags etwa ist dieser Zusammenhang schon von vornherein nicht erkennbar.

cc) Insgesamt findet sich folglich keine Rechtfertigung für die Ausweitung der Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Nicht-FFH- bzw. Nicht-LRT-Flächen.

Dass die Ausweitung von Beschränkungen über LRT-Flächen hinaus regelmäßig unverhältnismäßig sind, geht im Übrigen auch aus dem Begleitschreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19. Februar 2018 zum Waldleitfaden 2018 hervor. Auf Seite 2 gibt es für den Fall, dass eine Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen vorsieht, die keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen oder wo die vorkommenden Arten keine gemäß Standarddatenbogen wertbestimmenden Arten sind, folgenden Hinweis:

*„Festlegungen mit Artenschutzzielen können in der Regel nur auf solchen Flächen getroffen werden, auf denen die betreffenden Arten vorhanden sind oder deren Besiedlung aus der unmittelbaren Nachbarschaft absehbar bevorsteht.“*

Für den Fall, dass die Naturschutzbehörde in der Schutzgebietsverordnung Regelungen für Waldflächen festsetzt, die bisher keine wertbestimmenden Waldlebensraumtypen darstellen und zu wertbestimmenden Waldlebensraumtypen entwickelt werden sollen (Entwicklungszonen), wird auf Seite 3 des Schreibens folgender Hinweis gegeben:

*„Solche Entwicklungsmaßnahmen sind, wenn sie naturschutzfachlich zum Schutz einzelner Arten oder Lebensraumtypen erforderlich sind, in der Regel nicht ohne Einverständnis des Flächeneigentümers umzusetzen.“*

Somit ist die Ausweitung der Beschränkungen auf Waldflächen ohne wertbestimmende Waldlebensraumtypen auch nach Auffassung der zuständigen Ministerien rechtlich nicht gedeckt.

d) Der vorliegende Verordnungsentwurf verstößt insofern gegen das verfassungsrechtlich fundierte Übermaßverbot. Der Verordnungsentwurf ist dahingehend zu überarbeiten, dass lediglich die zum Schutz der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in seinen wesentlichen Bestandteilen erforderlichen Flächen in das Naturschutzgebiet einbezogen werden. Demzufolge sind die Flächen ohne wertbestimmenden Lebensraumtyp aus dem Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung herauszunehmen.

3. Der Herausnahme der Flächen aus der Schutzgebietsverordnung steht auch aus europarechtlicher Sicht nichts entgegen.

a) Der Europäische Gerichtshof hat im Lappel Bank-Urteil - U. v. 11.07.1996 - C-44/95 – juris, Rn. 37-39 - entschieden, dass in dem Fall, dass eine Gebietsverkleinerung zu einer Beeinträchtigung des geschützten Gebietes führt, eine solche Verkleinerung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie zulässig sein kann:

*„Die in die Vogelschutzrichtlinie aufgenommene Regelung des Artikel 6 Absatz 4 der Habitatrichtlinie hat insoweit, wie die Kommission in ihren Erklärungen vorträgt, nach dem Urteil Leybucht-Deiche, in dem es um die Verkleinerung eines bereits klassifizierten Gebietes ging, das Spektrum der Gründe, die eine Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes rechtfertigen können, durch ausdrückliche Aufnahme der Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art erweitert.*

[...]

*Sodann hat zwar Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitatrichtlinie insofern, als durch ihn Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie geändert wird, ein Verfahren eingeführt, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter bestimmten Voraussetzungen einen Plan oder ein Projekt, die ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigen, zu verabschieden und damit eine Entscheidung über die Klassifizierung eines solchen Gebietes durch Verkleinerung der Fläche wieder rückgängig zu machen. Für die Anfangsphase der Klassifizierung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie hat er jedoch keine Änderung eingeführt.“*

Wenn danach unter den bestimmten Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie eine Flächenverkleinerung selbst dann vorgenommen werden kann, wenn eine Beeinträchtigung des Gebietes vorliegt, muss dies erst recht gelten, wenn es durch die Herausnahme einzelner Flächen zu einer Beeinträchtigung geschützter Lebensraumtypen und Arten überhaupt nicht kommt (Jarass, NuR 1999, 481, 489).

b) Dieses Ergebnis lässt sich auch Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-Richtlinie entnehmen, die insoweit als Maßstab herangezogen werden können (Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage S. 133; Schink, DÖV 2002, 45, 53; Möckel/Köck, NuR 2009, 318, 321).

Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verschlechterung von Lebensräumen und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind deshalb Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.

Maßnahmen, mit denen eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten nicht einhergeht, werden durch die FFH-Richtlinie danach nicht untersagt. Sie bleiben ausnahmslos zulässig. Dies muss dementsprechend für Gebietsverkleinerungen gelten. Auch insoweit ist also darauf abzustellen, ob durch die Herausnahme einer Fläche aus dem ausgewiesenen Gebiet, eine Beeinträchtigung im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu befürchten ist.

Dies ist vorliegend bezüglich der Waldflächen, die geschützte Lebensräume und wertbestimmende Arten nicht ausweisen, nicht der Fall. Teilweise sind die Grundstücke bereits vor Jahren kultiviert worden, was ihrer Schutzwürdigkeit ebenfalls entgegensteht. Dass es in der Vergangenheit aufgrund der forstwirtschaftlichen Nutzung zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und in der Umgebung siedelnden Arten gekommen wäre, ist zudem weder ersichtlich noch in der Begründung angeführt. Im Gegenteil spricht der Umstand, dass offenbar trotz der forstwirtschaftlichen Nutzung zahlreiche Lebensräume und Arten erhalten werden konnten, gegen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes aufgrund der derzeitigen forstwirtschaftlichen Nutzung. Sofern eine zukünftige Beeinträchtigung durch Ausweitung oder Veränderung der Bewirtschaftung im Raum steht, ist dies ebenfalls kein Aspekt, der eine Einbeziehung in das Schutzgebiet erfordert. Denn eine solche Beeinträchtigung kann aufgrund der notwendigen Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall zu gegebener Zeit sicher ausgeschlossen werden. Die Herausnahme dieser Flächen hat daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zur Folge.

c) Soweit in der Literatur entgegen der hier vertretenen Ansicht angenommen wird, dass jede flächenmäßige Verkleinerung eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes darstelle und daher unzulässig sei (Niederstadt, NuR 1998, 515, 524; wohl auch Holama, NVwZ 2001, 506, 510), kann dem nicht gefolgt werden. Dies wäre nur dann anzunehmen, wenn das Europarecht die gemeldeten Flächen „als solche“ schützen wollte. Dies ist indes nicht der Fall, weil das FFH-Gebiet nur im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Erhaltungszielen betreffend bestimmter Lebensräume und Arten schützt. Ein absoluter Flächenschutz ist dem FFH-Recht fremd (vgl. Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 36; Gassner, in: Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Auflage 2003, § 34, Rn. 23).

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat insoweit ausgeführt (Urteil vom 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158, 159):

*„Einen absoluten Flächenschutz kann der Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf den Begriff der "Erhaltungsziele" in § 19 c Abs. 2 BNatSchG a.F. (= § 34 Abs. 2 BNatSchG n.F.), dessen Definition in § 19 a Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG a.F. (= § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG n.F.) unter Verwendung des Begriffs "günstiger Erhaltungszustand" und von dort wiederum mit dessen Definition in Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie begründen. Die Ansicht des Klägers, dass eine (quasi-)gesetzliche Definition nicht unverbindlich sein kann, ist zwar allgemein zutreffend, nicht jedoch der Schluss, den der Kläger daraus zieht: Unberührt von der Definition des Art. 1 lit. e) FFH-Richtlinie bleibt, dass ein Ziel eine Soll-Vorgabe ist, kein unantastbarer Ist-Zustand (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 6). Auch Art 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie spricht von "den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen", verlangt also eine konkrete, einzelfallbezogene und zielorientierte Prüfung, die das Verwaltungsgericht hier vorgenommen hat.*

*Mithin ist die Auffassung des Klägers von einem absoluten Flächenschutz gesetzlich nicht gedeckt (vgl. Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., § 34 Rn. 23).“*

Das Bundesverwaltungsgericht teilt - im U. v. 17.05.2002 – 4 A 28/01 – juris, Rn. 30 - diese Auffassung:

*„[...] Art. 6 FFH-RL enthält Differenzierungsmerkmale, die sich als Gradmesser dafür verwenden lassen, wie schwer die Beeinträchtigung im Einzelfall wiegt. Die Vorschrift gewährleistet keinen allumfassenden Flächenschutz. Sie richtet vielmehr ein schutzgutbezogenes Regime auf. Ein Verbot sieht sie nur für den Fall vor, dass die in den Anhängen I und II aufgeführten schützenswerten Lebens-raumtypen und Tierarten erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung sonstiger Gebietsteile bewertet sie, für sich genommen, als irrelevant. [...]“*

Die zitierte deutsche Rechtsprechung findet Bestätigung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes - U. v. 07.09.2004 – C-127/02 – Slg. 2004, I-7405, Rn. 47-, wonach gilt:

*„Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“*

Dass auch die bisher zu – allerdings aus anderen Gründen – erfolgten Gebiets-verkleinerungen ergangenen Entscheidungen des EuGH die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gebieten, hat das Oberverwaltungsgerichts Lüneburg eindringlich ausgeführt (U. v. 01.12.2004 – 7 LB 44/02 – juris, Rn. 158-163), so dass auf diese Ausführungen umfassend Bezug genommen werden soll:

*„Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des EuGH.*

*Entgegen der Ansicht des Klägers ist dem Leybucht-Urteil (EuGH, Urt. v. 28.02.1991 - Rs C-57/89 -, Leybucht, Slg. 1991, I-924) nicht zu entnehmen, dass jeder Flächeneingriff unabhängig von seiner Auswirkung auf die geschützten Arten erheblich i.S.d. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie ist. Der EuGH hat ausgeführt, dass ein zur Verkleinerung eines Schutzgebietes führendes Projekt außerordentlicher Rechtfertigungsgründe bedarf, die er mit der Überschwemmungsgefahr und dem Küstenschutz bejaht hat (a.a.O., Slg. 1991, I-931, Rn. 21 - 23). Zu der Frage des Maßstabes für die Unterscheidung erheblich/unerheblich gibt das Urteil nichts her. Hingegen lässt sich dem Sitzungsbericht entnehmen, dass der Gerichtshof die beklagte Bundesregierung gebeten hatte, das ihr vorliegende Zahlenmaterial zur Entwicklung der durch die Richtlinie geschützten Brutvögel in der Leybucht seit Beginn der Deichbauarbeiten zu übermitteln (vgl. EuGH Slg. 1991, I-884 (889)). Da die Verkleinerung der geschützten Fläche unstrittig war, wäre eine solche Nachfrage unnötig gewesen, wenn der EuGH einen absoluten Flächenschutz ohne Rücksicht auf Auswirkungen auf die geschützten Arten für nach der Vogelschutz-Richtlinie geboten gehalten hätte. Auch der Generalanwalt van Gerven hat in seinen Schlussanträgen im Leybucht-Verfahren (EuGH, Slg. 1991, I-903 ff.) ausdrücklich die Verpflichtung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie als durch den mit "sofern" eingeleiteten Satzteil eingeschränkt angesehen (a.a.O., Slg. 1991, I-906, Rn. 7) und der Vorstellung der klagenden Kommission widersprochen, eine Gebietsverkleinerung sei in jedem Fall auch ohne Berücksichtigung der Qualität der Lebensverhältnisse geschützter Arten eine Beeinträchtigung (a.a.O., Slg. 1991, I-913, Rn 25; I-915, Rn. 29; I-917, Rn. 34; I-921, Rn. 41).*

*Gleiches gilt auch für das vom Kläger angeführte Santana-Urteil des EuGH (Urt. v. 02.08.1993 - Rs. C-355/90 -, Slg. 1993, I-4272). Die Feststellung, dass der Bau einer Straße durch die Santana-Marschen einschließlich seiner Folgen (Verlandung durch Änderung des Gezeitenflusses) zum Verschwinden von Rast- und Ruheplätzen geführt hat (a.a.O. Slg. 1993, I-4281, Rn. 35), basiert auf dem Sitzungsbericht, nachdem dieser Verlust "unvermeidbar eine Abnahme der Bestände von Vögeln nach sich ziehen werde" (vgl. EuGH Slg. 1993, I-4223 (4230)). Hinsichtlich der beanstandeten Aquakulturen zur Muschelzucht hat der EuGH nicht nur eine Flächenverminderung, sondern auch deren Auswirkungen auf die Vogelwelt durch Zerstörung der Bodenstruktur und Vegetation festgestellt (EuGH, Slg. 1993, I-4272 (4282, Rn. 44) und diese als erheblich beschrieben (a.a.O., Slg. 1993, I-4283, Rn. 46). Auch in diesem*

*Verfahren hat der Generalanwalt van Gerven in seinen Schlussanträgen (EuGH, Slg. 1993, I-4241 ff.) sich ausdrücklich gegen die "maximalistische Auffassung" gewandt, die auf ein absolutes Verbot von Störungen hinausläuft (a.a.O. Slg. 1993, I-4253, Rn. 24). Entsprechend hat er zu jedem der sechs beanstandeten Projekte geprüft, ob sie die Lebensbedingungen des besonders gefährdeten Löfflers "wesentlich" beeinträchtigen (a.a.O. Slg. 1993, I-4255, Rn. 27) und dies z.B. hinsichtlich der Aufschüttungsarbeiten zugunsten eines Sportgeländes und der Ablagerungen von Abraum aus einem Steinbruch trotz Flächenverlustes verneint (a.a.O. Slg. 1993, I-4259, Rn. 38; I-4261, Rn. 42).*

*Zum Lappel Bank-Urteil des EuGH (Urt. v. 11.07.1996 - Rs. C-44/95 -, Slg. 1996, I-3843) hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich diese Entscheidung nicht mit dem Tatbestandsmerkmal "erheblich" des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie, sondern allein mit den Kriterien für die Auswahl eines besonderen Schutzgebietes nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie befasst. Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, dass, wenn sich Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete an ornithologischen Kriterien zu orientieren hätten, eine Verminderung dieser Flächen auch nach ornithologischen Kriterien erheblich sein müsste, kann er dieses Urteil als Beleg nicht heranziehen, zumal der EuGH auch vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ausdrücklich zwischen den Kriterien bei der Klassifizierung eines Gebietes einerseits und seiner späteren Verkleinerung andererseits unterschieden hat (a.a.O., Slg. 1996, I-3855 f, Rn. 37 ff.)."*

Nach alledem sind hinsichtlich derjenigen Flächen, auf denen wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten nicht vorkommen, bereits keine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit gegeben. Ihre Einbeziehung in die Verordnung scheidet somit aus bzw. sind sie aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen.

#### **IV. Unklare Datengrundlage**

Gegen die Schutzbedürftigkeit spricht auch, dass die Ausweisung erfolgen soll, obwohl offenbar mangels aktueller Bestandserfassung nicht hinreichend geklärt ist, ob sich in den ausgewiesenen Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume befinden.

In sachlicher Hinsicht fehlt es zur Feststellung und zum Nachweis der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der einzelnen in das Gebiet einbezogenen Flächen an aktuellen Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung der europäischen Schutzgebiete erfassten Lebensräume und Arten. Es ist unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stützt.

1. Grundlage der ursprünglichen Gebietsmeldung sowie der nationalen Unterschutzstellung sind biologische Erhebungen über das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten. Dabei folgt schon aus der Natur der Sache, dass sich Vorkommen und Ausprägung von Lebensräumen und Arten dynamisch im Laufe der Zeit verändern. Insofern ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass eine Veränderung der Naturräume eine Änderung der Gebietsbeschreibung und -abgrenzung erforderlich macht (BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – juris, Rn. 39). Die naturschutzfachlichen Bestandserhebungen als Grundlage für Gebietsmeldung und Unterschutzstellung unterliegen danach einer zeitlichen Haltbarkeitsgrenze. Eine gesetzliche Regelung zur Bemessung der Dauer dieser Haltbarkeit besteht nicht. Ausgehend von den unionsrechtlichen Grundlagen und der zum FFH Recht ergangenen Rechtsprechung ist diese Haltbarkeitsgrenze grundsätzlich bei sechs Jahren anzusetzen.

2. Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sind regelmäßig die zur Meldung der Gebiete erstellten Standarddatenbögen. Jedoch ist eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen sind. Eine Anpassung im Sinne einer Konkretisierung ist schon zwingend aufgrund des bei der

Meldung regelmäßig verwendeten groben kartografischen Maßstabs geboten. Daneben ist eine Abweichung von den Standarddatenbögen erforderlich, wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend sind (Möckel, in: Schlacke, BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rn. 82). Die Abweichung von den Standarddatenbögen und die daraus abzuleitende Anpassungspflicht folgen daraus, dass zum Zeitpunkt der nationalen Unterschutzstellung andere Lebensraumtypen und Arten in anderen Ausprägungen oder anderer räumlicher Ausdehnung anzutreffen sind.

Danach bedarf es im Rahmen der nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Durch Nachkartierungen ist festzustellen, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind.

3. In zeitlicher Hinsicht ist eine solche Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt. Dies folgt aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung:

a) Gesetzlicher Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Aussagekraft der Standarddatenbögen ist Art. 4 Abs. 4 FFH-RL. Die Vorschrift sieht im Rahmen des mehrstufigen Prozesses des Gebietsschutzes vor, dass die der Europäischen Union gemeldeten Gebiete so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – von dem betreffenden Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen sind. Die FFH-RL geht somit davon aus, dass die nationale Unterschutzstellung sechs Jahre nach der Gebietsmeldung erfolgt.

In der Fristsetzung des Art. 4 Abs. 4 FFH-RL kommt zum Ausdruck, dass die naturschutzfachlichen Grundlagen der Gebietsmeldung nur innerhalb der Frist von sechs Jahren in gleicher Weise auch der nationalen Unterschutzstellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Erwägungsgründe der FFH-RL enthalten zum Sinn und Zweck der Fristsetzung in Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie keine Hinweise. Die europäischen und die deutschen Gerichte haben sich – soweit ersichtlich – noch nicht mit dem Aussagegehalt der Fristsetzung auseinandergesetzt. Nach dem systematischen Kontext, in dem Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie steht, kommt der Fristvorgabe zunächst die Funktion zu, das mehrstufige Verfahren der Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zeitlich zu regeln. Darüber hinaus ist aus der zeitlichen Befristung die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die Datengrundlage der Gebietsmeldung nach Ablauf von sechs Jahren nicht ohne weiteres für die nationale Unterschutzstellung verwendet werden kann.

Für die Annahme einer durch Art. 4 Abs. 4 FFH-RL geregelten „Haltbarkeits-grenze“ spricht auch der systematische Kontext der Art. 9, 11 und 17 FFH-Richtlinie. Nach Art. 11 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete im Sinne eines Monitorings verpflichtet. Sie sind nach Art. 17 Abs. 1 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Ergebnisse dieses Monitorings der EU vorzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings dienen zugleich als Grundlage einer nach Art. 9 FFH-RL vorgesehenen Aufhebung und Anpassung der FFH-RL. So regelt Art. 9 FFH-RL, dass die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der Ziele der FFH-RL beurteilt und in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden kann, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt. Die FFH-RL sieht damit selbst vor, dass FFH-Gebiete aufgrund der natürlichen Entwicklung der Lebensräume und Arten angepasst und aufgehoben werden. Um die entsprechende Überprüfung zu ermöglichen, sind Gebietsdaten im Turnus von sechs Jahren zu erheben. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sind die Mitgliedstaaten zur Anpassung der Gebietskulisse verpflichtet (BVerwG, U. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 – juris, Rn. 29). Aus den dargestellten Vorschriften folgt demnach, dass die der Gebietsmeldung zu Grunde liegenden Gebietsdaten spätestens nach sechs Jahren zu aktualisieren sind.

Es widerspricht der durch die FFH-RL vorgegebenen Aktualisierung und Überprüfung der Gebietsdaten, wenn für die nationale Unterschutzstellung Daten, die älter als sechs Jahre sind, verwendet werden.

b) Für die Annahme einer zeitlichen Begrenzung der Verwendbarkeit von Daten über Naturschutzgüter sprechen auch die im Rahmen der vorhabenbezogenen Verträglichkeitsprüfung aufgestellten Anforderungen an die Datengrundlage.

Die Rechtsprechung geht dabei davon aus, dass Daten bis zu einem Alter von fünf Jahren als aktuell angesehen werden können. Eine Verwendung von Daten, die bis zu sieben Jahren alt sind, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. So hat der VGH Kassel (B. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – juris, Rn. 398) in Bezug auf Daten zum Artenschutz in FFH-Gebieten sowie gebietsunabhängig unter anderem entschieden:

*„Auch was das Alter der verwendeten Daten betrifft, hat die qualitätssichernde Überprüfung ergeben, dass die Validität der Daten durch ihr Alter nicht geschmälert wird. Zwar hat sich in der Planungspraxis seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa 5 Jahren als aktuell anzusehen sind, dies setzt aber voraus, dass sich in den Untersuchungsgebieten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozynosen nicht oder nur wenig verändert. Dies wiederum setzt voraus, dass innerhalb des Zeitraumes kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen – so die Gutachter der Qualitätssicherung – aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich von deren Gültigkeit auszugehen.“*

Danach beträgt die „Haltbarkeit“ von Gebietsdaten grundsätzlich fünf Jahre. Unter der Voraussetzung, dass keine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen im zu betrachtenden Naturraum festzustellen ist, kann bei bis zu sieben Jahre alten Daten noch von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Eine darüberhinausgehende Verwendung von Daten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt nicht in Betracht.

Die Anforderungen an die Aktualität der Datengrundlage im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind entsprechend an die Datengrundlage der Schutzgebietsausweisung zu stellen. Die Überprüfung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem unionsrechtlichen FFH-Gebietsschutz greift auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 BNatSchG schon vor der nationalen Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes. Die Verträglichkeit ist dann anhand der soweit vorliegenden Daten zu überprüfen. Sind diese älter als fünf – bzw. sieben – Jahre, ist der Vorhabenträger nach der vorstehenden Rechtsprechung verpflichtet, aktuelle Daten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung einzuholen. Nichts anderes kann für den Ordnungsgeber gelten, wenn er zum Schutz eines FFH-Gebietes eine Verordnung mit belastenden Verbotstatbeständen erlässt. Darf einerseits ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es mit der aktuellen Gebietskulisse verträglich ist, darf andererseits ein die Betroffenen belastendes Verbot nur soweit gehen, wie dies zum Schutz der aktuellen Gebietskulisse erforderlich ist.

c) Die zur vorhabenbezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergangene Rechtsprechung ist insofern auf das hier gegenständliche Verfahren zur nationalen Unterschutzstellung eines FFH- und Vogelschutzgebietes übertragbar. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wird der Schutzanspruch der als schutzwürdig erkannten Lebensräume und Arten anhand erhobener Gebietsdaten festgestellt. Im Einzelnen ist im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung – wie die vorstehende Rechtsprechung zeigt – zu prüfen, ob die vorliegenden Daten im Hinblick auf den Zeitablauf und eine möglicherweise eingetretene dynamische Veränderung des Naturraums noch verwertbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Daten – regelmäßig durch den Vorhabenträger – zu aktualisieren oder zu ergänzen. Im Rahmen der nationalen

Unterschutzzstellung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Gebietes sowie seiner einzelnen Bestandteile in sachlicher und räumlicher Hinsicht anhand entsprechender Gebietsdaten festzustellen. Die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist somit nicht am Einzelfall der Betroffenheit, sondern präventiv-generell festzustellen. Insofern müssen mindestens die gleichen Anforderungen an die Datengrundlage gestellt werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie für die nationale Unterschutzzstellung ist danach gleichermaßen erforderlich, dass eine jeweils zweckbezogene, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage vorliegt. In beiden Fallgestaltungen soll dem – insbesondere unionsrechtlich fundierten – Schutz des Naturhaushaltes durch Vermeidung potentieller Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden. Dazu sind der Verträglichkeitsprüfung wie der Schutzgebietsausweisung in gleicher Weise aktuelle, aussagekräftige Daten zu Grunde zu legen.

Die für die Übertragbarkeit der dargestellten Rechtsprechung angeführten Gründe sprechen auch in der Sache dafür, dass für die nationale Unterschutzzstellung eines zunächst unionsrechtlich gemeldeten Gebietes eine eigenständige, aktuelle und aussagekräftige Datengrundlage zu erheben ist, insbesondere dann, wenn der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL benannte Zeitraum von sechs Jahren überschritten ist.

Das Erfordernis einer eigenständigen – zumindest aktualisierten – Datengrundlage ist im Rahmen der nationalen Unterschutzzstellung von besonderer Bedeutung, da dieser Schritt im System des Gebietsschutzes nach Art. 4, 6 FFH-RL die Konkretisierung des zunächst unionsrechtlich festgestellten Schutzgebietes vollzieht. Dabei ist gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL der Erhaltungszustand der ursprünglich festgestellten Lebensräume und Arten sowie deren Schädigung und Bedrohung zu erfassen.

Die Erhebung einer eigenständigen, aktuellen, aussagekräftigen Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung mag insofern von den gegebenenfalls vorliegenden Daten der Gebietsmeldung ausgehen. Ist der in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgegebene Zeitraum von sechs Jahren überschritten, sind die Daten aber zwingend – beispielsweise durch Nachkartierungen – zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen.

d) Das Vorangegangene ist hier nicht beachtet worden. Weder aus dem Standarddatenbögen noch aus dem Verordnungsentwurf oder seiner Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, ob eine aktuelle Kartierung zugrunde liegt.

In dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist zu lesen, dass das Gebiet im Juni 2000 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen und im Dezember 2004 als solches bestätigt wurde. Als Erfassungsdatum ist Dezember 1999 und als Aktualisierung April 2019 eingetragen. Nach dem Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist das Gebiet im Juni 2001 vom Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover) als besonderes Schutzgebiet gemeldet, im Dezember 1999 erfasst und im Juni 2011 aktualisiert worden. Hiermit stimmen die Aussagen in der Begründung zum Verordnungsentwurf nicht überein. Dort heißt es zu § 2 Abs. 3:

*„In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für vier Waldlebens-raumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im September 2018), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich alle 4 Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) bis ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand. [...]“*

Weiter ist zu § 2 Abs. 4 zu lesen:

*„In diesem Teil des Vogelschutzgebiets sind Erhaltungsziele für alle hier vorkommenden, signifikanten Vogelarten zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus dem durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen.“*

In dem Verordnungstext selbst wird unter § 4 Abs. 5 mehrfach auf das Ergebnis aus der Basiserfassung abgestellt, jedoch ebenso kein Hinweis darauf gegeben, wann diese erfolgt ist bzw. wie alt sie ist.

Da konkrete Informationen hierüber fehlen, ist davon auszugehen, dass die zugrunde gelegte naturschutzfachliche Basiserfassung sowie die Nutzungskartierung aufgrund ihres Alters nicht die von der Rechtsprechung anerkannten Maßstäbe an die Datengrundlagen für die nationale Unterschutzstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten erfüllen.

Um insgesamt eine genaue Grundlage zu bekommen, beantragen wir die

### **Akteneinsicht**

in die Unterlagen zur Basiserfassung und den dazu angefertigten Gutachten.

### **V. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen**

Nach dem derzeit vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht gewährleistet, dass die Eigentümer- und Bewirtschaftungsinteressen bei Aufstellung der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisierenden Bewirtschaftungsplänen angemessen berücksichtigt werden. Zwar sieht § 4 Abs. 3 NSGVO-E vor, dass solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan, von den Verboten des § 3 NSGVO-E freigestellt sind. Im Hinblick auf die mit den Bewirtschaftungsplänen einhergehenden Belastungen der Flächennutzer und -eigentümer und Einschränkungen für die Bewirtschaftung einerseits und die fehlende Justiziabilität der Management- und Bewirtschaftungspläne andererseits bedarf es jedoch zwingend konkreter Vorgaben zur sachlichen Berücksichtigung der Interessen der Flächennutzer und -eigentümer sowie der verfahrensrechtlichen Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Flächenbewirtschafter.

Zwar kann grundsätzlich nicht beanstandet werden, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG aufzustellenden Bewirtschaftungspläne festgelegt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung des Gebietsschutzes durch Bewirtschaftungspläne wird vom Unionsrecht auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie anerkannt. Im Hinblick auf Inhalt und Reichweite der Maßnahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sowohl nach den unionsrechtlichen Vorschriften als auch nach dem Regelungsansatz des Verordnungsentwurfs an den festgelegten Erhaltungszielen auszurichten sind. So sieht Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie vor, dass die „nötigen“ Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Was nötig ist, richtet sich nach den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet.

1. Der Verordnungsentwurf trägt in keiner Weise den bei Aufstellung der Bewirtschaftungspläne zu beachtenden sozioökonomischen Anforderungen Rechnung und widerspricht damit den unionsrechtlichen Vorgaben.

Die dem FFH-Gebietsschutz zu Grunde liegende Richtlinie der Europäischen Union fordert unmittelbar, dass bei Umsetzung des Gebietsschutzes insbesondere den Anforderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen ist. Ausdrücklich heißt es in Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie:

*„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.“*

Danach hat schon der Unionsgesetzgeber im Blick gehabt, dass die zur Umsetzung des Gebietsschutzes erforderlichen Maßnahmen in Konflikt zu Anforderungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur treten können. Der Unionsgesetzgeber weist dabei nicht den Interessen des Naturschutzes Vorrang ein, sondern sieht vor, dass die widerstreitenden Interessen in Ausgleich zu bringen sind. Dieser Vorgabe ist auf der satzungsrechtlichen Ebene dadurch Rechnung zu tragen, dass die sozioökonomischen Anforderungen zwingend bei der Festlegung von Maßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Schutzziele zu beachten sind.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Verordnungsentwurf nicht gerecht. Die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nennende Norm, § 4 Abs. 3 NSGVO-E geht überhaupt nicht auf die dabei zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten soll und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll, ist ebenfalls nicht geregelt. Hierzu wäre es einerseits erforderlich, überwachbare Ziele und ein System von Indikatoren festzulegen und darzulegen unter welchen – insbesondere wirtschaftlichen Voraussetzungen – von Bewirtschaftungsvorgaben abgesehen wird.

2. Der Hinweis auf die zukünftige Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter darüber hinaus auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Das vorstehend festgestellte Defizit hinsichtlich der Abwägungsrelevanz sozioökonomischer Anforderungen wird somit auch nicht dadurch ausgeglichen, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur im Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sichergestellt wird. Insgesamt ist in keiner Weise geregelt, wie die vorgesehene Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen umgesetzt werden soll. Dies ist in Anbetracht der mit den potentiell damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzung und Bewirtschaftung rechtlich nicht haltbar.

a) Konkrete Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne enthält die Verordnung nicht. Auch eine zeitliche Vorgabe zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ist weder dem Verordnungstext noch der Begründung zu entnehmen. Insbesondere wird keine Vorgabe dazu gemacht, inwiefern die von Betroffenen und der Öffentlichkeit geltend gemachten Anmerkungen berücksichtigt werden. Eine rechtsverbindliche Regelung des Verfahrens oder auch nur eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht. Eine Rechtssicherheit der Betroffenen wird dadurch ebenso wenig erreicht wie die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.

Vorgaben für die im Rahmen der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie („gegebenenfalls“) sind Bewirtschaftungs- oder – wie sie in Deutschland üblicherweise bezeichnet werden – Managementpläne unionsrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben (vgl. EU-Kommission, Natura 2000 Gebietsmanagement, 2000, S. 20). Dementsprechend lassen sich der Richtlinie auch keine verfahrens-rechtlichen oder inhaltlichen Anforderungen an solche Pläne entnehmen. Ähnlich sieht es im deutschen Recht aus. Hier setzt § 32 Abs. 5 BNatSchG die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie um. Auch danach ist die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (ggf. als Teil von Pflege- und Entwicklungsplänen) möglich, nicht aber zwingend. Inhaltliche Anforderungen enthält das Gesetz nicht. Das NAGBNatSchG enthält keine Vorschriften zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen.

Auch aus der Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne lassen sich keine verbindlichen Vorgaben für deren Aufstellung und die dabei durchzuführende Beteiligung und Interessenabwägung ableiten. Im Gegenteil: Bewirtschaftungspläne stellen lediglich verwaltungsinterne Vorschriften

dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt (OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65; so auch Möckel, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Auflage 2012, § 32 Rn. 107). Insofern ist gesetzlich auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

b) Die mangelhaften verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen erweisen sich insbesondere deswegen als schwerwiegende Verletzung der Rechte der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, weil die Bewirtschaftungspläne nur untergesetzliche Vorschriften ohne Außenrechtsverbindlichkeit darstellen.

Daraus folgt, dass die darin zu treffenden Regelungen sich nicht gegen die Vorgaben der höherrangigen Verordnung durchsetzen können. Dazu hat das OVG Bautzen, Urt. v. 24.01.2007 – 1 D 10/05 – juris, Rn. 65 ausgeführt,

*„dass der Managementplan nur die Qualität einer Verwaltungsvorschrift hat und damit in keiner Weise geeignet ist, Rechtswirkungen auf eine höherrangige Verordnung auszuüben. Der Managementplan muss sich vielmehr - gleich wann er erstellt wird - im Rahmen der Verordnung halten. Stellt sich erst bei seiner nachträglichen Erarbeitung heraus, dass er von den Inhalten der Verordnung abweichen soll und werden diese Abweichungen fachlich für erforderlich gehalten, muss die Verordnung geändert werden. Anderenfalls verstieße der Managementplan gegen höherrangiges Recht.“*

Der Verordnungsentwurf ist danach nicht geeignet, das materielle Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung sozioökonomischer Anforderungen in der Begründung der Verordnung auszugleichen. In Anbetracht des daraus resultierenden Zurückstehens der Belange von Eigentümern und Nutzern, ist nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen der Beteiligung vorgebrachte Betroffenheiten überhaupt berücksichtigt werden können.

c) Aufgrund der vorstehend dargestellten Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne besteht ein Rechtsschutzdefizit hinsichtlich der mit den darin vorzusehenden Maßnahmen einhergehenden Belastungen und Beeinträchtigungen von Nutzern und Eigentümern.

Mit den durch die Bewirtschaftungspläne vorzusehenden Maßnahmen werden Beeinträchtigungen für die Flächeneigentümer und -nutzer verbunden sein. Aufgrund der Rechtsnatur der Bewirtschaftungspläne als verwaltungsinterne Vorschriften ohne außenrechtsverbindliche Wirkung, können die Betroffenen jedoch nicht gegen die Bewirtschaftungspläne vorgehen. Die Bewirtschaftungspläne binden die Behörden bei der Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme dem gebietsbezogenen Erhaltungsziel beziehungsweise dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG widerspricht; des Weiteren sind die Wertungen des Bewirtschaftungsplans im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von der Behörde zu Grunde zu legen (OVG Greifswald, Beschl. v. 05.11.2012 – 3 M 143/12 – juris, Rn. 34). Da Verwaltungsrechtsschutz nach der VwGO grundsätzlich nachgängiger Rechtsschutz ist, besteht für die von der Bewirtschaftungsplanung Betroffenen keine Möglichkeit, den Erlass zu verhindern oder inhaltlich anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris, Rn. 17). Die Betroffenen können erst gegen eine auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne erlassene Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Dies führt dazu, dass die von Bewirtschaftungsplänen betroffenen Flächeneigentümer und -nutzer erst einen entsprechenden „Umsetzungsrechtsakt“ abwarten müssen, um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewirtschaftungsplanung zu erreichen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 - 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 - juris, Rn. 194). Selbst wenn die Überprüfung dazu führen würde, dass der Bewirtschaftungsplan beziehungsweise die auf der Grundlage erlassene Maßnahme rechtswidrig ist, würde dies nur im Einzelfall gelten. Der Bewirtschaftungsplan würde fortbestehen, eine behördliche Korrektur wäre nicht zwingend durchzuführen und könnte nicht durch Betroffene gefordert werden.

Diese Verlagerung auf den nachträglichen Rechtsschutz ist sowohl in naturschutzfachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Belastung der Betroffenen unsachgemäß. Die für den Gebietsschutz erforderlichen Maßnahmen sind daher in außenrechtsverbindlichen justiziablen Rechtsvorschriften niederzulegen, um einen angemessenen Rechtsschutz der Betroffenen zu ermöglichen.

3. Des Weiteren ist zur Klarstellung eine Vorschrift zur Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

§ 15 Abs. 3 NAGBNatSchG regelt:

*„Kosten aus*

*1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder*

*2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten,*

*trägt für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen.“*

Die landesgesetzliche Ausführungsvorschrift zu § 22 BNatSchG normiert damit eine Kostentragungspflicht des Landes beziehungsweise der unteren Naturschutzbehörde für die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Diese sollen hier durch Bewirtschaftungspläne festgelegt werden. Um zu verhindern, dass die Kosten für die Maßnahmen nach den Bewirtschaftungsplänen den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern auferlegt werden, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung zur Anwendung des § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG im Verordnungsentwurf. Mit Blick auf die fehlende Justiziabilität von Bewirtschaftungsplänen ist die Kostentragung bereits auf Verordnungsebene zu regeln.

## **VI. Freistellungstatbestände § 4 Abs. 5 NSGVO-E**

§ 4 Abs. 5 NSGVO-E regelt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter erheblichen Einschränkungen im Gebiet. Konkret ist gemäß § 4 Abs. 5 NSGVO-E die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen freigestellt, soweit die Beschränkungen unter A.) - E.) eingehalten werden.

Bei der Abfassung des Entwurfs hat sich der Ordnungsgeber am Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“, dem sogenannten Sicherungserlass vom 21.10.2015, orientiert. Auf Seite 1 der Erläuterungen zum Verordnungstext heißt es:

*„Der Gem. RdErl. d.MU u.d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – “Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung” (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dieser die Arten des Anhangs II der FFH-RL, bzw. des Anhangs I der VSchRL berücksichtigt.“*

Dieser Sicherungserlass gebietet bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Unsere Mandantin verfährt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wobei sie auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Unsere Mandantin ist bereit, bei der Unterschutzstellung mitzuwirken und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nach der Unterschutzstellung eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft möglich bleibt.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist im vorliegenden Sicherungserlass auch bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten explizit – formell – privilegiert. Dies verdeutlicht Nummer 1.5, wonach die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldG von den allgemeinen Verboten der Schutzgebietsverordnung zunächst auszunehmen ist. Sodann folgen allerdings die Einschränkungen, die nach Nummer 1.6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzt werden sollen.

Die Berücksichtigung dieser Belange gebietet bereits § 2 Abs. 3 BNatSchG, wo-nach eine Abwägung stattzufinden hat, die alle berührten Belange einzubeziehen hat, also auch die nach § 5 Abs. 1 BNatSchG in jedem Fall zu berücksichtigenden Belange der Land- und Forstwirtschaft. Der Sicherungserlass nimmt folglich für die durchzuführende Abwägung der unteren Naturschutzbehörde diesen Abwägungsschritt vorweg.

Insbesondere erweist sich auch die in § 4 Abs. 5 NSGVO-E enthaltene Freistellung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die der Ordnungsgeber mit sehr engen Vorgaben versehen hat, als rechtswidrig. Sie verletzen unsere Mandantin damit in ihren Rechten. Fest steht, dass unsere Mandantin ihre Waldflächen aufgrund der Restriktionen der geplanten NSGVO nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten und unzumutbar eingeschränkten Bedingungen bewirtschaften kann.

1. § 4 Abs. 5 NSGVO-E stellt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG von den Verboten des § 3 NSGVO-E frei. Allerdings sind die Freistellungen von den Verboten an enge Vorgaben geknüpft.

Zu den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtyp ist zu konstatieren, dass der hier angewandte Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ die notwendigen Bestimmungen zum Erhalt und zur Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen Wald regelt. Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 1 Buchst. 1 und Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Zugleich wird dem Verschlechterungsverbot entsprochen (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie).

2. Die vom Sicherungserlass angeordneten strengen Vorgaben sind vorliegend aber nicht erforderlich, um die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern (§ 32 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 1 lit. 1) und Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) und um dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu entsprechen.

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

*„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“*

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Rechtsprechung zum in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltenen Verschlechterungsverbot davon aus, dass eine pauschale Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht zulässig ist. Es bedarf nach Auffassung des Gerichtshofs vielmehr einer Einzelfallprüfung, ob das Verschlechterungsgebot gewahrt ist. Der Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 04.03.2010 – Rs. C-241/08, Rn. 30 -39) führt zur Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie folgendes aus:

*„Erstens ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs Art. 6 Abs. 2 und 3 der Habitatrichtlinie das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. September 2004, Waddenvereinigung und Vogelbeschermungsvereinigung, C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 36, sowie vom 13. Dezember 2007, Kommission/Irland, C-418/04, Slg. 2007, I-10947, Randnr. 263).*

*Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie bereits entschieden hat, dass die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten gemäß der geltenden Regelung allgemein von der Notwendigkeit einer Prüfung der Einwirkungen auf das betreffende Gebiet zu befreien, nicht mit dieser Bestimmung im Einklang steht. Eine solche Befreiung kann nämlich nicht gewährleisten, dass diese Tätigkeiten das Schutzgebiet als solches nicht beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Januar 2006, Kommission/Deutschland, C-98/03, Slg. 2006, I-53, Randnrn. 43 und 44).*

*Daher ist angesichts des gleichen Schutzniveaus des Abs. 2 und des Abs. 3 von Art. 6 der Habitatrichtlinie Art. L. 414-1 Abs. V Unterabs. 3 Satz 4 des Code de l'environnement, der bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder die Fischerei allgemein für nicht störend erklärt, nur dann mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten keine Störung verursachen, welche die Ziele dieser Richtlinie erheblich beeinträchtigen kann.*

*Die Französische Republik führt hierzu aus, dass für jedes Gebiet ein Zielsetzungsdokument erarbeitet werde, das als Grundlage für den Erlass von Maßnahmen diene, die darauf gerichtet seien, den ökologischen Erfordernissen des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen. Ferner erlaube die Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeiten gemäß der allgemeinen Regelung für diese Tätigkeiten, Gebiete zu berücksichtigen, die nach ökologischen Kriterien abgegrenzt und ausgewiesen seien, oder Entnahmekoten festzusetzen.*

*Somit ist zu prüfen, ob solche Maßnahmen oder Bestimmungen tatsächlich gewährleisten können, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störung verursachen, die erhebliche Auswirkungen haben kann.*

*Zum Zielsetzungsdokument führt die französische Regierung aus, dass es keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften enthalte. Es handele sich um ein diagnostisches Instrument, das es erlaube, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse den zuständigen Behörden die Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die von der Habitatrichtlinie angestrebten Erhaltungsziele erreicht werden könnten. Ferner gebe es gegenwärtig nur für die Hälfte der betroffenen Gebiete dieses Zielsetzungsdokument.*

*Daraus folgt, dass das Zielsetzungsdokument nicht systematisch und in jedem Fall gewährleisten kann, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.*

*Dieser Schluss gilt erst recht in Bezug auf die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, den ökologischen Erfordernissen eines bestimmten Gebiets Rechnung zu tragen, wenn der Erlass dieser Maßnahmen auf das Zielsetzungsdokument gestützt wird.*

*In Bezug auf die allgemeinen Vorschriften, die auf die betreffenden Tätigkeiten anwendbar sind, ist festzustellen, dass sie zwar die Gefahr erheblicher Störungen verringern, sie aber nur dann völlig ausschließen können, wenn sie zwingend die Einhaltung von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie vorsehen. Die Französische Republik macht jedoch nicht geltend, dass dies im vorliegenden Fall gegeben sei.*

*Nach alledem hat die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie verstoßen, indem sie allgemein vorgesehen hat, dass Fischerei, Aquakultur, Jagd und andere waidmännische Tätigkeiten, die unter den nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässigen Bedingungen und in den dort festgelegten Gebieten ausgeübt werden, keine Tätigkeiten darstellen, die störend sind oder derartige Auswirkungen haben.“*

Der Gerichtshof macht somit deutlich, dass eine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einer Einzelfallprüfung bedarf, um zu gewährleisten, dass die Freistellung rechtfertigenden Bestimmungen systematisch und in jedem Fall gewährleisten, dass die betreffenden Tätigkeiten keine Störungen hervorrufen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (Möckel, in: GK-BNatSchG, Hrsg. Schlacke, 2. Aufl. 2017, § 33 Rn. 29).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 Abs. 1 BNatSchG, der das in Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot auf nationaler Ebene umsetzt, ist der vom Europäischen Gerichtshof geforderten Einzelfallprüfung genügt, wenn durch die Schutzgebietserklärung den gebietsspezifischen Bewirtschaftungsanforderungen genüge getan wurde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 89) führt in diesem Zusammenhang folgendes aus:

*„Als Eingriff in Natur und Landschaft ist nach § 14 Abs. 2 BNatSchG die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht anzusehen, wenn die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Dieser Regelfall kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn Besonderheiten der landwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind (vgl. Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 34 Rn. 4). Ist ein Natura 2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Die Frage, ob von einer konkreten landwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzstellung zuständige Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat. Der hier zuständige Kreis Gütersloh hat im Landschaftsplan Halle-Steinhagen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Dünger eingebracht werden darf. Das SO-MAKO legt im Einzelnen umfangreiche Pflegemaßnahmen für das FFH-Gebiet fest. Eine allgemeine Freistellung der Landwirtschaft, wie sie zweifelhaft sein könnte (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Januar 2006 - Rs. C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 41 f. und vom 4. März 2010 - Rs. C-241/08 - Slg. 2010, I-1697 Rn. 30 f.), ist hier gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr hat der Satzungsgeber differenzierend das Düngen geregelt und für besonders sensible Bereiche des Naturschutzgebiets das Einbringen von Gülle verboten (Ziff. 2.1.0.3.7), was auch auf die hier in Rede stehenden mit den geschützten Lebensraumtypen bewachsenen Flächen zutrifft; im Übrigen ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG) die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 27. Januar 2007, BGBl I S. 221) zu beachten. Dementsprechend formuliert der Landschaftsplan als Ziel die extensive Nutzung der Flächen u.a. mit Verzicht auf Güllendüngung. Das FFH-Gebiet "Tatenhauser Wald" ist teilweise als Naturschutzgebiet, teilweise als Landschaftsschutzgebiet, das auch die*

*unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden, aber außerhalb von ihm gelegenen Flächen umfasst, ausgewiesen worden. Danach ist die zuständige Behörde im Rahmen des ihr zustehenden Einschätzungsspielraums in vertretbarer Weise davon ausgegangen, dass mit den auf das Gebiet zugeschnittenen Regeln eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL nicht eintreten wird.“*

Ferner ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die (ungeprüfte) Übernahme der Vorgaben des Sicherungserlasses auch nicht der zuvor dargestellten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Diese fordert eine einzelfallbezogene Abwägung der Freistellungen im Rahmen der Ausweisung der Schutzgebietsverordnung. Hinweise einer Einzelfallprüfung sind vorliegend nicht ersichtlich. Stattdessen werden einzelne Vorgaben des Sicherungserlasses, ohne den Zustand des betroffenen Gebiets zu berücksichtigen, übernommen.

Dies zeigt sich etwa in folgender Aussage in der Verordnungsbegründung (S. 5):

*„Unter dem Unterabsatz B.) sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von I. bis IV. wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet.“*

3. Datengrundlage der durch den Sicherungserlass zu schützende vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sind die vollständigen Gebietsdaten des FFH-Gebietes (NLWKN) mit Einstufung des jeweiligen Erhaltungszustandes sowie die jeweils aktuelle Basiserfassung. Dabei wird der Erhaltungszustand in drei Kategorien unterteilt:

(s. a. NLWKN Natura 2000 – Legende der vollständigen Gebietsdaten)

A = hervorragend

B = gut (günstiger Erhaltungszustand)

C = mittel bis schlecht

Die vollständigen Gebietsdaten geben eine zusammengefasste Bewertung der LRT und Arten für das FFH-Gebiet wieder. Im Gebiet selber können einzelne Vorkommen des gleichen LRT von dieser Gesamtbewertung abweichen. Wird der Erhaltungszustand mit „C“ bewertet, besteht eine Verpflichtung zur Verbesserung dieser LRT.

Die drei Erhaltungskategorien wurden in dem Verordnungsentwurf zwar angewandt. Sie sind aber in keiner mitveröffentlichten Karte dargestellt. Aus der farbigen Beikarte Anlage C ergeben sich allein Umfang und Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen (9110 - Hainsimsen-Buchenwald, 9130 - Waldmeister-Buchenwald, 9160 - Feuchter Eichen-Hainbuchenwald, 91E0\* - Auenwald mit Erle, Esche, Weide), der Altholzbestände bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Der Rechtsanwender kann der Beikarte Anlage C also die Lage der Flächen mit den entsprechenden Lebensraumtypen entnehmen, aber nicht, ob sie als Ergebnis der Basiserfassung dem Erhaltungszustand A, B oder C zugeordnet wurden. Dies ist deshalb problematisch, weil dadurch offenbleibt, welche Bewirtschaftungsbeschränkungen für die jeweilige Fläche gilt. Dies wird durch den Aufbau der Freistellungsregelungen für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hervorgerufen. Der Verordnungsentwurf sieht zunächst Beschränkungen für alle Waldflächen im NSG vor (§ 4 Abs. 5 lit. A.)). Sodann folgen zusätzliche Beschränkungen für alle Waldflächen mit Lebensraumtypen (§ 4 Abs. 5 lit. B.) I.). Dem schließen sich weitere Beschränkungen an, wobei sie zwischen den Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand B oder C aufweisen (§ 4 Abs. 5 lit. B.) II.) und den Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand A (§ 4 Abs.

5 lit. B.) III.) aufweisen, unterscheidet. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen für Waldflächen im NSG mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A sind dabei gegenüber denjenigen des Erhaltungszustandes B oder C strenger. So soll auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes B oder C beispielsweise auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben (§ 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. d)). Auf Waldflächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A gilt dies für mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche (§ 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. d). Da dem Verordnungsentwurf keine Karte beigelegt ist, die das Ergebnis der Basiserfassung bzgl. der Erhaltungszustände der Lebensraumtypflächen darstellt, weiß der Rechtsanwender nicht, ob er nun auf mindestens 80 % oder 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten muss. Dieses Problem zieht sich durch alle Regelungen nach § 4 Abs. 5 lit. B.) II. und III.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf für Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten zum Teil abweichende Bewirtschaftungsbeschränkungen vor (§ 4 Abs. 5 lit. B.) IV.). So soll auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand A ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben (§ 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. a). Auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten soll hingegen ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleiben (§ 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 1 lit. a). Für den Rechtsanwender bleibt unklar, ob für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A, die in der Beikarte Anlage C gleichzeitig als Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten gekennzeichnet sind, ein Altholzanteil von mindestens 20 % oder 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben müssen.

Folglich konterkarieren die Regelungen des § 4 Abs. 5 lit. B NSGVO-E einander teilweise. Aus diesem Grunde und wegen einer fehlenden Karte zu den Erhaltungszuständen der Lebensraumtypflächen sind diese Regelungen nicht anwendbar und praktisch nicht umsetzbar.

4. Einzelne der im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von dem NSGVO-E vorgesehenen Einschränkungen sind unverhältnismäßig.

Im Einzelnen:

a) § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben ...

Die Formulierung „soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis“ ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Es ist fraglich, welcher Umfang an Alt- und Totholzanteilen ausreichend ist, so dass die Formulierung zu unbestimmt ist. Für die Waldflächen mit wertbestimmenden LRT macht der Verordnungsentwurf in § 4 Abs. 5 lit. B.) II. und III. konkrete Vorgaben zum Holzeinschlag und zum Umfang an Alt- und Totholzanteilen.

Darüber hinaus ist selbsterklärend, dass der Holzeinschlag und die Pflege unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt, da nur die „*ordnungsgemäße Forstwirtschaft*“ freigestellt ist.

Die Formulierung schafft also keinen Mehrwert und enthält keine konkret umsetzbare Bewirtschaftungsvorgabe. Sie sollte gestrichen werden.

Des Weiteren darf § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E nur für Waldflächen mit FFH-LRT gelten, da der Einbezug von Flächen ohne wertbestimmende LRT wie oben dargestellt gegen das Übermaßgebot verstößt.

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie sie in § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG festgeschrieben sind, sichern den Schutz des Waldes. So ist in § 11 Abs. 2 Nr. 2 NWaldLG die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder als Ziel festgeschrieben. Es ist nicht ersichtlich, dass außerhalb der FFH-LRT-Flächen ein über diese Bestimmung hinausgehender Schutz erforderlich ist. Die Vorgaben nach § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E gehen nämlich über die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinaus.

Selbst der Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 – Unter-schutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung) sieht Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur für Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen vor.

Insofern geht der Verordnungsentwurf über die strengen Vorgaben des Sicherungserlasses hinaus und muss dahingehend geändert werden, dass die Bewirtschaftungsvorgaben aus § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E nicht für alle Waldflächen innerhalb des NSG gelten, sondern nur für Waldflächen mit FFH-LRT.

b) § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 1, § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 1 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 1 NSGVO-E darf die Holzentnahme in standortheimischen Laubwaldbeständen nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden, bzw. die Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 1 NSGVO-E muss auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, ein Kahlschlag unterbleiben und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen werden, bzw. zur Verjüngung der Eiche dürfen Kahlschläge bis zu einem Hektar nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Untersagung des Kahlschlags sowie die Beschränkung der Holzentnahme auf einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb sind nicht hinnehmbar und ohnehin nicht erforderlich.

Der Schutz vor massivem Kahlschlag wird bereits durch das NWaldLG gewährt. Die beschränkenden Vorgaben für die generell freigestellte ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald sind aus § 11 NWaldLG sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG hergeleitet. Hierauf wird in § 4 Abs. 5 NSGVO-E auch explizit Bezug genommen. Das absolute Kahlschlagverbot ist zur Erreichung der Schutzziele der Verordnung nicht erforderlich und belastet die Eigentümer daher unverhältnismäßig.

Kahlschläge in einem Umfang von mehr als 1 ha stehen bereits gemäß § 12 Abs. 2 NWaldLG unter Zustimmungsvorbehalt. Es ist in § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 1 NSGVO-E nicht klar, was mit „größeren

Flächen“ gemeint ist, so dass die Regelung zu unbestimmt ist. Soll sich das Kahlschlagverbot mithin auf solche Flächen von mehr als 1 ha beziehen, ist es schlicht überflüssig.

Außerdem handelt es sich nach § 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG um „Kahlschläge“ – per definitionem – erst bei *„Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder vollständig beseitigen“*.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum kleinflächige Kahlschläge den Zielen der NSGVO zuwiderlaufen sollten. In einem Gebiet von mehr als 1.000 ha kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben. Die Wahrung und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nach europäischem Recht erfordern nicht, ausnahmslos jede einzelne LRT-Fläche in einen solchen Zustand zu versetzen. Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen richten sich vielmehr entscheidend nach der Bedeutung des Gebietes innerhalb der biogeographischen Region. In Hinblick auf ihre Größe wird nicht zusammenhängenden, kleinflächigen LRT Wäldern mit einer Größe < 1 ha eine besondere Bedeutung jedenfalls dann nicht zukommen, wenn derselbe LRT in der Umgebung in großflächigerer Ausprägung vorhanden ist.

Im Übrigen wird das Verbot den nach § 5 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigenden Belangen einer naturverträglichen Forstwirtschaft nicht gerecht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Naturschutzbehörde sich damit auseinandergesetzt hat, dass gerade die – durch die Verordnung grundsätzlich nicht eingeschränkte – natürliche Verjüngung einiger geschützter Waldarten Holzentnahmen auf einer über Einzelhiebe hinausgehenden Fläche erfordert. Selbst der Waldleitfaden 2018 (S. 35) empfiehlt bei Eichenwäldern beispielsweise einen mindestens 0,5 ha großen Lochhieb. Das absolute Kahlschlagverbot schränkt damit die Möglichkeit der – forstwirtschaftlich und naturschutzfachlich wünschenswerten – natürlichen Verjüngung und damit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder erheblich ein, selbst wenn der Verordnungsentwurf für Kahlschläge im Wald für die Bewirtschaftung der Eiche eine Sonderregelung unter Zustimmungsvorbehalt begründet. Dies stellt sich – auch angesichts der bereits nicht bestehenden Erforderlichkeit – als unangemessene Beeinträchtigung der Waldeigentümer und Waldbewirtschafter dar.

Die Vorschrift ist mithin rechtswidrig und daher zu streichen.

c) § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 2 - 5, § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. d und Nr. 2, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. d und Nr. 2 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E darf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur erfolgen

Nr. 2 ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten erfolgen, wie insbesondere mit Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche,

Nr. 3 ohne den Umbau von Laubwaldbeständen in Nadelwaldbestände

Nr. 4. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven, wie bspw. spätblühende Traubenkirsche, und potentiell invasiven Baumarten, wie bspw. Douglasie, in 300 m Umkreis um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, und

Nr. 5 ohne Uraltbäume oder großkronige Bäume zu fällen.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. d NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. d NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit werbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 2 NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, bei künstlicher Verjüngung

- a) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0\* ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
- b) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 2 NSGVO-E müssen auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

aa) Zunächst ist zu § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 4 NSGVO-E anzumerken, dass ein Verbot unmissverständlich festlegen muss, welche Handlungen zu unterlassen sind (Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG, 9. Auflage 2018, § 37 Rn. 32). Die vorliegende Formulierung lässt aber nicht erkennen, was „invasive und potentiell invasive Baumarten“ sind.

bb) Des Weiteren ist § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 2 und 4 NSGVO-E festzustellen, dass Roteiche und Douglasie aufgrund ihrer Verjüngungsökologie, ihres Ausbreitungspotenzials und ihrer waldbaulichen Kontrollierbarkeit gemäß § 7 BNatSchG nicht als invasiv anzusehen sind. In einem gemeinsamen Positionspapier des DVFFA und des BfN (2016) betonen diese Institutionen, dass z.B. die Douglasie lediglich auf bestimmten Sonderstandorten, wie beispielsweise Blockmeeren und trockenwarmen bodensauren Berglandstandorten, grundsätzlich nicht angebaut werden sollte. Auch die Roteiche kann nur auf bestimmten Sonderstandorten unter Umständen als potenziell invasiv eingestuft werden. Derartige standörtliche Bedingungen liegen hier jedoch nicht vor. Auch werden diese Baumarten nicht in der Unionsliste invasiver Arten geführt. Daher ist die Behauptung, dass Douglasie und Roteiche invasive Arten darstellen, nicht sachgerecht.

Dies folgt auch daraus, dass weder Douglasie noch Roteiche in der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, der sogenannten Unionsliste, zu der EU-Verordnung (Nr. 1143/2014) des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind. Am 15.08.2019 ist die zweite Erweiterung der Unionsliste mit 17 invasiven Arten in Kraft getreten. Derzeit sind insgesamt 66 Tier- und Pflanzenarten gelistet. Douglasie und Roteiche gehören jedoch nicht dazu.

Demzufolge sind entsprechende Anbauverbote für diese Baumarten bereits aus diesem Grund zu löschen, so dass etwa der Umbau eines Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand weiterhin möglich bleiben sollte.

cc) Hinzu kommt, dass das Verbot gebietsfremder Arten inhaltlich zu beanstanden ist. Die Pflicht zur Bepflanzung ausschließlich mit heimischen Arten ist unverhältnismäßig.

Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich aus dem Sicherungserlass (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 - Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung), da dieser keine Douglasien-Pufferzonen um

Lebensraumtypflächen vorsieht, sowie aus dem Schreiben der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die unteren Naturschutzbehörden vom 19.02.2018. Dieses gibt für den Fall, dass die Naturschutzbehörde eine Beschränkung der Anpflanzungen ausschließlich auf Arten der potentiell natürlichen Vegetation in der Schutzgebietsverordnung vorsieht, obwohl der Unterschutzstellungserlass beispielsweise im Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B die investive Einbringung von 10 % nicht lebensraumtypischer Arten zulässt, folgenden Hinweis:

*„In den Buchen-Lebensraumtypen, in denen der Unterschutzstellungserlass einen gewissen Anteil nicht-lebensraumtypischer Baumarten in der Beteiligung zulässt, ist eine solche Untersagung in der Regel nicht angemessen.“*

Insbesondere im Fall der natürlichen Verjüngung einer Fläche mit nicht lebensraumtypischen Arten würde nach dem Verordnungsentwurf die Verpflichtung bestehen, dem Verjüngungsprozess aktiv entgegenzuwirken. So machen die starren Anforderungen an die künstliche Verjüngung ein flexibles Reagieren auf Veränderungen unmöglich. Etwa ein drohender Schädlingsbefall oder Schadereignis können eine künstliche Verjüngung erforderlich machen.

cc) Die Unverhältnismäßigkeit folgt im Weiteren aus der wirtschaftlichen Bedeutung von Nadelhölzern im Waldbestand. Nadelholze haben in Deutschland einen Marktanteil von mehr als 80 %. Der fast vollständige Verzicht auf Nadelholz (Douglasie/Küstentanne/Japanlärche) verursacht erhebliche finanzielle Einbußen für die Waldeigentümer. Nadelholz gilt in der Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten als der „Brotbaum des Waldbauern“. Das Gutachten Möhring 2018 hat daraus einen Ertragsverlusts von 130 €/ha jährlich ermittelt.

Wie der ehemalige Verfassungsrichter Paul Kirchhof zutreffend festhält (Kirchhof, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Aufl. 2017, S. 111; Hervorhebung nicht i. O.):

*„Die Auswahl der Bäume, die im Wald angepflanzt werden, gehört zu den grundlegenden Entscheidungen für die Verwaltung und Nutzung des Waldeigentums. Das Pflanzen der Setzlinge bestimmt die künftige Nutzbarkeit des Eigentums. Derjenige der über das Anpflanzen neuer Bäume entscheidet, bestimmt darüber, ob und auf welche Weise das Eigentum künftig genutzt werden kann. Er trifft eine Entscheidung für künftige Generationen. Diese Entscheidung über die Verwaltung und Nutzung des Eigentums nach Art. 14 GG obliegt dem Eigentümer. Er muss spezifisch mit Blick auf die jeweiligen Standortbedingungen in seinem Wald entscheiden, welche Bäume er anpflanzt, dabei sich möglicherweise verändernde Wachstumsbedingungen prognostizieren. Als Eigentümer trägt er – nicht der Staat – die Verantwortung für diese Entscheidung und das damit verbundene unternehmerische Risiko. Das Grundgesetz vertraut auf das privatnützige Eigentum, nicht auf staatliche Nutzungsvorgaben.“*

Dies unterstreicht die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen in dem Verordnungsentwurf.

dd) Die Pflicht auf LRT 9110 und 9130, bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten zu verwenden, ist abzuschwächen.

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Vorgaben.

Sogar der Waldleitfaden 2018 ordnet unter „2.2.2.1 Erhalt und Entwicklung lebensraum-typischer Baumarten“ (S. 37) an, dass beim Erhaltungszustand „B“ oder „C“ der Schwellenwert des Prozentanteils lebensraumtypischer Baumarten bei mindestens 80% liegt. Die Festsetzung ist mithin deutlich höher als die im Waldleitfaden 2018 geforderte.

ee) Darüber hinaus sollten konkrete Festlegungen wie Anzahl und Ort der Verjüngungsbereiche im Bewirtschaftungsplan vorgenommen werden, denn um den zu erwartenden langfristigen

Rückgang der Baumart Eiche abzumildern oder gar zu verhindern, ist ein planvolles Vorgehen erforderlich.

ff) Außerdem widerspricht das Verbot „großkronige Bäume“ zu nutzen, grundsätzlich der Freistellung der Forstwirtschaft im Gebiet. Die Regelung ist zu unbestimmt, da nicht definiert wird oder durch Auslegung ermessens werden kann, wann ein Baum als „großkronig“ gilt. Da „großkronige Bäume“ grundsätzlich, insbesondere in der Eichenwirtschaft, das Produktionsziel der Forstwirtschaft sind, greift das Verbot unzumutbar in die Rechte der Eigentümer und Nutzungsberechtigten ein.

gg) § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 2 - 5, § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. d und Nr. 2, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. d und Nr. 2 NSGVO-E sind folglich insgesamt rechtswidrig und daher zu streichen.

d) § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 6 und 7 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E darf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur erfolgen,

- Nr. 6 ohne Horstbäume, solange Horstreste vorhanden sind, zu fällen und
- Nr. 7 ohne Höhlenbäume mit vom Boden auserkennbaren Höhlen zu fällen.

Diese Vorschrift geht über die nach § 44 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gewisser Tierarten unzulässig hinaus, bei denen der Fokus nicht auf einzelnen Habitatbäumen, sondern auf der Gefährdung lokaler Populationen liegt.

Zwar sind gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich die einzelnen Tiere geschützt. Etwas anderes gilt aber im Bereich der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. So lautet § 44 Abs. 4 BNatSchG:

*„(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Arten-schutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.“*

Mithin sind Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur dann einschränkbar, wenn durch sie der Bestand der Art als solcher verschlechtert wird. Dies ist hier nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus regelt § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 nicht vorliegt, *„wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“*

Selbst bei aller Vorsicht ist nicht zu gewährleisten, dass bei der Holzernte, insbesondere im Altholz, alle Horst- und Höhlenbäume erhalten werden können. Dies wird von § 44 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

Die Formulierung des § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 6 und 7 NSGVO-E berücksichtigt diese Tatsachenlage dagegen nicht. Die Regelungen kommen einer de-facto-Stillegung der Fläche gleich, was einen Entschädigungsanspruch nach § 68 BNatSchG zur Folge haben könnte.

e) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 2 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 2 NSGVO-E müssen auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben.

Hierzu ist vorwegzunehmen, die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen auch möglich sein muss, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 Meter ist. Die schematische Festsetzung von 40 Metern stellt eine unangemessene Beschränkung der Eigentumsrechte und der Berufsausübung der betroffenen Forstwirte dar.

aa) Die Regelung genügt schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes. Der Begriff der „befahrungsempfindlichen Standorte“ ist für sich keiner bestimmten Auslegung zugänglich, die es dem Adressaten ermöglicht, festzustellen, wo die Regelung einzuhalten ist.

Es ist anzumerken, dass die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte abhängig von den Witterungsverhältnissen schwankt und sich im Jahresverlauf verändert. Die Befahrungsempfindlichkeit ist daher im Einzelfall zu prüfen.

bb) Die Vorschrift ist auch naturschutzfachlich nicht erforderlich. Dass eine Bodenverdichtung flächendeckend zur Gefährdung geschützter LRT führt, ist an keiner Stelle dargelegt. Ein Mindestabstand von 20 Metern ist ebenso gut geeignet, die Bodenverdichtung auf ein – in einem LSG – hinnehmbares Maß zu beschränken. In den Beständen sind Rückengassenabstände von 20 Metern üblich. Eine entsprechende Festlegung stellt insofern im Hinblick auf die gebotene Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG ein geeignetes milderes Mittel dar. Gassenabstände von mehr als 20 Metern bei Durchforstungen führen zu deutlich erhöhten Aufwendungen, so dass in jungen und mittelalten Teilbereichen der Bestände forstfachlich und betriebswirtschaftlich eine sinnvolle Pflege und Durchforstung nicht mehr möglich wäre. Dies gilt es zu vermeiden.

Eine Ausdehnung der Mindestabstände der Rückegassen auf 40 Meter führt zu einer erheblichen Erschwerung der Bewirtschaftung, da eine maschinelle Holzernte wegen der zu geringen Reichweite aktueller Harvester in den mittleren 20 Metern der Felder nicht möglich ist.

cc) Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist der Mindestabstand daher auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen auf 20 Meter zu beschränken. Folglich ist die Regelung entsprechend anzupassen.

f) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 3 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 3 NSGVO-E muss auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleiben, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.

Soweit diese Vorschrift keine Rücksicht auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und das für diese erforderliche Befahren nimmt, ist sie wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 BNatSchG als Ausformung der Eigentümerrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG rechtswidrig. Aufgrund der Pflicht zur Beachtung der Belange der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auch in Naturschutzgebieten sind diese Belange in einer Abwägung mit naturschutzrechtlichen Zwecksetzungen einzubeziehen. Dazu gehört auch, für die Forst im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft eine Ausnahme von einem Verbot der Flächenbefahrung zu machen.

Die Vorschrift ist daher entsprechend anzupassen.

g) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 4 und § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 2 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 4 NSGVO-E darf auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

§ 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 2 NSGVO-E darf auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen müssen ganzjährig möglich sein. Die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit von 01.03 bis 31.08. müssen auch ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sein. Eine Anzeigepflicht wäre ebenfalls unverhältnismäßig.

Der Holzeinschlag und das Rücken sind gemäß § 5 BNatSchG ganzjährig möglich. Der Verordnungsentwurf geht daher völlig an der forstfachlichen Praxis vorbei. Die Eigentümer sollten die Option haben, auf günstige Wetterlagen zu reagieren um eine bodenschonende Forstwirtschaft durchzuführen. Es gibt nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag und Abtransport unmöglich machen. Daher ist entweder eine Frostperiode oder trockene Witterung abzuwarten.

Der Waldleitfaden 2018 führt dazu aus:

*„Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden.“ (S. 44)*

*„Demgegenüber kann es gerade auch naturschutzfachlich sinnvoll sein, einem Antrag auf HolZRücken über den Februar hinaus zuzustimmen, wenn dadurch Schäden am Boden bei plötzlich eintretender schlechter Witterung verhindert werden. Ebenso ist nach Winterstürmen die Ernte und Abfuhr des Sturmholzes über den 1. März hinaus zu genehmigen. Ein Belassen bereits vor dem 1. März eingeschlagenen oder geworfenen Holzes im Wald in Verbindung mit der dadurch eintretenden Holzwertung wäre in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig.“ (S. 47)*

Es ist somit notwendig und erforderlich, den Holzeinschlag und das Rücken in Altholzbeständen ganzjährig und kurzfristig zu ermöglichen. Das Abwarten der Zustimmung von der Naturschutzbehörde erschwert die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Die Frostperioden, die in den Monaten März und Anfang April genutzt werden können, sind nicht wirklich vorhersehbar. Es muss möglich sein, von einem zum anderen Tag eine Maßnahme in Angriff zu nehmen.

Zudem sind auch bedeutende wirtschaftliche Aspekte zu betrachten. Es muss die Kontinuität in der Belieferung für die Holzindustrie gewährleistet werden, die sonst in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. gezwungen wäre, ihre Kapazitäten nicht unerheblich einzuschränken. Dies würde wiederum auf die Eigentümer im Gebiet des Verordnungsentwurfs zurückwirken, weil die Holzverarbeitenden Betriebe auf andere Zulieferer ausweichen würden.

h) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 5 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 5 NSGVO-E muss auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, eine Düngung unterbleiben.

Dieses pauschale Verbot der Düngung ist zu streichen. Es geht über die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft hinaus und verstößt damit gegen den bereits erläuterten Grundsatz der Erforderlichkeit.

Denn gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung für die Forstwirtschaft erfolgt auf landesrechtlicher Ebene in § 11 NWaldLG. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 7 NWaldLG ist ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass auch in geschützten Teilen der Landschaft der Einsatz von Düngemitteln erforderlich sein kann und nicht automatisch eine naturschutzunverträgliche Maßnahme darstellt. Das pauschale Verbot des Düngemittleinsatzes missachtet diesen Grundsatz und beschränkt die Forstwirte in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Eine Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Das Verbot ist daher wegen seiner Unverhältnismäßigkeit zu streichen.

i) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 5 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 5 NSGVO-E muss auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, eine Bodenbearbeitung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.

Die Bodenbearbeitung ist generell und auch ohne Anzeigevorbehalt freizustellen.

Welche Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Bewirtschaftung der Böden bei ordnungsgemäßer Forstwirtschaft von der Vorschrift erfasst werden, ist für den Adressaten der Vorschrift nicht absehbar. Die Erläuterungen zur Vorschrift führen dazu nichts Weiteres aus. Die Vorschrift verstößt insofern bereits gegen den rechtsstaatlich fundierten Bestimmtheitsgrundsatz.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Veränderung des Bodenreliefs dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderläuft, weshalb es an der Erforderlichkeit des Verbotes fehlt.

Zwar mag das Verbot zur Verhinderung weiterer Nährstoffeinträge geeignet sein. Insoweit fehlt es aber an der erforderlichen Darstellung, dass dies für die Erhaltung wertbestimmender LRT oder geschützter Arten tatsächlich erforderlich ist.

Auch diese Vorschrift ist mithin zu streichen.

j) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 7 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 7 NSGVO-E muss auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, eine Bodenschutzkalkung unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.

Bodenschutzkalkungen müssen auch ohne eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sein; zumindest ist eine kürzere Anzeigefrist notwendig. Die Waldkalkungen sind eine Kompensation für Schadstoffeinträge durch die Luft. Diese müssen auch weiterhin ungehindert möglich sein.

Der Waldleitfaden 2018 führt hierzu aus (S. 47):

*„Bodenschutzkalkungen, [unterscheiden sich von Düngungen dadurch, dass] mit denen immissionsbedingte Bodenversauerungen abgepuffert werden.“*

Um fachgerecht auf Bodenversauerungen reagieren zu können und den geschützten LRT als solchen und den bereits erreichten Erhaltungszustand zu erhalten, ist die Anzeigefrist von 1 Monat unverhältnismäßig und macht die fachgerechte forstwirtschaftliche Arbeit unzumutbar. Eine Anzeigefrist von 10 Werktagen vor der Maßnahmendurchführung konterkariert den Schutzzweck nicht und ermöglicht eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

k) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 8 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 8 NSGVO-E muss auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

aa) Die Regelung steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 Nr. 10 NWaldLG. Danach sind Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. Das NWaldLG sieht kein komplettes Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vor. § 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG fordert lediglich einen möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dies berücksichtigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etwa zur Waldschadensverhütung erforderlich sein kann.

Insbesondere die 10-tägige Frist zur Anzeige des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist nach den oben dargestellten Grundsätzen schon nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anzeige an die Naturschutzbehörde den Schutzzweck der Verordnung überhaupt zu fördern vermag. Der Ordnungsgeber verkennt hier, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landschaftsverträglichen Forstwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 BNatSchG selbst bereits dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Waldeigentümer, ihren Waldbestand möglichst umfassend zu schützen. Dementsprechend wird jeder Waldeigentümer schon aus eigenem Interesse beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sorgsam und fachgerecht vorgehen. Zudem ist zu bedenken, dass ein entdeckter Schädlingsbefall einen schnellen und gezielten Einsatz von entsprechenden Mitteln notwendig machen kann. Dies wäre beispielsweise bei der Behandlung von Nadelholz gegen den Borkenkäfer der Fall, die bereits strengen pflanzenschutzrechtlichen Auflagen unterliegt. Dadurch ist ein möglichst naturschonender Umgang mit den entsprechenden Mitteln bereits ausreichend gewährleistet. Hier wäre eine Anzeigepflicht des Waldeigentümers

mit einer Frist von 10 Werktagen, mithin insgesamt mindestens 2 Wochen, den Zielen des Naturschutzes sogar abträglich. Ein Abwarten des Waldeigentümers auf die Antwort der Naturschutzbehörde könnte den Zustand der befallenen Pflanze noch verschlimmern.

bb) Der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden muss zulässig sein.

Bei starkem Auftreten von Schädlingpflanzen ist ein Einsatz unumgänglich. In seiner Absolutheit trägt das Verbot in keiner Weise der Privilegierung und den Anforderungen der ordnungsgemäßen, naturverträglichen Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 BNatSchG Rechnung. In dieser Ausprägung ist es zudem weder zum Schutz der Wald-LRT, noch zum Schutz besonders geschützter Arten erforderlich. Bei einem starken Auftreten von Schädlingpflanzen ist der Einsatz von Herbiziden zum Erhalt und zur Förderung heimischer Baumarten unumgänglich. Ein Verzicht auf ihren Einsatz bedeutet in diesen Fällen daher letztlich auch eine Gefährdung der Wald-LRT, die durch die Verordnung gerade geschützt werden sollen. Dass eine solche Gefährdung zum Schutz insbesondere auch derjenigen Insekten, die in der Verordnung als geschützte Arten gar nicht genannt sind, hinnehmbar sein soll, leuchtet nicht ein. Es wird keine alternative Lösung dargestellt, wie eine Ausbreitung invasiver Arten mit vergleichbaren Kosten verhindert werden kann.

Im Hinblick darauf, dass das Verbot nicht durch einen Ausnahmetatbestand – etwa bei entsprechendem Bedarf zum Schutz des Baumbestandes mit Zustimmung der Naturschutzbehörde – ergänzt ist, stellt sich die Regelung als unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Der Begriff „flächiger“ Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist zudem zu konkretisieren, da für den betroffenen Waldbewirtschafter schon nicht erkennbar ist, was „flächig“ in diesen Zusammenhang bedeuten soll. Andernfalls ist die Verordnung zu unbestimmt.

cc) Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss ebenfalls zulässig sein. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss auch ohne eine vorherige Anzeige zulässig sein.

Die Vorschrift differenziert nicht zwischen dem flächigen und punktuellen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der Einsatz „von sonstigen Pflanzenschutzmitteln“ ist zu unbestimmt.

Pflanzenschutz sollte nach fachgerechter forstfachlicher Praxis möglich bleiben ohne Anzeigepflicht. Selbst nach dem Waldleitfaden 2018 (S. 50) ist

*„[f]reigestellt [...] der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in wertbestimmenden Lebensraumtypen, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche [...], zur Eindämmung des Wurzelschwamms [...], oder die Insektizidbehandlung von Fanholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.“*

Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ohne vorherige Anzeige freizustellen.

Zudem ist

*„in begründeten Ausnahmesituationen die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dagegen mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen“.*

*„[V]om Maßnahmenträger [ist] im Rahmen einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegebenenfalls zu klären, dass von der Pflanzenschutzmittelanwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen. (Waldleitfaden 2018, S. 49) (Hervorhebung nur hier.)“*

Eine generelle Pflicht, die unerhebliche Beeinträchtigung nachzuweisen, ist unverhältnismäßig und wird so nicht vom Waldleitfaden 2018 verlangt. Der NSGVO-E setzt sich also in Widerspruch zu den vom Land Niedersachsen aufgestellten Vorgaben für Schutzgebietsverordnungen.

dd) Nach alledem ist die Regelung rechtswidrig. Sie ist daher zu streichen.

l) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 9 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 9 NSGVO-E muss auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, eine Instandsetzung von Wegen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter.

Die Bestimmung ist zum einen aufgrund der Verwendung des nicht näher definierten Begriffs „milieugeeignet“ zu unbestimmt, zum anderen ist eine Anzeigepflicht für die Instandsetzung von bestehenden Wegen ein nicht-erforderlicher Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Waldeigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG und als solcher nicht gerechtfertigt.

m) § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 10 NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 10 NSGVO-E darf auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis aus der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* zuzuordnen sind, ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Regelung geht über die Vorgaben des Walderlasses hinaus. Dort wird die Verwendung von milieugeeignetem Material lediglich für die Instandsetzung, nicht jedoch auch für den Neu- oder Ausbau von Wegen gefordert. Eine Begründung hierzu liefert der Ordnungsgeber nicht. Die Regelung ist daher nach dem vorstehend gesagten nicht erforderlich, damit unverhältnismäßig und zu streichen.

n) § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. a, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. a, § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 1 lit. a NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. a NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. a NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 1 lit. a NSGVO-E muss auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben.

aa) Diese Regelungen schränken die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf jenen Flächen, die Teil des FFH-Gebiets sind, auf unverhältnismäßige Weise ein.

Durch den Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % werden zwangsläufig diverse Bäume überaltern. Besonders bei sogenannten Hochstubben bzw. Stockaustrieben kommt es zu einer zusätzlichen Schwächung. Pilzarten wie beispielsweise der Brandkrustenpilz sorgen dafür, dass das Bruchrisiko erheblich steigt.

Zudem folgt aus der 20 %- bzw. 35 %-Grenze, dass nur 80 % bzw. 65 % der an sich schlagreifen, bis zu 100 Jahre alten Bäume, entnommen werden können. Dies stellt einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Es kann keine kostendeckende Bewirtschaftung mehr durchgeführt werden. Der Landkreis muss dafür Sorge tragen, dass ein Gleichgewicht zwischen den „sozioökonomischen“ und „naturschutzfachlichen“ Anforderungen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG hergestellt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass hier geprüft wurde, welche wirtschaftlichen Einschränkungen durch die NSGVO-E entstehen und ob diese mit den naturschutzfachlichen Zielen im Einklang sind.

Ferner führt die Regelung zu massiven Problemen in Bezug auf die Gefährdungen im Wald. Der Eigentümer muss den Wald regelmäßig begehen und auf offensichtliche Gefahrenquellen prüfen sowie Maßnahmen ergreifen, um Schäden von Menschen und Sachgütern abzuwenden. Die Erfahrung zeigt, dass Sachverständige in einem Schadensfall (Umsturz des Baumes, Astbruch) in der Regel zu dem Schluss kommen, dass das Umstürzen eines Baumes für den Eigentümer ersichtlich war und er daher für den eingetretenen Schaden voll haftet.

Es ist auch nicht möglich, den Altholzanteil auf für die Öffentlichkeit nicht oder nur schwer zugängliche Bereiche zu begrenzen, denn es gibt eine Vielzahl an Wegen im hier ausgewiesenen Gebiet. Dieser finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen steht keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber. Insbesondere müssen die Waldeigentümer die erhöhten Kosten für eine Haftpflichtversicherung tragen, die die Schäden für Bruchholz in FFH-Gebieten abdeckt, sowie die Kosten für Absperrmaßnahmen, die verhindern, dass die Gefahrbereiche durch Dritte betreten werden. Sofern Versicherungen die Schäden nicht übernehmen, müssen die Waldeigentümer sogar selbst für Personen- und Sachschäden aufkommen, die – im Falle von Schäden an Leib und Leben – in die Millionenhöhe gehen können.

Die Vorschriften sind mithin zu streichen.

bb) Darüber hinaus § 4 Abs. 5 lit. B) II dahingehend zu ergänzen, dass als Grundlage für die Festlegungen der ermittelte Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Zeitpunkt der Basiserfassung entsprechend den Vorgaben des Leitfadens heranzuziehen ist.

o) § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. b, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. b, § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 1 lit. b NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. a NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wert-bestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz vor Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. b NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wert-bestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz vor Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 1 lit. b NSGVO-E muss auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelarten, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz vor Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

aa) Die Anzahl der lebenden Altholzbäume, die je vollem Hektar Lebensraumtypfläche dauerhaft als Habitatbäume zu markieren sind, ist zu hoch. Es liegt eine unverhältnismäßige Beschränkung der Bewirtschaftung vor.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass pro Hektar drei bzw. sechs lebende Habitatbäume zu markieren und dauerhaft im Bestand zu belassen sind. Die Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen im Sinne des § 44 BNatSchG genießen jedoch bereits entsprechenden Schutz, ohne eine entsprechende Erfassung und Markierung. Eine zusätzliche Auswahl von Habitatbäumen ist nicht möglich, gerade wenn diese Bäume noch keine richtigen Habitatstrukturen besitzen. Es ist dann nicht ersichtlich, welches Schutzziel mit der Festsetzung von lebenden Habitatbäumen verfolgt wird, insbesondere welche Tiere konkret von der Auswahl der Habitatbäume und Habitatbaumanwärter profitieren sollen.

Es wird vom Ordnungsgeber zudem außer Acht gelassen, dass nach dem gegenwärtigen Entwurfsstand der NSGVO neben Habitatbäumen auch erhebliche Altholzanteile im Bereich der wertbestimmenden Lebensraumtypen und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten sind, die als Lebensstätten genutzt werden können.

Zudem gelten bei Habitatbäumen die Überlegungen zu arbeitsschutzrechtlichen und sonstigen Haftungsfragen entsprechend wie bei dem im Wald zu belassenden Altholzanteil.

bb) Die wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht im Verhältnis zum naturschutzfachlichen Nutzen der Regelung. Die Habitatbäume sind teilweise mehr als 100 Jahre alt; sie beschatten die Oberfläche mit bis zu 250 qm/Baum, sodass ca. 1.000 bis 1.500 qm/ha der forstwirtschaftlichen Nutzung verloren gehen. Dies ergibt sich auch aus dem Arbeitsschutz, der einen Sicherheitsabstand von 50 Metern Radius um Habitatbäume erforderlich macht. Insbesondere in Anbetracht der weiteren Beschränkungen bleibt praktisch nur wenig bewirtschaftbare Fläche übrig.

cc) Abgesehen davon ist die Vorschrift auch zu unbestimmt.

Es ist der Vorschrift nicht zu entnehmen, ob und durch wen die Bäume markiert werden sollen, bei denen es sich um Habitatbäume handelt. Hierfür kommen grundsätzlich der Waldeigentümer, der Waldbewirtschafter oder die untere Naturschutzbehörde in Betracht. Diese Unklarheit kann angesichts des Umstandes, dass ein Verstoß bußgeldbewehrt ist (vgl. § 8 NSGVO-E), aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hingenommen werden. Insoweit ist die Vorschrift zu unbestimmt.

Die Vorschrift trifft außerdem keine Aussage darüber, ob Habitatbäume, welche oberhalb der Mindestanzahl von drei bzw. sechs lebenden Habitatbäumen liegen, ebenfalls markiert werden müssen.

dd) Überdies sei erneut hervorgehoben, dass sich aus dem BNatSchG keine Ermächtigungsgrundlage dafür findet, hinsichtlich des Umgangs mit Habitat-bäumen von den Waldeigentümern ein aktives Tun zu verlangen.

ee) Die Beschränkung der Forstwirtschaft nach diesen Vorschriften des NSGVO-E ist mithin zu streichen.

p) § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. c, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. c NSGVO-E

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. a NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wert-bestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. b NSGVO-E muss auf Waldflächen mit wert-bestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.

aa) Ein stehender Totholzbaum ist für die Bewirtschaftung der benachbarten gesunden Bäume in der Waldarbeit sowie für Waldbesucher wegen der nicht kalkulierbaren, herabstürzenden morschen Äste lebensgefährlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Gutachten Möhring 2018 (Anlage 3, Seite 7 des Gutachtens), welches die Gefahren von Totholz grafisch abbildet und zu dem Ergebnis kommt, dass bei flächiger Verteilung der Habitatbäume die gesamte Betriebsfläche in der Absterbephase zum Gefahrenbereich wird. Der Wald ist damit für Eigentümer, Nutzer und Dritte nicht mehr sicher betretbar.

bb) Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung es nur für ver-hältnismäßig erachtet, das Belassen von Totholz im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, also gegen eine Entschädigung für die Waldeigentümer und Nutzer (vgl. Kirchhof, in: Kreuter-Kirchhof, Waldeigentum und Naturschutz, 1. Auflage 2017, Seite 103 f.; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Naturschutz-Offensive 2020, 2015, S. 18).

cc) Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch hervorgehoben, dass der Unterschutzstellungserlass – unabhängig von dessen Rechtmäßigkeit – nicht Teil der Verordnung ist. Mithin wird auch dessen Liste an Begriffsbestimmungen nicht Teil der Verordnung. Daher wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen:

*Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.*

q) § 4 Abs. 5 lit. B.) III. NSGVO-E

Zuletzt bleibt anzumerken, dass der Abschnitt § 4 Abs. 5 lit. B.) III. NSGVO-E gestrichen werden kann, soweit im Rahmen der Basiserfassung im gesamten Gebiet für keinen Eigentümer Lebensraumtypen mit einem Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden ist.

## VII. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG

Im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung in der im Entwurf veröffentlichten Fassung hat das Land Niedersachsen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG den Grundstückseigentümern eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Regelungen der NSGVO schränken das Eigentum ein und stellen eine unzumutbare Belastung i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG dar.

1. Die NSGVO ergeht auf Grundlage der §§ 22 und 23 BNatSchG. Die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Verbote des § 3, sind Vorschriften des öffentlichen Rechts und legen generell und abstrakt Rechte und Pflichten hinsichtlich des Grundeigentums der Betroffenen fest. Sie beschränken damit das Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B. v. 14.01.2004 - 2 BvR 564/95 - juris, Rn. 89).

2. Die durch die NSGVO-E entstehende Belastung ist den Grundeigentümern unzumutbar i.S.d. § 68 Abs. 1 BNatSchG. Die Unzumutbarkeit einer Belastung ist anzunehmen, wenn eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgeführt werden kann (a), diese Nutzungerschwernis nicht bloß aus der Situationsgebundenheit des Grundstücks resultiert (b) und den Eigentümern entgegen Art. 3 Abs. 1 GG ein gleichheitswidriges Sonderopfer abverlangt wird (c) (Gramsch, I+E 2/2015, 72, 75). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Die den Grundeigentümern auferlegten Ge- und Verbote der NSGVO führen dazu, dass die bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung in Form der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr ausgeübt werden kann. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn eine derartige Nutzung überhaupt nicht mehr möglich oder generell verboten wird, sondern bereits dann, wenn eine Fortführung der bisherigen Nutzung wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist (Gellermann, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, BNatSchG § 68, Rn. 10).

Die durch die im Entwurf vorliegende Verordnung bewirkten Einschränkungen der Bewirtschaftung haben unmittelbar Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Forstflächen und somit auf die Rentabilität der betroffenen Forstbetriebe. Dies führt zum einen zu einer erheblichen Ertragsminderung bei der Bewirtschaftung der Flächen. Zum anderen führen die Bewirtschaftungseinschränkungen selbst sowie die Minderung der Ertragsfähigkeit zu einem signifikanten Wertverlust der Forstflächen. Der monetäre Schaden besteht damit zum einen in verringerten Erträgen aus der Bewirtschaftung sowie zum anderen in der Bewertung der Flächen.

Meine Mandantin behält sich vor, die unmittelbar durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung verursachten monetären Schäden durch ein Gutachten weiter zu belegen und zu beziffern.

b) Die den Grundeigentümern auferlegten Nutzungerschwernisse resultieren auch nicht bloß aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

Situationsgebundenheit bezeichnet die Prägung eines Grundstücks durch seine Umgebung (BVerwG – Urt. v. 13.04.1983 - 4 C 21/79, juris, Rn. 11). So mögen die hier betroffenen Grundstücke zwar grundsätzlich durch die bestehenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen geprägt werden, jedoch kann eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks nur angenommen werden, wenn ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer von sich aus im Blick auf die Lage und die Umweltverhältnisse seines Geländes von bestimmten Formen der Nutzung absehen würde. Hierfür sind in der Regel die bisherige Benutzung und der Umstand von Bedeutung, ob die Benutzungsart in der Vergangenheit schon verwirklicht worden war (BGH – Urt. v. 26.01.1984 - III ZR 216/82, juris, Rn. 23).

Dass hier von der forstwirtschaftlichen Nutzung in der bisherigen Form - ohne Erlass der geplanten Verordnung - abzusehen wäre, ist fernliegend. Die den Grundstückseigentümern durch die NSGVO-E auferlegten Nutzungerschwernisse resultieren somit nicht aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke.

c) Den betroffenen Eigentümern wird ferner ein gleichheitswidriges Sonderopfer ab-verlangt. Ein solches liegt vor, wenn von einer Regelung nur einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen betroffen sind, andere hingegen trotz vergleichbarer Rechtspositionen nicht (Papier, in: Maunz/Düring (Hrsg.), GG, Art. 14, Rn. 367).

Das Schutzregime der NSGVO betrifft nicht nur diejenigen Eigentümer, deren Grundstück innerhalb der bereits unter Schutz gestellten FFH-Gebiete liegen, sondern auch diejenigen, deren Grundstücke außerhalb dieser Gebiete aber innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegen. Mit diesen vergleichbar sind diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke außerhalb des geplanten Schutzgebiets liegen. Auf die Unterschutzstellung durch die NSGVO als Anhalt für eine ungleiche Rechtsposition kann hier nicht verwiesen werden, dies würde einen Zirkelschluss darstellen. Durch die Ge- und Verbote der NSGVO werden somit Eigentümern in vergleichbaren Rechtspositionen gleichheitswidrige Sonderopfer auferlegt, anderen jedoch nicht.

Die durch die NSGVO entstehende Belastung der Grundstückseigentümer ist diesen somit unzumutbar.

3. Ein Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG würde nur dann entfallen, wenn der unzumutbaren Belastung durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Befreiung nach § 67 BNatSchG abgeholfen werden könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn ein Ge- oder Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führt - insoweit identische Voraussetzungen wie bzgl. § 68 BNatSchG - und die Abweichung mit Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Vorliegend ist eine Befreiung nach diesen Maßstäben jedoch nicht möglich. Das OVG Weimar hat entschieden, dass eine Befreiung als unvereinbar mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes anzusehen ist, wenn als Folge der Befreiung zu befürchten ist, dass eine Schutzverordnung in ihrem Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt oder gar obsolet wird (U. v. 15. 8. 2007 – 1 KO 1127/05 – juris, Rn. 48).

So liegt der Fall hier. Würde den einzelnen Flächeneigentümern im geplanten Schutzgebiet jeweils eine Befreiung in Bezug auf die sie beeinträchtigenden Ge- und Verbote erteilt, wäre die in der aktuellen Form geplante Schutzgebietsverordnung in ihrem Schutzzweck, insbesondere mit Blick auf die räumliche Ausdehnung des Schutzgebiets und der dementsprechend „großflächigen“ Befreiung, zumindest wesentlich beeinträchtigt. Eine entsprechende vollständige Befreiung zu Gunsten der Forstbetriebe wäre unter Beachtung des Gleichheitssatzes auch allen betroffenen Flächeneigentümern im Schutzgebiet zu erteilen. Damit würde das Schutzgebiet schon räumlich in einem wesentlichen Teil wieder eingeschränkt. Dies wäre mit dem von der NSGVO verfolgten Schutzzweck nicht vereinbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG scheidet somit aus. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG sind mithin erfüllt. Den betroffenen Grundeigentümern wäre im Fall des Erlasses der Schutzverordnung in der im Entwurf gefassten Form eine Entschädigung zu zahlen.

Für Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

**Kommentar der Anwaltskanzlei Appelhagen:**

**Entwurf NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg;  
Stellungnahme zu Einwendungen der HSA Rechtsanwälte (Forstgenossenschaft Lehre)**

Die HSA Rechtsanwälte haben mit Schreiben vom 29.04.2020 für die Forstgenossenschaft Lehre zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird nachfolgend unter Beibehaltung der Gliederung der Einwenderin bewertet.

**A. Hintergrund (S. 2-3)\*** *[Die Seitenangaben beziehen sich auf den Originalschriftdruck]*

Die Einwenderin äußert allgemein ihre Bedenken gegen die Verordnung, die unter den nachfolgenden Punkten konkretisiert werden.

Soweit die Einwenderin befürchtet, dass die Verordnung zahlreiche Arbeitsplätze gefährden werde und dies nicht abgewogen worden sei, handelt es sich um durch nichts belegte Spekulationen.

Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sei ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Verordnung nicht verpflichtend festgesetzt. Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die UNB durchgeführt werden, wird auf die Duldungspflicht des § 65 BNatSchG verwiesen. Sofern eine Notwendigkeit für die Durchführung von Maßnahmen durch die Eigentümerin besteht, ist beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Insofern wird begrüßt, dass die Einwenderin die Bereitschaft erklärt, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Gebiet zu beteiligen.

**B. Mangelnder Ausschluss weiterer Einwendungen (S. 4-5)\***

Die Einwenderin behält sich weitere Einwendungen gegen den Entwurf der Verordnung auch nach dem Ende der Einwendungsfrist vor.

Der Vorbehalt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abwägungsrelevant, weil bisher nur die mit der fristgerechten Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen eingegangen sind. Diese werden nachfolgend gewürdigt.

**C. Mängel des Verordnungsentwurfs**

**I. Unverhältnismäßigkeit der Ausweisung als NSG (S. 5-26)\***

Die Einwenderin stellt klar, dass die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, d. h. das „Ob“ der Unterschutzstellung nicht in Frage gestellt wird. Sie sieht jedoch Änderungsbedarf zu der konkreten Ausgestaltung der Unterschutzstellung und geht darauf in den nachfolgenden Punkten im Einzelnen ein.

**1. Mangelnde europäische Vorgaben bei der Formenwahl**

Die Einwenderin trägt allgemein vor, dass es keine zwingenden europarechtlichen oder nationalen Vorgaben gibt, mit welcher Kategorie von Schutzgebieten die Vorgaben der FFH-Richtlinie umgesetzt werden. Das BVerwG hebe den Entscheidungsspielraum der Naturschutzbehörden hervor. Die Ausweisung eines NSG sei nicht zwingend, wenn der Schutzanspruch durch Ausweisung eines LSG gewährleistet werden könne.

Dieser rechtlicher Ausgangspunkt ist zutreffend. Für das hier betroffene Gebiet ist jedoch die Ausweisung eines LSG nicht ausreichend (dazu nachfolgend).

## **2. Normsetzungsermessen**

Die Einwenderin erläutert den Inhalt des Normsetzungsermessens und befasst sich nachfolgend mit der Frage der Erforderlichkeit einer NSG-Ausweisung im Allgemeinen.

### **a. Erforderlichkeit**

Richtig ist, dass eine NSG-Ausweisung nicht erforderlich ist, wenn die angestrebten Zwecke gleich wirksam mit der Ausweisung eines LSG erreicht werden könnten. Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass dies in die Betrachtung einbezogen werden muss.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Lüneburg (zuletzt z. B. U. v. 04.03.2020, 4 KN 390/17) hat die Naturschutzbehörde bei der Entscheidung für eine Schutzgebietskategorie einen Handlungsspielraum, der in erster Linie durch eine Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes und der Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer und der übrigen Beteiligten unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprägt ist.

Eine entsprechende Würdigung der Interessen wurde und wird – in Ergänzung der im Zuge der Aufstellung des NSG-VO-E erfolgten Prüfung - im Rahmen der Abwägung vorgenommen (dazu nachfolgend b.). Des Weiteren wird die Begründung zur Verordnung entsprechend ergänzt.

### **b. Eignung der LSG-Ausweisung**

Die Einwenderin vergleicht die gesetzlichen Schutzzwecke von NSG und LSG und meint, dass die Schutzgebietstypen nach der Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 weitgehend übereinstimmen und wechselseitig austauschbar seien. Seitdem diene eine LSG-VO nicht nur dem Landschaftsschutz im eigentlichen Sinne, sondern könne auch zum Zweck des Schutzes bestimmter Tier- und Pflanzenarten erlassen werden.

Nachfolgend zitiert die Einwenderin verschiedene Rechtsprechung, die die jeweilige Entscheidung des Ordnungsgebers für die Ausweisung eines LSG bestätigte. Ihre Ausführungen befassen sich allgemein mit dem Thema, dass nicht zwingend der Erlass einer NSG-Verordnung erforderlich sein muss, sondern es verhältnismäßig sein kann, statt dessen ein LSG auszuweisen. Ginge der Normgeber davon aus, allein wegen der nationalen Umsetzungspflicht ein NSG ausweisen zu müssen, sei dies ermessensfehlerhaft.

Eine Begründung, warum konkret für dieses Schutzgebiet die Ausweisung eines LSG gleich geeignet sein soll, enthält die Stellungnahme nicht.

Unstreitig ist, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die gemeldeten FFH-Gebiete als "besondere Schutzgebiete" auszuweisen. Nach dem Leitfaden für die Praxis "Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern" des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kommen hierfür im wesentlichen NSG in Frage. Nach pflichtgemäßen Ermessen der ordnungsgebenden Behörde können grundsätzlich auch LSG in Betracht kommen. Allerdings wird aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche für Wald die Kategorie des NSG in den meisten Fällen das erforderliche und angemessene Schutzinstrument sein (§. 16 des Leitfadens). Dieser Grundsatz kommt auch im sog. Sicherungserlass zum Ausdruck. Allerdings lässt auch dieser die Sicherung als LSG ausdrücklich zu.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Naturschutzbehörde ein weites Handlungsermessen bei der Auswahl der erforderlichen und angemessenen Schutzkategorie zukommt. Sie hat sich hierbei an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sind, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden. Ist ein Schutzgebiet mit niedrigerem Schutzstatus als weniger einschneidende Maßnahme ausreichend, wäre die Ausweisung einer höheren Schutzkategorie mit weitreichenden Handlungsverboten und -geboten unverhältnismäßig (OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Az.: 4 KN 93/14, juris Rn. 68).

Im Vorfeld der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde geprüft, ob die Ausweisung eines LSG ausreichend sein könnte. Eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Frage erfolgte bereits in dem Verfahren zur Unterschutzstellung des „Beienroder Holz“ (das FFH-Gebiet 102 und Teile desselben Vogelschutzgebietes V48 umfassend). Dies sollte zunächst als LSG gesichert werden. Nach dem Beteiligungsverfahren wurde die Schutzgebietskategorie aus gewichtigen naturschutzfachlichen Gründen geändert und die Sicherung über eine NSG-VO durchgeführt. Für die Entscheidung in dem Verfahren zum NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sind dieselben Gründe maßgeblich und überwiegen die Interessen der Waldbewirtschafter und sonstigen betroffenen Dritten. Die Begründung zur Verordnung wird entsprechend ergänzt.

Im Aktenvermerk vom 23.07.2019 wurde die Entscheidung festgehalten und u. a. auf eine Stellungnahme von Dr. von Drachenfels (NLWKN) und Ausführungen von Prof. Mengel verwiesen. Diese befassen sich damit, wann im Hinblick auf den Artenschutz als Schutzkategorie ein NSG gewählt werden sollte, nämlich wenn *„der Schutz von konkreten Populationen von Tierarten im Mittelpunkt steht, die auf relativ klar bestimmten physischen Ausprägungen als (Teil-)Lebensraum angewiesen sind. Derlei Teillebensräume wären in Wäldern bspw. Gewässer und einzelne Strukturen in Altholzbeständen zu nennen. Entscheidend für die Wahl als Naturschutzgebiet ist dabei, dass die entsprechende physische Erscheinungsform auf einem Großteil der Gesamtfläche anzutreffen und zu schützen ist.“*

Nach der vorgenommenen fachlichen Bewertung ist die Schutzbedürftigkeit des Gebietes hoch. Grund hierfür sind nicht nur das Vorhandensein der wertbestimmenden LRT des FFH-Gebietes, sondern auch das Vorkommen der im Verordnungsentwurf aufgeführten, signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet. Zusätzlich gibt es in dem Gebiet zahlreiche teilweise hochgradig gefährdete Tierarten, wie die aus den unter § 2 Abs. 1 Nrn. 8. – 10 des VO-E genannten Tierartengruppen. Diese sind zu einem großen Teil sehr stöempfindlich.

Insbesondere sind die wertbestimmenden Brutvogelarten auf Bestände mit einem ausreichend hohen Totholzangebot sowie vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Altholzbeständen angewiesen. Diese physischen Erscheinungsformen sind mit einem überaus hohen Anteil kennzeichnend für das geschlossene Waldgebiet mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten (§ 1 Abs. 2 NSG-VO-E). Zusätzlich wird das Gebiet durch hervorragend ausgeprägte Waldinnenränder mit stauden- und strauchreichen Säumen sowie diverse kleinere natürliche und naturnahe Stillgewässer, Gräben und naturnahe Bachläufe im Wald geprägt, auf die zahlreiche weitere Brutvogelarten des Gebietes sowie Insekten- und Amphibienarten als (Teil-) Lebensraum angewiesen sind.

Zur Erreichung der in § 2 des NSG-VO-E genannten Schutzzwecke wird daher ein generelles Veränderungsverbot dieses alten gewachsenen und besonders schützenswerten Gebietes sowie auch ein grundsätzliches Wegegebot für erforderlich gehalten. Den Erholungsinteressen wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dadurch Rechnung getragen, dass das Wegegebot auf den Zeitraum 01. März bis 31. August begrenzt wurde.

Sind umfangreiche Verbote und Gebote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, bestehen bereits Zweifel, ob der Schutz rechtmäßig in einer LSG-VO geregelt werden kann. Steht wie hier in besonderem Maße der Artenschutz im Vordergrund, ist das NSG das geeignetere Gebiet. Abgesehen davon müssten die Gebote und Verbote in einer LSG-VO so gestaltet werden, dass der Schutz der Arten im Ergebnis genauso sichergestellt wird wie in einem NSG. Die von HSA Rechtsanwälte in der Stellungnahme vom 29.04.2020 konkret angesprochenen Regelungen, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird, betreffen zu einem großen Teil Regelungen, die dem Sicherungserlass entnommen wurden. Diese Regelungen wären auch Bestandteil einer LSG-VO. Selbst wenn daher grds. auch die Ausweisung eines LSG zulässig sein sollte, dürfte die Ausweisung eines LSG bei Aufnahme der erforderlichen Gebote und Verbote für die Betroffenen keine „weniger einschneidende Form der Inschutznahme“ sein (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 29.11.2016, Rn. 69).

## **II. Kartenmaßstab (S. 27-32)\***

Die Einwenderin rügt die notwendige Bestimmtheit des Entwurfs im Hinblick auf ihren Geltungsbereich. Sie meint, dass sich dem Text und der veröffentlichten maßgeblichen Karte die Abgrenzung des Schutzgebietes nicht eindeutig entnehmen lasse. Das Kartenmaterial müsse angepasst werden (Maßstab mindestens 1: 5.000).

Die beabsichtigte Veröffentlichung entspricht formell den Vorgaben des § 14 Abs. 4 NAGBNatschG. Vorliegend ist eine Ersatzbekanntmachung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3-6 NAGBNatschG beabsichtigt. Danach ist es zulässig, die Verordnung mit einer Übersichtskarte mit einem Maßstab von 1: 50.000 zu veröffentlichen. In diesem Fall muss keine grobe textliche Umschreibung des Geltungsbereiches erfolgen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Karten ausliegen und eingesehen werden können.

Wichtig ist, dass die Karten bei der Veröffentlichung nicht verkleinert und/oder unvollständig abgedruckt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 02.05.2017, Az.: 47 KN 318/13, zit. n. Juris Rn. 35 ff.).

Die wesentliche Frage ist, ob die maßgeblichen Karten mit einem Maßstab von 1: 7.500 ausreichend sind. Der von der Einwenderin geforderte Maßstab von 1: 5.000 wird in der Regel ausreichend sein. Es kann aber auch ein größerer Maßstab genügen. In der vorgenannten Entscheidung des OVG Lüneburg hatten die maßgeblichen Karten einen Maßstab von 1: 15.000. In der Entscheidung vom 04.03.2020, Az.: 4 KN 390/17, hatte die maßgebliche Karte einen Maßstab von 1 : 10.000. Den Maßstab selbst hat das OVG in beiden Entscheidungen nicht beanstandet.

Grundsätzlich wird gefordert, dass nach dem Maßstab der Detailkarten eine möglichst parzellenscharfe Festlegung der Grenzen möglich ist. Das ist vorliegend der Fall. Der Grenzverlauf orientiert sich weit überwiegend an vorhandenen Flurstücks- oder Wegegrenzen.

## **III. Räumliche Ausdehnung des Gebietes (S. 32-50)\***

Die Einwenderin äußert sich zunächst allgemein dazu, dass eine Schutzgebietsausweisung nur dann erforderlich ist, wenn sich der Schutzgegenstand als schutzwürdig und schutzbedürftig erweist. Vorliegend würde das Schutzgebiet über den erforderlichen Rahmen hinausgehen. Dadurch, dass bei der Bestimmung des Schutzzweckes in § 2 Abs. 1 des Entwurfs auf § 23 Abs. 1 und auf § 32 Abs. 3 BNatSchG Bezug genommen werde, werde zum Ausdruck gebracht, dass die Ausweisung als NSG (nur) der Erhaltung des FFH-Gebietes dienen solle.

Von dieser Annahme ausgehend beanstandet die Einwenderin, dass zum einen nicht alle Flächen im FFH-Gebiet mit wertbestimmenden Lebensraumtypen versehen seien und zum anderen die Größe des geplanten NSG über die Größe des FFH-Gebietes hinausgehe. Es folgen auf mehreren Seiten allgemeine Ausführungen, wann im Einzelfall die Einbeziehung von Pufferflächen

berechtigt sein kann, und warum aus europarechtlicher Sicht nichts dagegen spreche, Flächen, die außerhalb des FFH-Gebietes lägen bzw. innerhalb gelegene Flächen, auf denen keine wertbestimmenden Lebensraumtypen vorkämen, aus der NSG-VO herauszunehmen.

Ob in besonderen Fällen eine Gebietsverkleinerung eines FFH-Gebietes zulässig ist, ist für das vorliegende Verfahren nicht relevant. Die Einwanderin hat bereits nicht dargelegt, dass und für welche konkreten Flächen aus welchen Gründen eine Verkleinerung notwendig sein sollte. Sie widerspricht mit ihrer pauschalen Forderung auch ihrem eigenen Standpunkt, dass die Notwendigkeit des „Ob“ der Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes unstrittig ist. Soweit sie darauf abstellt, dass nach dem Begleitschreiben vom 19.02.2018 zum Waldleitfaden Festlegungen mit Artenschutzzielen in der Regel nur auf Flächen mit wertbestimmenden Waldlebensraumtypen oder auf Flächen, auf denen die betreffenden Arten vorhanden sind, zulässig sind, steht das der Unterschutzstellung des FFH-Gebietes im Ganzen nicht entgegen.

Eine Gebietsverkleinerung wird nicht angestrebt. Das Gebiet soll in dem flächenmäßigen Umfang unter Schutz gestellt werden, wie es gemeldet wurde. FFH-Gebiete sind in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Auch Flächen, die innerhalb des FFH-Gebietes liegen und nicht als Lebensraumtypen-Flächen oder Lebensstätten und Fortpflanzungsgebiete besonders geschützter Arten darstellen, bleiben fester Bestandteil des FFH-Gebietes und sind unter Schutz zu stellen.

In dem Entwurf der Verordnung wird im Hinblick auf die Verbote und Freistellungen zwischen Flächen mit und ohne wertbestimmenden Lebensraumtypen differenziert. Das Schutzregime ist unterschiedlich streng ausgestaltet. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Auf S. 42 der Stellungnahme weist die Einwanderin darauf hin, dass das FFH-Gebiet 101 mit 1.324 ha größer sei als die in der Begründung zur Verordnung angegebene Fläche. Das gelte auch für das Vogelschutzgebiet. Die Abweichung resultiert daraus, dass Teilflächen des FFH-Gebietes 101 in den Gebieten der Städte Braunschweig und Wolfsburg liegen, die mit gesonderten Verordnungen unter Schutz gestellt werden sollen. Das Vogelschutzgebiet ist zu einem Teil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 102 „Beienroder Holz“, das durch eine gesonderte NSG-VO des Landkreises Helmstedt unter Schutz gestellt worden ist. Des Weiteren erstreckt sich das Gebiet auf die Städte Braunschweig und Wolfsburg.

Der Umstand, dass das NSG 12 ha größer sein soll als der im Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs gelegene Teilbereich des FFH-Gebietes, führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Gebietsausweisung. Für die Einbeziehung einer Fläche von 6 ha in der Gemarkung Wendhausen, die für sich genommen schutzwürdig ist, erteilte der Eigentümer seine ausdrückliche Zustimmung. Die weiteren 6 ha, die über die Fläche des FFH-Gebietes hinausgehen, werden aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen.

#### **IV. Unklare Datengrundlage (S. 50-57)\***

Die Einwanderin rügt eine unklare Datengrundlage. Es sei mangels Bestandserfassungen nicht geklärt, ob sich in den Bereichen überhaupt schützenswerte Lebensräume befinden. Es fehlten aktuelle Daten über das Vorkommen und das Ausmaß der ursprünglich im Rahmen der Gebietsmeldung erfassten Lebensräume und Arten. Es sei unklar, auf welche Datengrundlage sich die Ausweisung stütze.

Ausgangspunkt für die nationale Unterschutzstellung seien zwar regelmäßig die zur Meldung des FFH-Gebietes erstellten Standarddatenbögen. Eine Anpassung des Schutzgebietes in räumlicher und sachlicher Hinsicht sei jedoch erforderlich, wenn Abweichungen der Gebietskulisse von den Erfassungen in den Standarddatenbögen festzustellen seien oder wenn aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse oder aufgrund von Meldefehlern die Angaben in den Standarddatenbögen – inzwischen – unzutreffend seien. Deshalb bedürfe es im Rahmen der

nationalen Unterschutzstellung einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Gebietes, inwieweit die Angaben in den Standarddatenbögen noch zutreffend sind. Die Einwenderin ist der Auffassung, dass durch Nachkartierungen festzustellen sei, ob und inwieweit die ursprünglich festgestellten Lebensraumtypen und Arten noch vorhanden sind. In zeitlicher Hinsicht hält die Einwenderin eine Überprüfung und Nachkartierung jedenfalls dann für erforderlich, wenn die nationale Unterschutzstellung mehr als sechs Jahre nach Aufstellung der Standarddatenbögen erfolgt ist. Das folge aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Zur näheren Begründung zieht die Einwenderin Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 9, 11 und 17 der FFH-Richtlinie heran und verweist auf ein Urteil des VGH Kassel vom 02.01.2009.

Datengrundlage der Verordnung sind die Basiserfassungen der Niedersächsischen Landesforsten aus dem Jahr 2012 und des NLWKN aus den Jahren 2007 und 2011. Daneben haben diverse Erfassungen der Vogelfauna, der Käferfauna und der Kammolchpopulation stattgefunden.

Die Datengrundlage ist für die Unterschutzstellung des Gebietes und die Festlegung konkreter Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ausreichend. Die Lebensraumtypen sind in einer räumlichen Ausdehnung im Schutzgebiet vorhanden, dass keine aktuelle neue Gesamtkartierung erforderlich war. Waldlebensraumtypen verändern sich nicht schnell. Das gilt vor allem, wenn sie in einer derartigen Ausprägung wie in dem hier betroffenen Schutzgebiet vorhanden sind.

Einen allgemeinen Grundsatz, dass spätestens nach sechs Jahren eine neue Kartierung erfolgen muss, gibt es nicht. Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie enthält eine zeitliche Vorgabe, wann ein FFH-Gebiet spätestens durch den Mitgliedsstaat als Schutzgebiet auszuweisen ist. Die Vorschrift enthält entgegen der Auffassung der Einwenderin keine Aussage dahingehend, dass Datenerhebungen, die mehr als sechs Jahre zurückliegen, bei der Ausweisung nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Diese Vorgabe ergibt sich auch nicht aus Art. 9, 11 oder 17 der FFH-Richtlinie. Das von der Einwenderin zitierte Urteil des VGH Kassel ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Die Entscheidung betraf eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens und die Frage konkret erforderlicher Maßnahmen. Vorliegend geht es lediglich um die Notwendigkeit der Unterschutzstellung als solche und die Festlegung von Erhaltungszielen für bestimmte Lebensraumtypen und -arten.

Dass die Lebensraumtypen 91E0, 9110, 9130 und 9160 in einem signifikanten Umfang im Schutzgebiet vorhanden sind, ist unstrittig.

#### **V. Mangelnde materielle und verfahrensrechtliche Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (S. 57-63)\***

Die Einwenderin beanstandet unter Verweis auf § 4 Abs. 3 des Entwurfs, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen später in Bewirtschaftungsplänen konkretisiert werden sollen, die nicht justiziabel sind, und die Vorgaben in der Verordnung materiell und verfahrensrechtlich nicht ausreichend seien. Der Verordnungsentwurf gehe nicht auf die bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigenden Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur ein. Es sei nicht geregelt, welcher inhaltliche Maßstab für den Schutz des FFH-Gebietes gelten und wie ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht werden soll. Verfahrensrechtlich sei keine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Betroffenen vorgesehen.

Die Ausführungen überzeugen nicht. Die Verordnung muss keine inhaltlichen Vorgaben für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen enthalten. So räumt die Einwenderin selbst ein, dass nicht beanstandet werden kann, dass die einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erst später durch nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (ggf.) aufzustellende Bewirtschaftungspläne festgesetzt werden. Die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen steht gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG im Ermessen der Behörde. Die Pläne können selbstständig oder als Bestandteil anderer Pläne

aufgestellt werden. Das ist unionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es besteht deshalb keine Verpflichtung, Details bereits in der Verordnung zur Unterschutzstellung des Gebietes zu regeln.

Im Übrigen müsste auch nicht jeder zu beachtende Aspekt bei der Festlegung von Maßnahmen im Verordnungstext erwähnt werden. Auch § 15 Abs. 1 NAGBNatschG, der die Anordnung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch Einzelanordnungen zulässt, enthält keine detaillierten Vorgaben. Die Prüfung der Erforderlichkeit bietet die Möglichkeit, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Soweit die Einwenderin eine Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit verlangt, besteht hierfür keine Notwendigkeit. Wie die Einwenderin selbst zutreffend ausführt, stellen Bewirtschaftungspläne lediglich verwaltungsinterne Vorschriften dar, denen keine verbindliche Außenwirkung zukommt. Deshalb ist auch gesetzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung entsprechender Verwaltungsvorschriften vorgesehen, auf dessen Durchführung sich Betroffene berufen könnten.

Die Managementplanung ist ein Teil der europarechtlichen Verpflichtung, die Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie durch geeignete Maßnahmen auf Dauer in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. diesen wiederherzustellen. Die in Managementplänen beschriebenen Maßnahmen, die über die in der Schutzgebietsverordnung hinausgehen, sind keine verpflichtenden Maßnahmen. Von der UNB aufgestellte Management- bzw. Bewirtschaftungspläne haben keine Drittverbindlichkeit. Sie können jedoch die Funktion einer Konkretisierung der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Erhaltungsziele übernehmen. Für Maßnahmen, die über den Verordnungsinhalt hinausgehen, wird generell angestrebt, diese über freiwillige Anreizinstrumente (Agrarumweltmaßnahmen, Verträge) umzusetzen.

Seitens der UNB beabsichtigt, die Eigentümer in den Erarbeitungsprozess der Bewirtschaftungspläne einzubeziehen. Dies kann z. B. durch Informationsveranstaltungen oder die Mitwirkung in themenbezogenen Arbeitskreisen geschehen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 NAGBNatschG das Land bzw. die Naturschutzbehörde trägt, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat. Sollte eine konkrete Maßnahme einen Betroffenen tatsächlich unzumutbar beeinträchtigen, könnte er gegen die Maßnahme oder Entscheidung vorgehen.

Die zusätzlich geforderte Aufnahme der Kostentragungspflicht des Landes bzw. der Unteren Naturschutzbehörde „zur Klarstellung“ ist nicht erforderlich, weil sich diese Pflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

#### **VI. Freistellungstatbestände § 4 Abs. 5 NSGVO-E (S. 63-98)\***

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Übernahme der Regelungen des Sicherungserlasses die von der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführende Abwägung – unzulässig – vorwegnehme. § 2 Abs. 3 BNatSchG gebiete auch die Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Abwägung. Erforderlich sei eine einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung des Zustandes des betroffenen Gebietes. Eine ungeprüfte Übernahme der im Sicherungserlass vorgegebenen Schutzmaßnahmen werde daher in aller Regel einen Abwägungsfehler verursachen können.

Die Einwenderin meint, dass Vorgaben aus dem Sicherungserlass per se nicht übernommen werden dürften, weil die FFH-Richtlinie keine Bewirtschaftungsvorgaben vorsehe, wie sie im Sicherungserlass und im Waldleitfaden 2018 enthalten seien. Richtig ist hieran, dass die FFH-Richtlinie keine konkreten Vorgaben für die Bewirtschaftung der Wald-Lebensraumtypen enthält.

Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie regelt, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu vermeiden. Daher obliegt die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben den Mitgliedsstaaten. Sie sind zur Festlegung von Maßnahmen verpflichtet, soweit diese erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu bewahren und wiederherzustellen.

Nach Prüfung und Feststellung des Erlassgebers bleibt der günstige Erhaltungszustand der im Abschnitt A der Anlage zu Nr. 1.6 des Unterschutzstellungserlasses genannten Lebensraumtypen und Arten in der Regel nur dann gewahrt, wenn die entsprechenden Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Abschnitt B des Anlage zu Nr. 1.6 des Sicherungserlasses Anwendung finden. Besondere Ausnahmesituationen, die im Schutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ eine Abweichung im Sinne von geringeren Anforderungen erfordern, liegen nicht vor. Nach Bewertung der UNB war sogar eine Ergänzung der Vorgaben des Sicherungserlasses gemäß Nr. 1.9 des Erlasses für bestimmte signifikante Vogelarten erforderlich. Diese wurde als § 4 Abs. 5 lit. C.) aufgenommen. Für die Landeswaldflächen wurden gemäß Nr. 1.8 des Sicherungserlasses unter § 4 Abs. 5 lit. D.) des VO-Entwurfs eine weitergehende Regelungen getroffen.

Konkret beanstandet die Einwenderin, dass die Erhaltungskategorien, die im Verordnungsentwurf angewandt werden, aus dem Verordnungsentwurf, insbesondere der Beikarte Anlage C nicht ersichtlich seien. Der Rechtsanwender wisse daher nicht, welche konkreten Bewirtschaftungsbeschränkungen für seine Fläche gelten würden. Den Betreuungsförstämtern der Landwirtschaftskammer und der Niedersächsischen Landesforsten ist jeweils ein Druckexemplar der seitens des NLWKN in Auftrag gegebene Basiserfassung der Lebensraumtypen und der dazugehörigen, ermittelten Erhaltungszustände derselben im Juli 2009 bzw. die Ergänzungen hierzu im September 2009 zugestellt worden. Aus dieser lässt sich für die Waldbesitzer zweifelsfrei sowohl die Lage der Lebensraumtypen, als auch der Erhaltungszustand erkennen.

Sofern Flächen in der Beikarte C sowohl als Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes A als auch als Waldfläche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten gekennzeichnet sei, bleibe unklar, ob ein Altholzanteil von mindestens 20 % oder 35 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleiben müsse.

Bei den Vorgaben des Sicherungserlasses handelt es sich um Mindestvorgaben. Für den Rechtsanwender ist daher klar, dass in einem Bereich, der zwei besonders definierten Flächen unterfällt, die höheren Anforderungen maßgeblich sind. Soweit es sich um gleichartige Forderungen handelt, wird mit der Erfüllung der höheren Forderung (z. B. 35 % Altholzanteil) gleichzeitig die niedrigere Forderung (z. B. nur 20 % Altholzanteil) erfüllt. Die Flächenanteile sind nicht zu kumulieren.

**a. § 4 Abs. 5 lit. A.) NSGVO-E (S. 71 ff.)\***

Die Einwenderin regt an, die Formulierung *„soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis“* zu streichen. Diese sei überflüssig und schaffe keinen Mehrwert. Für Waldflächen mit wertbestimmenden LRT treffe die Verordnung spezielle Regelungen. Die Erstreckung auf die übrigen Flächen sei unverhältnismäßig.

Die Formulierung, die als allgemeiner Grundsatz in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurde, soll beibehalten werden. Die Passage befindet sich entgegen der Darstellung der

Einwenderin nicht unter § 4 Abs. 5 lit. A.), der konkrete Vorgaben enthält. Es handelt sich lediglich um einen einleitenden Satz, der die Grundsätze des § 5 Abs. 5 BNatSchG und § 11 NWaldLG wiedergibt und den konkreten Regelungen vorangestellt wurde.

Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG ist Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere *„ein ausreichender Umfang an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen“*.

Es ist nicht ersichtlich, wie die Einwenderin durch die Aufnahme des bereits im NWaldLG verankerten, von ihr zu beachtenden Grundsatzes beeinträchtigt werden soll.

**b. § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 1, § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 1 NSGVO-E (S. 74 f.; Holzentnahme)\***

Die Einwenderin wendet sich gegen das Verbot, auf den Waldflächen mit den geschützten Lebensraumtypen einen Kahlschlag durchzuführen sowie die Beschränkungen bei der Holzentnahme auf eine einzelstammweise Entnahme bzw. Femel- oder Lochhiebs. Nach ihrer Auffassung liefen kleinflächige Kahlschläge den Zielen der Schutzgebietsverordnung nicht zuwider. Im Übrigen erfordere die natürliche Verjüngung einiger geschützter Waldarten Holzentnahmen auf einer über Einzelhiebs hinausgehenden Fläche. Für eine Verjüngung der Eiche seien Lochhiebs mit mindestens 0,5 ha Größe erforderlich.

Die Nutzung des Waldes soll grds. ohne Kahlschlag erfolgen. Das Verbot dient dem Schutzzweck des Erhalts und der Wiederherstellung von zusammenhängenden, möglichst großflächigen, störungsarmen, naturnahen und strukturreichen Laubmischwäldern in ihrer standorttypischen Ausprägung. Ein Kahlschlag insbesondere auf den Flächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen ist hierfür generell schädlich und führt ggf. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG. Auf der Schlagfläche gehen die für den Wald charakteristischen Umweltbedingungen verloren und der Boden wird degradiert. Das steht dem Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung entgegen

§ 12 Abs. 1 S. 1 NWaldLG definiert den Begriff des Kahlschlags nicht allgemein, sondern sieht für Kahlschläge, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, eine Anzeigepflicht vor. Gemäß § 12 Abs. 3 NWaldLG sollen Kahlschläge untersagt werden, wenn durch sie z. B. die Schutzfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann. Auch § 5 Abs. 3 BNatSchG gibt als Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung vor, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Durch Kahlschläge entstehen freilandähnliche ökologische Bedingungen mit oft erheblichen nachteiligen Auswirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände. Deshalb werden als Kahlschlag Flächen/bestimmte Areale bezeichnet, auf der sämtliche aufstockende Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. In der Regel dürfte das bei Flächen von ca. mehr als 0,3 ha der Fall sein (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., § 5 Rn. 31 f.)

Eine wirtschaftliche Betätigung wird durch die Regelung nicht übermäßig eingeschränkt. Eine Holzentnahme durch Femel- oder Lochhiebs ist neben einer einzelstammweisen Holzentnahme möglich. Mit Zustimmung der UNB ist eine Holzentnahme in standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen auf größeren Flächen zulässig. Auf Waldflächen mit Lebensraumtypen können Kahlschläge zur Verjüngung der Eiche bis zu einem Hektar mit Zustimmung der UNB vorgenommen werden. Damit wird den Interessen der Waldeigentümer hinreichend Rechnung getragen. Wegen der Notwendigkeit der Beschränkung der Holzentnahme wird ergänzend auf die Begründung zum Verordnungsentwurf verwiesen.

**c. § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 2-5, § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. d und Nr. 2, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. d und Nr. 2 NSGVO-E (S. 76 ff.; Baumarten)\***

Die Einwenderin hält die Begriffe „invasive und potentiell invasive Baumarten“ für zu unbestimmt. Des Weiteren meint sie, dass Roteiche und Douglasie nicht in der Unionsliste für invasive Arten geführt werden und nur auf bestimmten Standorten als potenziell invasiv eingestuft werden.

Zum einen bringt die Einwenderin damit zum Ausdruck, dass der Begriff „invasive Arten“ nicht unbestimmt ist. Der Begriff ist in § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Die nachweislich als invasiv geltenden Arten werden in der sog. Unionsliste, die Bestandteil der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ist, im einzelnen aufgelistet. Die in dieser Liste aufgeführten Arten dürfen nicht eingebracht werden.

Potenziell invasiv sind Arten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt. Diese sind gemäß § 40 Abs. 2 BNatSchG zu beobachten. Bei diesen Arten ist es zwar noch nicht sicher erwiesen, aber möglich, dass ihr Vorkommen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope und Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von FFH-Gebieten soll die „Beobachtung“ dieser Arten nicht im Schutzgebiet erfolgen, sodass ein aktives Einbringen von Pflanzen wie Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche nicht mit dem Erhaltungsziel naturnaher Wälder mit einem hohen Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten vereinbar ist.

Ein Umbau eines Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen-Mischbestand ist außerhalb eines Umkreises von 300 m um Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen, zulässig.

Die Einwenderin hält das Vorsehen eines Puffers im Umkreis von 300 m für unverhältnismäßig. Diesen würde auch der Sicherungserlass nicht verlangen.

Unverhältnismäßig sei es auch, bei Holzeinschlag die lebensraumtypischen Baumarten bei mindestens 80 % bzw. 90 % der LRT-Fläche belassen zu müssen. Die Regelung führe zu einer Verringerung bzw. Verhinderung der Nadelholzbeimischung.

Die Beschränkung ist zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und zum Erhalt einer Baumartenzusammensetzung mit einem ausreichenden Anteil an lebensraumtypischen Baumarten erforderlich. Von der Baumartenzusammensetzung hängt es ab, ob es sich überhaupt um einen Lebensraumtyp handelt. Lebensraumtypische Baumarten müssen einen Flächenanteil von mehr als 70 % aufweisen. Ein günstiger Erhaltungszustand zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil der charakteristischen Baumarten des jeweiligen Lebensraumtyps aus. Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des Waldleitfadens auf S. 38 f.

Bei der Bewirtschaftung ist dies zu berücksichtigen und der vorgegebene Anteil zu erhalten. Lediglich, wenn die natürliche Entwicklung die Mischungsanteile verschiebt, könnte sich der Eigentümer nur im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu regulierenden Eingriffen verpflichten.

Im Hinblick auf die Regelungen zur künstlichen Verjüngung beanstandet die Einwenderin, dass bei den LRT 9110 und 9130 sogar auf 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen sind.

Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass die Formulierung „Hauptbaumarten“ in „Baumarten“ geändert wird. Die weitere Bezugnahme der Einwenderin auf Nr. 2.2.2.1 des Waldleitfadens und Forderung eines Schwellenwertes von 80 % statt 90 % ist unzutreffend, weil die Regelung in der Verordnung nicht den Erhalt und die Entwicklung betrifft, sondern die künstliche Verjüngung.

Die Einwenderin hält den Begriff „großkronige Bäume“ für zu unbestimmt. Der Begriff „großkronig“ ist im Merkblatt Nr. 38 „Habitatbäume und Totholz im Wald 2000“ der Nds. Landesforsten beschrieben. Dort wird der Begriff im Zusammenhang mit besonderen Altbäumen bzw. sogenannten Baumveteranen erwähnt: *„Hierunter werden meist mehrhundertjährige kurzschäftige, großkronige Hute- oder Mittelwaldbäume verstanden, die besonders viele gefährdete wärmeliebende Kronen-Starkast-Arten beherbergen.“* Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**d. § 4 Abs. 5 lit. A.) Nr. 6 und 7 NSGVO-E (S. 80 ff.; Horstbäume)\***

Die Einwenderin meint, dass die Regelung über die nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen hinausgehe.

Bzgl. der Notwendigkeit der Regelung wird auf die ausführliche Begründung zur Verordnung verwiesen.

**e. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 2 NSGVO-E (S. 82 f.; Feinerschließungslinien)\***

Die Einwenderin ist der Auffassung, dass die Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder Altholzbeständen auch möglich sein müsse, wenn der Abstand zwischen den Gassenmitten kleiner als 40 m ist. Darüber hinaus sei der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ nicht hinreichend bestimmt. Außerdem schwanke die Befahrungsempfindlichkeit der meisten Standorte je nach Witterungsverhältnissen und im Jahresverlauf. Des Weiteren meint die Einwenderin, dass ein Mindestabstand von 20 m ausreichend sei. In den Beständen sei dies der übliche Abstand. Größere Gassenabstände führten zu deutlich erhöhten Aufwendungen bei Durchforstungen.

Ziel der Vorgabe eines Abstandes vom 40 m ist es, den Bewertungskriterien für die LRT-Flächen entsprechend eine erhebliche Störung des Bodens mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung weitgehend zu verhindern. Hierfür wird ein Abstand von 40 m für erforderlich gehalten.

Der Begriff „befahrungsempfindliche Standorte“ ist hinreichend bestimmt. Er kann ausgelegt werden. Die Befahrungsempfindlichkeit resultiert aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Je toniger, von Grund- oder Stauwasser geprägt und stärker geneigt die Standorte sind, desto größer ist deren Befahrungsempfindlichkeit in Abhängigkeit vom aktuellen Wassergehalt (s. S. 44 des Waldleitfadens).

**f. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 3 NSGVO-E (S. 83 f.; Befahrungsverbot)\***

Die Einwenderin hält es für notwendig, vom Befahrungsverbot ein Befahren zu allen Zwecken ordnungsgemäßer Forstwirtschaft auszunehmen.

Die Notwendigkeit ist nicht ersichtlich. Die Einwenderin benennt auch keine konkreten Zwecke. Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist es ausreichend, das Gebiet auf Wegen und Feinerschließungslinien zu befahren. Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sind freigestellt.

**g. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 4 und § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 2 NSGVO-E (S. 84 f.; Holzentnahme)\***

Die Einwenderin hält das Erfordernis einer Zustimmung zur Holzentnahme und Pflege im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. auf Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen sowie auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, jeweils (nur) in Altholzbeständen, für unverhältnismäßig. Ein Waldeigentümer müsse auf günstige Wetterlagen reagieren können. Es gebe nasse Winter, die einen bodenschonenden Einschlag oder Abtransport unmöglich machten.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zweck der Regelung ist, den Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht sicherzustellen. Dieser Schutz ist im Hinblick auf die Holzentnahme und Pflege bereits vor dem 01.04. und auch nach dem 15.07. erforderlich. Die Regelungen in § 33 NWaldLG betreffen den Leinenzwang für Hunde, die üblicherweise in erster Linie am Boden brütende Tiere aufschrecken. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit kann aber bereits vorher einsetzen und später enden. So gilt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für bestimmte Nutzflächen ein allgemeines Schnittverbot im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.

Für Altholzbestände, die besonders artenreich sind, wird ein grds. Verbot für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. für erforderlich gehalten. Auf Antrag sind Ausnahmen möglich, auf die ggf. ein Anspruch besteht. Der Waldleitfaden zeigt hierfür Beispiele auf. Ein Zustimmungsvorbehalt ist erforderlich, um eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Waldeigentümers und den Belangen des Artenschutzes vornehmen zu können.

**h. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 5 NSGVO-E (S. 86; Düngung)\***

Die Einwenderin wendet sich gegen das generelle Verbot der Düngung. Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sei insbesondere der standortangepasste Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Düngeverbot ist zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen erforderlich. Ein günstiger Erhaltungszustand ist auch an eine typische Ausprägung der Standorte gebunden. Die Lebensraumtypen sollen sich aus sich selbst heraus erhalten. Eine Änderung der Nährstoffverhältnisse im Boden könnte direkte Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft haben, die den Lebensraumtypcharakter verschlechtern oder verfälschen würden. Düngungen können daher zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen und gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen.

**i. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 5 NSGVO-E (S. 86 f.; Bodenbearbeitung)\***

Die Einwenderin regt an, die Anzeigepflicht zu streichen, weil sie die forstwirtschaftliche Praxis erschwere.

Das Vorbringen ist nicht nachvollziehbar. Nach der Vorschrift bleibt eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung freigestellt. Nur für tiefer in den Mineralboden eingreifende Maßnahmen oder ganzflächige Bodenbearbeitungen besteht eine Anzeigepflicht. Bei diesen umfangreicheren Maßnahmen muss eine rechtzeitige Anzeige erfolgen, damit die Verträglichkeit geprüft werden kann.

**j. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 7 NSGVO-E (S. 87 f.; Bodenschutzkalkungen)\***

Die Einwenderin hält die Anzeigefrist für zu lang und eine Frist von 10 Tagen für ausreichend.

Die Monatsfrist ist für die Prüfung der Verträglichkeit erforderlich. Darin liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff. Mit Waldkalkungen wird auf langfristige Veränderungen des Milieus reagiert. Es ist kein Grund ersichtlich, warum sie nicht einen Monat vorher geplant und angezeigt werden können.

**k. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 8 NSGVO-E (S. 88 ff.; Herbizide etc.)\***

Zum einen hält die Einwenderin die Anzeigepflicht für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für unverhältnismäßig. Eine Frist von zehn Tagen sei zu lang, denn ein Schädlingsbefall könne einen schnellen und gezielten Einsatz notwendig machen.

Die Anzeigepflicht mit einer Frist von 10 Tagen ist erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen, ob die Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen kann. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann als Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG angesehen werden. Der punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bleibt freigestellt. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, die dem Wortlaut des Sicherungserlasses entspricht. Insoweit kann ergänzend auf die von der Einwenderin zutreffend zitierte Erläuterung im Waldleitfaden (S. 50) verwiesen werden.

Im Hinblick auf das von der Einwenderin vorgebrachte Beispiel der Behandlung von Nadelholz gegen Borkenkäfer wird darauf hingewiesen, dass eine Borkenkäferbefallbehandlung grds. nur am liegenden Holz erfolgt, i. d. R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Erfolgt der Einsatz nicht auf der LRT-Fläche, ist er i. d. R. nicht beschränkt.

Zum anderen müsse nach Auffassung der Einwenderin der Einsatz von Herbiziden und Fungiziden zulässig sein. Bei starkem Auftreten von Schädlingspflanzen sei ein Einsatz unumgänglich. Die Verordnung müsse mindestens einen Ausnahmetatbestand enthalten. Darüber hinaus sei der Begriff „flächig“ nicht bestimmt genug.

Die Regelung ist verhältnismäßig. Ein gezielter, d. h. nicht flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Der Begriff „flächig“ ist hinreichend bestimmt. Er wird im allgemeinen Sprachgebrauch als Gegensatz von punktuell oder linienförmig oder streifenweise definiert (s. a. S. 50 des Waldleitfadens). Ein flächiger Einsatz hätte erhebliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt und würde daher den Schutzzwecken generell zuwider laufen.

**l. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 9 NSGVO-E (S. 91; Wegeinstandsetzung/-unterhaltung)\***

Die Einwenderin hält den Begriff „milieuangepasstes Material“ für zu unbestimmt und regt an, in der Verordnungsbegründung näher auszuführen, welche Materialien von „milieuangepasst“ umfasst sein sollen.

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

**m. § 4 Abs. 5 lit. B.) I. Nr. 10 NSGVO-E (S. 87 f.; Wegeausbau)\***

Die Einwenderin meint, dass die Regelung über den Sicherungserlass hinausgehe, weil auch für den Wegeausbau die Verwendung von milieuangepasstem Material gefordert werde. Die Anmerkung ist nicht verständlich, denn die Regelung enthält diese Forderung nicht. Sie ist wortgleich mit der Regelung des Sicherungserlasses.

**n. § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. a, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. a, § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 1 lit. a NSGVO-E (S. 92 ff.; Altholzanteil)\***

Nach Auffassung der Einwender ist das Belassen eines Altholzanteils

- von 20 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand B oder C aufweisen, sowie
- von 35 % auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand A aufweisen, sowie
- von 20 % auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten

eine unverhältnismäßige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse. Dass 20 % bis 35 % der an sich schlagreifen Bäume nicht entnommen werden könnten, stelle einen unzumutbaren wirtschaftlichen Totalausfall dar. Eine kostendeckende Bewirtschaftung könne nicht mehr durchgeführt werden. Des Weiteren könne es zu Gefährdungen im Wald kommen, insbesondere auch für Besucher, weil es eine Vielzahl von Wegen im ausgewiesenen Gebiet gebe. Der finanziellen Belastung der Eigentümer mit Schadensersatzansprüchen stehe keine wirtschaftlich adäquate Entlastung gegenüber.

Die Beschränkung der Freistellung ist zur Erhaltung des Schutzzieles eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Habitatansprüche seltener und gefährdeter Tierarten (s. § 2 Abs. 1 Nr. 8-10 des VO-Entwurfs) erforderlich. Sie ist auch nicht unzumutbar.

Das Vorhandensein eines ausreichenden Umfangs von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Einwenderin muss daher ohnehin für einen ausreichenden Umfang Sorge tragen. Die Einschätzung, dass 20 % bzw. 35 % für die genannten Flächen ein „ausreichender“ Mindestumfang sind, ist sachgerecht. Der Anteil stellt bereits einen Kompromiss zwischen der Zielsetzung einer möglichst hohen Naturnähe und dem Ziel der Holzproduktion dar. Des Weiteren wurden die Zielsetzungen der FFH-Richtlinie berücksichtigt. Die Anteile sind zum Erhalt des jeweiligen Erhaltungszustandes erforderlich.

Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erweisen sich erst dann als unzumutbar, wenn nicht genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bleibt oder eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Das ist bei einem Altholzanteil von 20 % bzw. 35 % nicht der Fall. Die Eigentümer können 80 % bzw. 65 % des Holzes und damit einen weit überwiegenden Teil weiter wirtschaftlich sinnvoll nutzen.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grds. dem jeweiligen Eigentümer. Daneben ist jedoch § 30 NWaldLG zu beachten, wonach derjenige, der vom Betretensrecht des Waldes Gebrauch macht, auf eigene Gefahr handelt. Des Weiteren liegt die Ausweisung von Habitatbäumen sowie das Belassen von Totholz im Auswahlermessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern auf Wegen minimiert ist.

Die von der Einwenderin angeregte Ergänzung, dass Grundlage für die Festlegungen in § 4 Abs. 5 lit. B.) II der ermittelte Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Zeitpunkt der Basiserfassung ist, ist nicht erforderlich. Das ist unstrittig.

**o. § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. b, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. b, § 4 Abs. 5 lit. B.) IV. Nr. 1 lit. b NSGVO-E (S. 94 ff.; Habitatbäume)\***

Die Einwenderin hält die Anzahl von drei bzw. sechs lebenden Habitatbäumen pro Hektar für zu hoch. Die Beschränkung der Bewirtschaftung sei unverhältnismäßig. Des Weiteren sei der Beschreibung nicht zu entnehmen, durch wen die Bäume markiert werden sollen. Ein aktives Tun könne von den Waldeigentümern nicht verlangt werden.

Die Einwenderin geht davon aus, dass Habitatbäume mit „tatsächlichen“ Habitatstrukturen bereits nach § 44 BNatSchG Schutz genießen und zusätzliche Bäume gekennzeichnet werden sollen, die noch keine richtigen Habitatstrukturen besäßen. Diese Annahme ist unzutreffend, wie sich aus der Definition des „Habitatbaums“ im Glossar zum Sicherungserlass ergibt. Die zu markierenden Habitatbäume müssen entsprechende Habitatstrukturen aufweisen.

Des Weiteren vermutet die Einwenderin, dass die Habitatbäume zusätzlich zu den Altholzanteilen zu erhalten seien. Außerdem könnten die Altholzanteile bereits als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden. Die Vermutung der Einwenderin ist unzutreffend, wie sie S. 33 des Walderleitfadens entnehmen kann. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzflächen angerechnet werden bzw. es sollten Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden. Die zusätzliche Belastung der Einwenderin mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist daher gering. Sie kann die Bäume selbst auswählen. Es besteht keine Pflicht, mehr als drei bzw. sechs Habitatbäume zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung obliegt den Eigentümern. Häufig besitzen Bäume unterdurchschnittlicher Qualität und damit einer geringen Werterwartung hohes Habitatpotenzial. Die wirtschaftlichen Einbußen sind daher begrenzt, zumal ohnehin die artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten sind. Die zusätzliche Belastung mit der Kennzeichnungs- und Belassungspflicht ist zumutbar.

**p. § 4 Abs. 5 lit. B.) II. Nr. 1 lit. c, § 4 Abs. 5 lit. B.) III. Nr. 1 lit. c NSGVO-E (S. 97 f.; Totholz)\***

Die Einwenderin beanstandet die Regelung, dass je vollem Hektar mindestens zwei bzw. Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sind.

Die Beschränkung ist aus den gleichen Gründen wie das Belassen des Altholzanteils erforderlich. Die grundsätzliche Notwendigkeit ist Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Stehendes Totholz, das eine Gefahr darstellt, kann ggf. gefällt werden und im Bestand als liegendes Totholz verbleiben. Welches Totholz belassen wird, liegt im Auswahlmessen des Eigentümers und kann so gewählt werden, dass eine Gefährdung von Waldbesuchern minimiert wird.

**q. § 4 Abs. 5 lit. B.) III. NSGVO-E**

Die Einwenderin merkt an, dass der Abschnitt § 4 Abs. 5 lit. B.) III gestrichen werden könne, soweit im Rahmen der Basiserfassung im gesamten Gebiet für keinen Eigentümer Lebensraumtypen mit dem Erhaltungszustand A festgestellt worden seien.

Da sich die Regelungen des Sicherungserlasses jeweils auf den Waldbesitz der jeweiligen Eigentümerin bzw. Eigentümers beziehen und diesen zu einer entsprechenden Wirtschaftsweise verpflichten, sind sowohl Regelungen für den Erhaltungszustand „B“ und für den Erhaltungszustand „A“ aufgeführt. Aufgrund der Entwicklungsdynamik der Erhaltungszustände der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen im Gebiet, als auch in der biogeografischen Region, erscheint ein Entwicklungsbedarf hin zu einem Gesamterhaltungszustand „A“ insbesondere auf Landeswaldflächen in ihrer Vorbildfunktion gegenüber anderen Waldbesitzern vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vergangenen nationalen Berichte geboten, so dass der NSGVO-Entwurf solche wünschenswerten Entwicklungen berücksichtigt.

**VII. Erforderliche Entschädigung nach § 68 BNatSchG (S. 98-101)\***

Die Einwenderin beruft sich allgemein darauf, dass im Fall des unveränderten Erlasses der Verordnung das Land Niedersachsen ihr als Grundstückseigentümerin eine angemessene Entschädigung in Geld nach § 68 BNatSchG zu leisten hätte.

Hierbei handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Vorschrift des § 68 BNatSchG, der für die Abwägung nicht relevant ist. In der Regel führen die Beschränkungen in einer Schutzgebietsverordnung nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums. Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen

erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Im Übrigen ist das Vorliegen von Entschädigungsvoraussetzungen ggf. in einem gesonderten Verfahren für konkrete Fälle zu .

## 2.10 Forstgenossenschaft Flechtorf

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.11 Schweineweideninteressentschaft Lehre

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.12 Schweineweideninteressentschaft Wendhausen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.13 Jagdgenossenschaft Lehre

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.14 Jagdgenossenschaft Wendhausen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.15 Jagdgenossenschaft Essenrode

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.16 Jagdgenossenschaft Groß Brunsrode

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.17 Jagdgenossenschaft Klein Brunsrode

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.18 Jagdgenossenschaft Flechtorf

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.19 Wasser- und Bodenverband Lehre

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.20 Wasserverband Weddel-Lehre

Der Wasserverband Weddel-Lehre betreibt am Rande des geplanten Naturschutzgebietes in der Gemarkung Groß Brunsrode das Wasserwerk Groß-Brunсроde zur Förderung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung. Dem Wasserwerk zugehörige Anlagen liegen zum Teil im geplanten Naturschutzgebiet. Für den ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserwerkes mit allen Anlagenteilen (Gebäude, Förderbrunnen, Leitungen, Überwachungsbrunnen) und die Gewährleistung einer allzeitigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung können regelmäßig und im Störfall Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen notwendig werden, die von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt sein sollten.

### **Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband Lehre schlägt deshalb die Erweiterung des § 4 NSGVO um einen Absatz 6 vor:

## § 4 Freistellungen

...

(6)

Freigestellt ist der Betrieb des Wasserwerkes Groß Brunsrode zur Überwachung, Entnahme und Ableitung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis einschließlich der Errichtung, Nutzung, Unterhaltung, Überwachung, Funktionsprüfung und Instandsetzung aller zugehörigen Anlagenteile, die der Überwachung, Förderung, Aufbereitung, Lagerung und Ableitung des Grundwassers bzw. des Trinkwassers und etwaiger Nebenprodukte (z.B. Filterschlämme) dienen und die Nutzung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit sie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes des Wasserwerkes erfolgt.

### **Kommentar:**

Da das Wasserwerk nicht im geplanten NSG liegt, bedarf es keiner Freistellung in der dazugehörigen NSGVO. Grundsätzlich wären Freistellungen, denen eine Regelvermutung hinsichtlich ihrer FFH-Verträglichkeit zugrunde liegt, und im Einzelfall die FFH-Verträglichkeit nicht festgestellt worden ist, nicht richtlinienkonform [vergl. EUGH-Urteil v. 10.01.2006; Rs. C-98/03, Rdnrn.: 39-42 und 44].

## 2.21 Harzwasserwerke GmbH

Durch das oben genannte Plangebiet verläuft unsere Wassertransportleitung Ecker, Durchmesser 600 mm. Oberhalb der WL Ecker ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel vorhanden. Die Leitung liegt in einem Schutzstreifen, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf dem vor genannten Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke durchgeführt werden.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigen wir für die WL Ecker das uneingeschränkte Recht zum Betrieb der vorhandenen Wassertransportleitung sowie den dazugehörigen Anlagen. Hierbei sind auch jegliche Arbeiten hinsichtlich Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen incl. der Erlaubnis der Wegenutzung zur Ausführung der Tätigkeiten zu erlauben.

### **Kommentar:**

§ 4 ( 2 ) Nr. 1 enthält Freistellungen für das Betreten und Befahren des Gebiets durch Nutzungsberechtigte, § 2 ( 2 ) Nr. 2b) für das Betreten und Befahren des Gebiets durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stelle zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden. Zur Klarstellung wird in der Begründung ergänzt, dass hier auch öffentliche Stellen gemeint sind, wie bspw. die Harzwasserwerke. § 4 ( 2 ) Nr. 6 gewährleistet, die Nutzung und Unterhaltung dieser Trinkwasserleitung. Instandsetzungsarbeiten sind 4 Wochen zuvor anzuzeigen.

Da die seit 1943 in Betrieb befindliche WL Ecker das Ende ihrer Betriebslebensdauer erreicht, wird mittelfristig eine Erneuerung der Leitung zur Sicherstellung der Trinkwasserlieferung über diesen Abschnitt erforderlich werden. Vorausblickend benötigen wir hierfür eine rechtsverbindliche Aussage und Trassenausweisung mit dem uneingeschränkten Recht auf eine Neu-, bzw. Umverlegung der Leitung innerhalb des Schutzgebietes.

**Kommentar:**

Sowohl ein vollständiger Neubau auf vorhandener Trasse und insbesondere ein Neubau auf anderer Trasse, also eine Umverlegung, wäre ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie und bedürfte infolgedessen der vorherigen Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Auch hier gilt: Grundsätzlich wären Freistellungen, denen eine Regelvermutung hinsichtlich ihrer FFH-Verträglichkeit zugrunde liegt, und im Einzelfall die FFH-Verträglichkeit nicht festgestellt worden ist, nicht richtlinienkonform [vergl. EUGH-Urteil v. 10.01.2006; Rs. C-98/03, Rdnrn.: 39-42 und 44].

Wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir der oben angegebenen Naturschutzgebietsverordnung bis zur Klärung der Bestandssicherstellung und der Zusicherung hinsichtlich einer Neuverlegungstrasse nicht zustimmen können.

**Kommentar:**

Die Zusicherung hinsichtlich der begehrten Neuverlegungstrasse ist rechtlich nicht möglich. Für derartige Fälle enthält die NSGVO das Instrument der Befreiung in § 5.

Um eine Lösung der komplexen Thematik zu erzielen, bitten wir um einen Erörterungstermin.

## 2.22 [Avacon AG /Avacon Netz GmbH Salzgitter](#)

Die Naturschutzgebietsverordnung befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen Hordorf - Allerbüttel, GTL0000206 (PN 25 / DN 300) und Groß Brunsrode - Hattorf, GTL0000207 (PN 25 / DN 200), sowie innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldeleitungen.

Bitte beachten sie die im Anhang aufgeführten Hinweise.  
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.  
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**Gashochdruck:**

Unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Gashochdruckleitungen GTL0000206 (PN 25 / DN 300) und GTL0000207 (PN 25 / DN 200) sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.

Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitungen GTL0000206 und GTL0000207 beträgt jeweils 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.

Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Schutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Schutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben.

Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten.

**Kommentar:**

§ 4 ( 2 ) Nr. 1 enthält Freistellungen für das Betreten und Befahren des Gebiets durch Nutzungsberechtigte, § 2 ( 2 ) Nr. 2b) für das Betreten und Befahren des Gebiets durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stelle zur Erfüllung der Dienstlichen Aufgaben dieser Behörden. § 4 ( 2 ) Nr. 6 gewährleistet, die Nutzung und Unterhaltung dieser Leitungstrassen. Instandsetzungsarbeiten sind 4 Wochen zuvor anzuzeigen.

Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitungen durch ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.

**Kommentar:**

Die NSGVO ist keine Maßnahme, die geeignet ist, eine Trassenverlegung zu bewirken.

Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

**Fernmelde:**

Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter der Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m.

Innerhalb dieser Schutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

**Kommentar:**

Das ist über die Freistellungen gewährleistet (s.o.).

Ferner dürfen in den Leitungsschutzbereichen unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Falls unsere Fernmeldekabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten in den Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

### 2.23 Katasteramt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 2.24 Finanzamt Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 2.25 Polizeiinspektion Wolfsburg / Helmstedt

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 2.26 Regionalverband Großraum Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 2.27 Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" bestehen derzeit keine IHK-zugehörigen wirtschaftlichen Nutzungen. Gegen den Erlass der o.g. Verordnung bestehen daher von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass der südwestliche Teil des geplanten Schutzgebietes in ein regionalplanerisch festgelegtes Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (Ölschiefer) hineinragt. Auch wenn eine Ölschiefer-Förderung unter derzeitigen Bedingungen wenig realistisch erscheint, sind die Belange des Naturschutzes mit denjenigen der Rohstoffsicherung abzustimmen.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

### 2.28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht CLZ** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Durch das Vorhaben könnte eine Ferngastransportleitung der Avacon AG betroffen sein. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind.

Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

**Kommentar:**

Siehe Stellungnahme der Avacon AG.

Im Plangebiet befinden sich zwei Kohlenwasserstoffbohrungen. Zu Bohrungen ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von 5 m, um den Bohransatzpunkt herum, von Bebauung freizuhalten. Weiterhin müssen die Bereiche auch zukünftig in Notfällen für schwere Gerätschaften erreichbar bleiben.

BID	Name der Bohrung	Kurzname	OST	NORD
3629BV0420	Hondelage 11	B 420 - 11	32609877,11	5800193,26
3629BV0091	Lehre-Gr.Brun. SB10	B 91 - 10	32613176,16	5803392,64

Aus Sicht der Fachbereiche Geologie und Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

## 2.29 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften GLL Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.30 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 2.31 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr / Referat Infra I 3

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

## 2.32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen / Bezirksstelle Braunschweig

Am Aufstellungsverfahren der Naturschutzgebietsverordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ werden wir beteiligt. Das Gebiet umfasst 1.025 ha und liegt fast vollständig in der Gemeinde Lehre im Landkreis Helmstedt. 1,7 ha davon befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Charakterisiert wird die Fläche durch einen geschlossenen Wald mit überwiegend Stieleichen-Hainbuchenbeständen und naturnahen Bachläufen. Im geringen Umfang befinden sich südöstlich von Essenrode und südöstlich von Klein Brunsrode Grünland bzw. Ackerflächen. Nach Prüfung der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Nach Abgleichung der Luftbildaufnahmen mit der kartographischen Darstellung des Naturschutzgebietes in Anlage B ergeben sich hinsichtlich der Nutzung Unschärfen in Bezug auf die erklärten landwirtschaftlichen Nutzflächen, die hellgrün bzw. hellgelb hinterlegt sind. Sie befinden sich als Grünland bzw. Acker südöstlich von Essenrode und südöstlich von Klein Brunsrode. Dies bitten wir zu prüfen ggf. unter Hinzuziehung der Bewilligungsstelle Braunschweig der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Ansprechpartner ist hier Herr Karsten Kyrath (Tel. 0531/28997-610).

### **Kommentar:**

Die Darstellung ist die der Amtlichen Karte im Maßstab 1:5.000 (AK 5). Die Klärung ist dann relevant, wenn für Bewirtschaftungsbeschränkungen eine Erschwernisausgleich durch das Land zu gewährleisten wäre (Erschwernisausgleichsverordnung Grünland). Vor diesem Hintergrund wird ohnehin eine Abstimmung mit der Bewilligungsstelle stattfinden.

Zu den einzelnen Festsetzungen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **§ 3 Verbote**

Abs. 1, Nr. 5 „...Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 100 Metern um die Niststätte der übrigen o.g. Vogelarten.“

Wir sehen diese Verbotregelung kritisch, da hierdurch ggf. die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen (u.a. durch Bodenbearbeitung, Düngung, Aussaat, Pflanzenschutz und Ernte) in Frage gestellt wird. Dies bringt finanzielle Einbußen mit sich. Deshalb bitten wir hinsichtlich der geforderten Schutzradien um Freistellung für die Landwirtschaft bzw. erhebliche Reduktion der Abstände zu den Niststätten. Kann unsere Forderung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gefolgt werden, ist angemessene finanzielle Entschädigung für die betroffenen Bewirtschafter zu leisten.

### **Kommentar:**

§ 4 ( 1 ) i.V.m. ( 4 ) stellt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 frei. Die hier geäußerte Besorgnis ist insofern unbegründet.

Abs. 1, Nr. 15 „im NSG...Drohnen...zu betreiben...“

Bei der Heu- und Getreideernte können Drohnen Rehkitze aufspüren und sie vor Verletzungen oder dem Tod bewahren. Diese vorbeugenden Schutzmaßnahmen verhindern Unfälle und erleichtern die Erntearbeiten. Darüber hinaus können die Landwirte mit Hilfe der

Drohntechnologie und den damit implizierten Multispektralkameras mittelfristig krankheitsbedingte Veränderungen im Bestand schon zu einem frühen Stadium erkennen.

**Kommentar:**

§ 4 ( 1 ) i.V.m. ( 4 ) stellt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 frei. Die hier geäußerte Besorgnis ist insofern unbegründet.

Abs. 1, Nr. 17 „die Dunkelheit...durch technische Licht- und Schallquellen ...zu beeinträchtigen.“

An das Plangebiet grenzen zum Teil landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Durch die Bewirtschaftung der Flächen können Stäube, Geräusche und Gerüche entstehen, die unvermeidbar in das Plangebiet hineinwirken. Erforderlichenfalls können die Ackerflächen auch bei Dunkelheit bewirtschaftet werden, da die Schlepper mit einem Arbeitsscheinwerfer ausgestattet sind. Das Scheinwerferlicht kann u.U. auch das angrenzende Plangebiet beleuchten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist durch die Naturschutzgebietsverordnung keinesfalls einzuschränken.

**Kommentar:**

Gemäß § 14 ( 2 ) BNatSchG ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 ( 2 ) BNatSchG genannten Anforderungen, sowie den sich aus § 17 ( 2 ) BBodSchG und dem Recht der Landwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung während der Dunkelheit unter Einsatz von Scheinwerfern, die zu einer Beeinträchtigung der im geplanten NSG jagenden Fledermausarten, wie hier bspw. der Mopsfeldermauss führen kann, auch wenn die Bewirtschaftung außerhalb des Schutzgebietes stattfindet, ist nicht ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes. Dies regelt bspw. der in § 3 ( 3 ) der NSGVO zitierte § 33 ( 1 ) BNatSchG [vergl. SCHLACKE 2017: „GK-BNatschG – Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz“, 2. Aufl., § 33 Rdnr. 12, S. 544, mit Verweis auf das EUGH – Urteil C-404/09].

Fazit: Die landwirtschaftliche Nutzung wird sowohl innerhalb, als auch außerhalb des geplanten Schutzgebietes durch die bundesgesetzlichen Vorschriften des BNatSchG beschränkt. Dieses Verbot der NSGVO stellt insofern keine zusätzliche Beschränkung der Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung dar.

Abgesehen davon stellt § 4 ( 1 ) i.V.m. ( 4 ) die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 frei. Die hier geäußerte Besorgnis ist insofern unbegründet.

**§ 4 Freistellungen**

Abs. 2, Nr. 2 a – e „das Betreten und Befahren des Gebietes...“

Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, halten wir es für geboten, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen darüber vorab zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen. Transparenz kann möglichen Bewirtschaftungskonflikten und unnötigen Irritationen vorbeugen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz stärken und positiv beeinflussen.

**Kommentar:**

Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG werden gewährleistet.

Abs. 4, Nr. 5 „ohne flächigen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.“

Durch diese Einschränkung der Ackerbewirtschaftung werden voraussichtlich Qualität und Quantität der Erträge erheblich geschmälert. Hiermit sind finanzielle Einbußen verbunden, die nicht hinnehmbar sind. Darüber hinaus gibt es nach unserer Recherche keinen ökologisch schützenswerten Lebensraum Acker. Eine besondere Bedeutung der Ackerflächen für das Schutzgebiet ist nicht erkennbar.

**Kommentar:**

Es ist nicht beabsichtigt, die Ackernutzung derart zu beschränken, sondern insbesondere die Grünlandnutzung zu regulieren. Das Grünland hat hier eine besondere Bedeutung als Jagdlebensraum für die im FFH-Gebiet lebenden Fledermausarten, als auch für die Vogelarten des Vogelschutzgebietes. Vor dem Hintergrund müssen Nrn. 4. und 5. ergänzt werden, um zu verdeutlichen, dass diese Vorschriften sich nur auf die Grünlandflächen beziehen.

**§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Abs. (1), Nr. 2 „das Aufstellen von Schildern...“

Sollten die Informationsschilder auf landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt werden, sind einvernehmliche Absprachen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern zu treffen. Es sollte vermieden werden, dass durch die Platzierung der Schilder für die Bewirtschafter Arbeitserchwernisse entstehen.

**Kommentar:**

§ 7 ( 1 ) Nr. 2 der NSGVO zeichnet die Vorschrift der Duldungspflicht des § 65 BNatSchG i.V.m. mit der Kennzeichnungspflicht von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (hier des NSG) des § 22 BNatSchG i.V.m. §14 ( 4 ) NAGBNatSchG nach. Über die Benachrichtigungspflicht des § 65 ( 2 ) BNatSchG wird die Einbeziehung der Grundstückseigentümer gewährleistet. Eine möglichst einvernehmliche Lösung wird selbstverständlich angestrebt.

Der **Fachbereich Fischerei** äußert sich wie folgt:

„In der NSG-Planung können wir aus fischwirtschaftlicher Sicht aktuell keine akute fischereiliche Betroffenheit erkennen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass in dem Planungsgebiet auch Still- und Fließgewässer vorhanden sind. Für die Fließgewässer sind die Rechtsgrundlagen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung rechtlich zu beachten und zu wahren. Für die Stillgewässer nehmen wir an, dass es sich hier um eigens für die Fischhaltung angelegte künstliche Gewässer oder Aufstauungen handelt. In dem Fall sind die Fach- und Rechtsgrundlagen der Ordnungsgemäßen Fischhaltung zu berücksichtigen.“

Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen oder Entschädigungsansprüchen empfehlen wir für die Rechtssicherheit der NSG VO im § 4 die Freistellung der Ordnungsgemäßen Fischhaltung mit aufzuführen und zu erfassen.“

**Kommentar:**

Die hier getroffenen Annahmen sind unzutreffend. Deshalb bedarf es keiner Änderung des Verordnungsentwurfes in der empfohlenen Weise.

### **Forstamt Südniedersachsen**

#### § 1 Naturschutzgebiet

##### § 1 (3)

Die Lage und der Umfang der Altholzbestände ist durch Darstellung in der Beikarte in Anlage C definiert und Bestandteil der Verordnung. Da sich im Zuge der natürlichen Entwicklung und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die Lebensalter der Bestände ändern und somit Altholzbestände zu Jungbeständen werden und umgekehrt, müsste die Verordnung permanent an diese Entwicklung angepasst und die Änderungen entsprechend neu verordnet werden. Ebenfalls können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch natürliche Einflüsse ändern. Daher sollte durch die Anlagen nur der aktuelle Stand dargestellt werden, die Abgrenzung aber nicht Bestandteil der Verordnung werden. Die Abgrenzung sollte z.B. im Rahmen der Managementplanung fortlaufend aktualisiert werden.

#### **Kommentar:**

Diesen Umstand der sich im Laufe der Entwicklung verlagernden Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten trägt die Beikarte C Rechnung, durch den dortigen Zusatz der „Fortschreibungsfähigkeit“.

#### § 3 Verbote

(1) 1. Wir bitten um Klarstellung, dass von diesem Verbot nicht das Freihalten des Lichtraumprofils im Wegeseitenraum betroffen ist.

#### **Kommentar:**

Gem. § 4 ( 2 ) Nr. 4 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich der Breite, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt freigestellt. Einer weitergehenden Klarstellung bedarf es daher nicht.

(1) 15. Zur Durchführung der zustimmungspflichtigen Bodenschutzkalkung (§ 4 B.) I. 7.) ist in jedem Falle der Einsatz eines Luftfahrzeugs erforderlich.

#### **Kommentar:**

Bodenschutzkalkungen der hier betroffenen Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160 und 91E0\* sind gem. § 4 ( 5 ) B.) I. Nr. 7 mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Gem. des Leitfadens für die Praxis „*NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern*“ (S. 48) geht das Land offensichtlich davon aus, dass die Ausbringung mit Hubschraubern erfolgt und dies Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist. Diese ist nach § 4 ( 5 ) unter Einhaltung der dort genannten Maßgaben freigestellt.

#### § 4 Freistellungen

##### (5) A.)

Laut Leitfaden sollen die Schutzgebiete zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete dem Schutzzweck angemessen und landesweit inhaltlich gleichgerichtet ausgewiesen werden. Daher hat das Land naturschutzfachlich begründete Bewirtschaftungsauflagen zur Erreichung des Schutzzwecks im Unterschutzstellungserlass (*der Landkreis verwendet synonym den Begriff Sicherungserlass*) formuliert. Diese orientieren sich an den Schwellenwerten eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten. Nach Aussage des MU (Landtagsdrucksache 17/5990) sind Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses hinausgehen, einvernehmlich mit dem Eigentümer über das Instrument des Vertragsnaturschutzes zu regeln. Von daher sind alle Einschränkungen der

ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die über die im Unterschutzstellungserlass vorgesehenen Regelungen hinausgehen, aus dem Entwurf der Verordnung zu streichen. Dies betrifft unter anderem § 4 (5) A.) Nr. 1. bis 7.. Zudem sind in diesen Vorgaben unbestimmte Rechtsbegriffe wie „größere Flächen“, „Uraltbäume“, „großkronige Bäume“, „potentiell invasiv“ enthalten die zu streichen oder zu präzisieren sind.

**Kommentar:**

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet hingewiesen. Da der Sicherungserlass lediglich 4 Fledermausarten und 3 Spechtarten berücksichtigt, darüber hinaus jedoch diverse signifikante Vogelarten im Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen sind, wird Bezug genommen auf Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses. Insofern geht der NSGVO-Entwurf nicht über die Bestimmungen des Erlasses hinaus.

Es wird im Übrigen auf die ausführliche Begründung zum Verordnungsentwurf hingewiesen.

- Der Begriff „*größere Flächen*“ ergibt sich aus dem Zusammenhang der Formulierung der Vorschrift des § 4 ( 5 ) A.) Nr. 1 und der Definition der Begriffe „*Femelhieb*“ und „*Lochhieb*“ im Glossar des Sicherungserlasses. Damit sind mit der Holzentnahme auf „*größeren Flächen*“ solche gemeint, die größer als Femel- bzw. Lochhiebe sind.
- Der Begriff der „*Uraltbäume*“ ist im Forstjargon durchaus üblich, wie bspw. der sogenannte LÖWE-Erlass erkennen lässt, oder etwa das Merkblatt Nr. 38 „*Habitatbäume und Totholz im Wald 2000*“ der Nds. Landesforsten. (s. auch <https://www.forstpraxis.de/uralt-baeume-blick/>). Sie entsprechen in der Regel dem Kriterium „*sehr starkes Baumholz*“ gemäß der Methodik der Waldbewertung in Niedersachsen. Der Begriff „*Totholzreiche Uraltbäume*“ ist hier ebenfalls definiert. Beide Begriffe sind verbindliche Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Wald-Lebensraumtypen[s. NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, März 2012 „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“, S.92 ff.]
- Der Begriff „*großkronige Bäume*“ ist ebenfalls beschrieben im o.g. Merkblatt Nr. 38. Hier wird der Begriff im Zusammenhang mit besonderen Altbäumen bzw. sogenannten Baumveteranen erwähnt. „*Hierunter werden meist mehrhundertjährige kurzschäftige, großkronige Hute- oder Mittelwaldbäume verstanden, die besonders viele gefährdete wärmeliebende Kronen-Starkast-Arten beherbergen.*“ Im konkreten Fall sind sie von besonderer Bedeutung für den Mittelspecht, diverse Fledermausarten und für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten.
- Der Begriff „*potentiell invasiv*“ ist gebräuchlich und findet im Zusammenhang mit dem Anbau der Douglasie in diversen Schriften des Bundesamtes für Naturschutz Anwendung.

Die Begründung kann diesbezüglich ergänzt werden.

§ 4 (5) A.)

Nr. 2 Der Umbau von Kiefer in Douglasienbestände sollte weiterhin erlaubt sein.

**Kommentar:**

§ 4 ( 5 ) A.) Nr. 2 regelt zusätzlich zur vorangestellten Freistellungsklausel den „*Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten“.* Standortheimische Baumarten sind Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standorts angehören. Bei den im NSG vorhandenen Kiefernbeständen handelt es sich nicht um standortheimische Waldbestände, da sie nicht natürlicherweise an diesem Standort vorkämen.

Gemäß Sicherungserlass ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 ( 3 ) BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, also eine Forstwirtschaft, die beide Kriterien erfüllt.

D.h., dass gem. § 5 ( 3 ) BNatSchG nur die Forstwirtschaftsweise freigestellt wird, die das Ziel verfolgt, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge bewirtschaftet. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. „*Unter naturnahen Wäldern sind Wälder zu verstehen, die in ihrem floristischen Artenspektrum, ihrer räumlichen Struktur sowie ihrer Eigendynamik den natürlichen Pflanzengesellschaften am jeweiligen Standort ähnlich sind.*“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 5 Rdnr. 29, S. 174] Die aktive Pflanzung von Douglasie, Roteiche, Küstentanne oder Japanlärche kann daher mit diesem Grundsatz des § 5 ( 3 ) BNatSchG nicht im Einklang stehen.

Gem. § 2 ( 1 ) Nr. 1 des NSGVO-Entwurfes bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischen Waldinnenklima und repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddispersen Biozönose. Die aktive Pflanzung von Douglasie, Roteiche, Küstentanne oder Japanlärche steht daher auch mit dem Schutzzweck nicht im Einklang und läuft dem Ziel eines naturnahen Waldbaus grundsätzlich zuwider.

Nr. 4 Die Douglasie ist in der bisher einzigen rechtsverbindlichen Festlegung von invasiven bzw. potentiell invasiven Arten, der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014, nicht enthalten. Auch nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft stufen führende Forstwissenschaftler die Douglasie auf den vorherrschenden Standorten nicht als invasiv ein. Zudem darf gem. Sicherungserlass Douglasie selbst in Lebensraumtypen mit gewissen Anteilen eingebracht werden. Die Forderung in einem 300 m großen Umkreis um Waldflächen, die einen FFH-Lebensraumtypen darstellen, keine potentiell invasiven Baumarten, wie z.B. Douglasie einzubringen oder zu fördern ist somit unbegründet und zu streichen und auf die invasiven Baumarten und Pflanzen gem. Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu beschränken.

**Kommentar:**

Es wird auf die Begründung zu § 4 ( 5 ) A.) Nr.4 verwiesen. Die hier zitierten Quellen widersprechen eindeutig in diesem Punkt der Stellungnahme.

Die Annahme, dass der Sicherungserlass bspw. die aktive Einbringung von Douglasien in Lebensraumtypenflächen zulassen würde, ist falsch.

Der Sicherungserlass basiert auf der Grundlage des „*Interpretation Manuals*“ der Europäischen Kommission, übersetzt durch die „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“ [NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, MÄRZ 2012]. Exemplarisch und auszugsweise gilt für den im FFH-Gebiet kartierten Waldlebensraumtypen 9130 folgendes:

Hinsichtlich der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars bzgl. der Baumarten gibt es im Erhaltungszustand „B“ nur geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (Begleitbaumarten fehlen oder dominieren gegenüber der Buche. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt beträgt 80 bis 90 %. Als lebensraumtypische Hauptbaumart ist die Buche aufgeführt, als Nebenbaumarten Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche u.a.. Als Beeinträchtigung wird die Beimischung gebietsfremder Baumarten benannt. Wenn der Anteil jener folgend genannter Baumarten an der Baumschicht

zwischen 5 und 10% liegen; auf kalkarmen Standorten sind dies Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis zu 20%, Bergahorn im Tiefland 10 bis 30% beträgt ist das ein Kriterium für den Erhaltungszustand „B“.

Die aktive Einbringung von Douglasien sieht der Sicherungserlass für keinen der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen vor.

Das Belassen eines bestimmten Anteils von Altholz, Habitatbäumen, Totholz sowie die Einhaltung bestimmter Anteile lebensraumtypischer Baumarten je Eigentümer ist im Bereich des Privatwaldes - besonders, wenn dieser kleinstrukturiert ist - kaum umzusetzen. Die Einhaltung dieser Vorgabe erfordert detaillierte Kenntnis der betroffenen Waldeigentümer über die Größe und Lage der LRT-Flächen in ihrem Eigentum. Solange diese Kenntnis nicht vorhanden ist, kann der einzelne Waldeigentümer nicht erkennen, wozu ihn die Verordnung verpflichtet. Es liegt somit ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vor. Aktuell verlaufen die Grenzen von LRT-Flächen und Erhaltungszuständen oft nicht entlang im Gelände erkennbarer Linien. Die zum Teil nur kleinflächigen, amöboiden Ausformungen der ausgewiesenen LRT-Flächen erschweren die Umsetzung zusätzlich. Hier wäre also zunächst eine eigentümerweise Daten- und Informationsbasis zu schaffen (z.B. im Rahmen von Managementplänen).

**Kommentar:**

Die entsprechenden Vorgaben sind vollständig dem Sicherungserlass entnommen und werden in ganz Niedersachsen vergleichbar angewendet.

Die Konkretisierung der Bewirtschaftung für die einzelnen Waldeigentümer soll tatsächlich auf der Ebene der Managementplanung mit diesen zusammen erfolgen.

Zu § 4 (5) B.)

II. 1.c), III. 1.c),

Wir weisen darauf hin, dass in Waldbeständen, in denen noch kein starkes Totholz vorkommt, das Belassen von Totholz beim Holzeinschlag und der Pflege nicht möglich ist. Handelt es sich um junge Bestände, ist auch die Entwicklung von starkem Totholz nicht möglich.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

II. 2. B.) Der Begriff der Hauptbaumarten geht über den Unterschutzstellungserlass hinaus und sollte gem. Erlass in „Baumarten“ geändert werden.

**Kommentar:**

Hier wurde versehentlich der Begriff „Hauptbaumarten“ in Abweichung zum Sicherungserlass genannt. Der Begriff wird erlasskonform in „Baumarten“ geändert.

III. Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen sollte im FFH-Gebiet einheitlich nach dem vorherrschenden Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtypen gem. aktueller Basisdatenerfassung festgelegt werden. Zumindest muss dies eigentümerweise erfolgen.

**Kommentar:**

Da sich die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses jeweils auf den Waldbesitz der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers beziehen und diesen zur entsprechenden Wirtschaftsweise verpflichten, sind sowohl Regelungen für den Erhaltungszustand „B“ und für den Erhaltungszustand „A“ aufgeführt. Das Ergebnis der seitens des NLWKN beauftragten Basiserfassung der Lebensraumtypen und ihrer Erhaltungszustände ist

den Betreuungsförstämtern hiesiger Privatwaldbesitzer in Form eines vollständigen Druckexemplars im Juli 2009, sowie eine Ergänzung im September 2011 zu Verfügung gestellt worden, um diese ihren „Vetragspartnern“ vorzustellen und bei der künftigen Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

### 2.33 Deutsche Telekom Technik GmbH

Den Entwurf zur Verordnung nehmen wir zur Kenntnis.  
Im betrachteten Bereich sind Trassen der Deutschen Telekom vorhanden.

Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.

Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ ( 2 ) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.

**Kommentar:**

Wie erwähnt, gewährleisten die Freistellungen und die Möglichkeit der Befreiung den weiteren Betrieb und die Instandsetzung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen.

### 2.34 DB Netz AG

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen die Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

**Kommentar:**

Durch § 4 ( 2 ) Nr. 6 ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt. Dadurch wird der DB ermöglicht, einen sicheren Eisenbahnverkehr zu gewährleisten.

Der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecke zwischen Braunschweig und Wolfsburg bzw. Fallersleben wurde in den 1990er Jahren durch das Eisenbahn-Bundesamt planfestgestellt. Es besteht Einigkeit zwischen Eisenbahn-Bundesamt, Land Niedersachsen, Regionalverband Großraum Hannover und Deutscher Bahn darüber, dass die Planfeststellungsbeschlüsse nach wie vor Rechtskraft haben und das Projekt in der planfestgestellten Art und Weise gebaut werden darf.

Einigkeit besteht allerdings auch darüber, dass die seit den 1990er Jahren neu in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommenen Regelungen zum besonderen Artenschutz (§ 44 f.) und zum europäischen Gebietsschutz (§ 34 f.) beim Bau berücksichtigt werden müssen. Dessen ist sich die DB Netz AG in aller Tragweite bewusst.

Auch ist uns bewusst, dass die Bundesrepublik Deutschland gemäß Vorgaben der EU-Kommission alle FFH- und Vogelschutzgebiete zu nationalen Schutzgebieten zu erklären hat. Dem grundsätzlichen Vorhaben eine Naturschutzgebietsverordnung zu erlassen, können und wollen wir uns selbstverständlich nicht verschließen.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der beiden betroffenen Gebiete „Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg (DE 3630-301)“ und „westlicher Teil des EU-Vogelschutzgebietes V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg (DE 3630-401)“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bei der EU-Kommission wurde unseres Wissens die Deutsche Bahn leider nicht beteiligt, zumindest ist uns eine solche Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nicht bekannt oder bewusst. Wir gehen davon aus, dass wir seinerzeit Wert darauf gelegt hätten, im Beteiligungsprozess auf die in die Gebietskulissen eingeschlossene Bahnanlage hinzuweisen und um eine Herauslösung zu bitten.

**Kommentar:**

Inwieweit im Zusammenhang mit der Auswahl der Natura 2000 Gebiete durch das Land gem. § 32 ( 1 ) BNatSchG die DB als TÖB zu beteiligen gewesen ist und ggf. beteiligt worden ist, lässt sich hier auf kommunaler Ebene nicht mehr nachvollziehen.

Eine „Herauslösung“ der Bahntrasse aus der Meldekulisse hätte nicht dazu geführt, dass bei Projekten oder Plänen der DB in diesem Bereich auf jegliche FFH-Prognosen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu verzichten gewesen wäre. Auch Projekte oder Pläne, die außerhalb des Natura 2000-Gebiets verwirklicht werden sollen, müssen grundsätzlich ffh-verträglich sein.

Gleiches Anliegen sehen wir uns nunmehr gezwungen, im Rahmen der laufenden Beteiligung zur Naturschutzgebietsverordnung vorzubringen.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

Bitte schaffen Sie eine Möglichkeit, dass die bereits bestehende eingleisige Eisenbahnstrecke ungehindert instandgehalten und unterhalten werden kann.

**Kommentar:**

§ 4 ( 2 ) Nr. 6 gewährleistet die Unterhaltung und mit vorheriger Anzeige auch Instandsetzungen.

Wir bitten darum, in der endgültigen Fassung der NSG-Verordnung im § 4 Abs. 2 Nr. 3 folgende Fassung zu erlassen: „die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen und Bahnanlagen auf vorhandener Trasse“.

**Kommentar:**

Eine derartige Ergänzung wird in Erwägung gezogen, sollten vorhandene Freistellungen nicht ausreichen.

Darüber hinaus bitten wir um Aufnahme einer Regelung, welche die Realisierung des planfestgestellten zweigleisigen Ausbaus nicht behindert, beispielsweise durch Aufnahme einer entsprechenden Textfassung im § 4 „Freistellungen“ der NSG-Verordnung.

Wir begrüßen ausdrücklich die Fassung des § 5(2) „Befreiungen“: „Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und / oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

**Kommentar:**

Eine Freistellung, die die Verlegung des zweiten Gleises von vornherein ohne den vorherigen Nachweis der FFH-Verträglichkeit ermöglicht, wäre nicht richtlinienkonform. Die hier seitens der DB begrüßte Möglichkeit der Befreiung nach § 5 ( 2 ) würde die Verlegung des zweiten Gleises rechtssicher ermöglichen.

Wir bitten Sie zu beachten, dass wir eine jederzeitige Nutzung der Feldwege (u.a. mit PKW) ohne Voranmeldung zu Inspektionszwecken und zur kurzfristigen Entstörung und Instandhaltung unserer Anlagen in dem markierten Bereich für die DB Netz AG für notwendig halten.

**Kommentar:**

Gem. § 4 ( 2 ) Nr. 1 und Nr. 2. b) ist dies gewährleistet.

Das geplante NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ wird durch die im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 534 Lehrte- Solpke, Mast Nr. 6595 – Mast Nr. 6598 gekreuzt.

Die DB Energie hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kVBahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG bzw. DB Energie werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.

**Kommentar:**

§ 38 BNatSchG enthält keine derartige Regelung. Die oben erwähnten Freistellungen treffen für die 110KV-Leitung gleichermaßen zu.

Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Gelände- flächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß § 3 des Verordnungsentwurfes erforderlich werden.

**Kommentar:**

Die Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist über § 4 ( 2 ) Nr. 6 freigestellt. Das Befahren und Betreten des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlichen Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden ist über § 4 ( 2 ) 2. b) freigestellt.

Der Schutzstreifenbereich (in der Regel ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

**Kommentar:**

Mit der Erklärung zum Schutzgebiet geht keine Änderung von Flurstücken einher.

### 2.35 Anstalt Niedersächsische Landesforsten / Forstamt Wolfenbüttel

Als Träger öffentlicher Belange und Beratungsforstamt des Landkreises Helmstedt nehme ich auch unter Berücksichtigung der Eigentümerbelange der Niedersächsischen Landesforsten zum Entwurf der NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ wie folgt Stellung.

**Hinweis zu der Anlage C, Beikarte:**

Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: Es sind 2 kleine Flächen im nördlichen Teil des Gebietes eingetragen, die auf der Karte, Anlage B fehlen. Ich bitte diesen redaktionellen Fehler zu bereinigen.

**Kommentar:**

Die Beikarte wird in dieser Hinsicht korrigiert.

Legende:

Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Ich bitte das Wort „Altholz“ zu streichen und die Bezeichnung „Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zu verwenden.

Begründung: Gemäß Erlasslage ist Forstwirtschaft im Gebiet weiterhin zulässig, dabei sind definierte Altholzanteile zu halten. Die Altholzflächen selbst wandern im Laufe der Zeit durch das Gebiet, junge Bestände werden alt, alte Bestände werden verjüngt. Eine kartographische Festlegung von Altholzbeständen ist nicht vorgesehen und daher irreführend.

Die erbetene Änderung dient der Rechtsklarheit.

**Kommentar:**

Der Leitfaden „*NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern*“ führt unter Kapitel 2.3.3 (S. 54) aus, dass „*alle Altholzbestände des FFH-Gebietes [...], die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind [...]*“

„als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten“. Die Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG verdeutlicht damit die Lage der bedeutsamen Altholzbestände zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Den Umstand der sich im Laufe der Entwicklung verlagernden Altholzbestände / Fortpflanzungs- und Ruhestätten trägt die Beikarte C Rechnung.

## **Zu den Regelungen**

### **§ 4 Freistellungen**

#### Abs. 2

Nr. 2 Wir bitten darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls freizustellen, da eine vorherige Anzeige nicht praktikabel ist.

#### **Kommentar:**

Es wird die damalige Ansicht des Forstamtes Wolfenbüttel geteilt, dass eine Anzeige für Untersuchungen „sinnvoll sein kann“. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Drs. 2/2020, Unterlage E, S. 31 zu § 4 Abs. 2 Nr. 2e) verwiesen. Bei der im hiesigen Verordnungsentwurf gewählten Formulierung handelt es sich exakt um jene, die seitens des Kreistages im Zusammenhang mit der Sicherung des NSG „Beienroder Holz“ beschlossen worden ist.

#### Abs. 5

A) Alle Regelungen zu diesem Unterpunkt betreffen Waldflächen, die kein Lebensraumtyp sind. Da laut Erlasslage lediglich waldbauliche Maßnahmen in LRT-Flächen eingeschränkt werden sollen, erscheinen die Regelungen hier überzogen.

#### **Kommentar:**

Auf der einen Seite sieht der Sicherungserlass gemäß Anlage B. IV Beschränkungen der Forstwirtschaft auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor, die nicht zwangsläufig einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sein müssen. Dies ist im konkreten Fall auch gegeben, wie sich aus der Darstellung „Altholz / Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ der Anlage C – Beikarte zur Verordnung über das NSG ergibt.

Auf der anderen Seite wird in diesem Zusammenhang auf die Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet hingewiesen. Da der Sicherungserlass lediglich 4 Fledermausarten und 3 Spechtarten berücksichtigt, darüber hinaus jedoch diverse signifikante Vogelarten im Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen sind, wird Bezug genommen auf Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses. Es wird im Übrigen auf die ausführliche Begründung zum Verordnungsentwurf hingewiesen.

Insofern sind die Regelungen des NSGVO-Entwurfs nicht überzogen, sondern stimmen mit den Bestimmungen des Erlasses überein.

Nr.1 Die Begrenzung von Nutzungen in Waldflächen ohne LRT-Eigenschaft auf Femel- oder Lochhiebgröße bzw. flächige Nutzungen unter Zustimmungsvorbehalt zu stellen, ist nicht erforderlich. Die Regelungen des Waldrechts, die Nutzungen bis 1 ha freistellen, sind ausreichend. In einem Gebiet von mehr als 1.000 ha kann davon ausgegangen werden, dass waldbauliche Maßnahmen in dieser Größenordnung ohne erhebliche negative Auswirkungen bleiben.

**Kommentar:**

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zum einen befinden sich auch außerhalb der Lebensraumtypenflächen Waldbestände, die als Altholz / Fortpflanzung- und Ruhestätten gemäß des Unterschutzstellungserlasses mit Regeln zu versehen sind. Zum anderen haben Kahlschläge keine dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienende Wirkung.

Gemäß Sicherungserlass ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 ( 3 ) BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, also eine Forstwirtschaft, die beide Kriterien erfüllt. D.h., dass gem. § 5 ( 3 ) BNatSchG nur die Forstwirtschaftsweise freigestellt wird, die das Ziel verfolgt, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge bewirtschaftet. *„Unter naturnahen Wäldern sind Wälder zu verstehen, die in ihrem floristischen Artenspektrum, ihrer räumlichen Struktur sowie ihrer Eigendynamik den natürlichen Pflanzengesellschaften am jeweiligen Standort ähnlich sind.“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 5 Rdnr. 29, S. 174] Durch Kahlschläge entstehen freilandähnliche ökologische Bedingungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände. *„Darauf läuft es auch hinaus, wenn man als Kahlschlag eine Fläche bezeichnet, auf der sämtliche aufstockenden Bäume entfernt werden und die Schlagbreite größer ist als die Höhe der hiebsreifen Bäume auf der kahlgeschlagenen Fläche. Das dürfte bei mehr als ca. 0,3 Hektar in der Regel der Fall sein. [...] Der Kahlschlag steht dem Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung entgegen, weil auf der Schlagfläche die für den Wald charakteristischen Umweltbedingungen verloren gehen und der Boden degradiert. Überdies folgt dem Kahlschlag oft ein gleichaltriger, gepflanzter und artenarmer Altersklassenwald, dem die Naturnähe fehlt.“* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 5 Rdnr. 31 u. 32, S. 174 u. 175, vergl. auch SCHLACKE 2017, 2. Aufl., GK-BNatSchG, § 5 Rdnr. 32, S. 135 ]

Die Kahlschlagsbeschränkung des § 12 ( 3 ) NWaldLG sieht vor, dass Kahlschläge untersagt werden sollen, wenn durch sie bspw. die Schutzfunktionen des Waldes erheblich beeinträchtigt werden können. Die Schutzfunktionen des Waldes innerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse sind überdies von herausragender internationaler Bedeutung. Insofern ergibt sich auch kein Widerspruch zwischen dem BNatSchG des § 5 ( 3 ) BNatSchG und des § 12 ( 3 ) Nr. 1 NWaldLG.

Die hier getroffene Vorschrift ist insbesondere im Vogelschutzgebiet auch außerhalb von Lebensraumtypenflächen notwendig.

Nr.2 Der Umbau eines Kiefernbestandes in einen Douglasien-Buchen Mischbestand sollte weiterhin möglich bleiben.

Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.

**Kommentar:**

§ 4 ( 5 ) A.) Nr. 2 regelt zusätzlich zur vorangestellten Freistellungsklausel den „Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nichtheimischen Arten“. Standortheimische Baumarten sind Baumarten, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standorts angehören. Bei den im NSG vorhandenen Kiefernbeständen handelt es sich nicht um standortheimische Waldbestände, da sie nicht natürlicherweise an diesem Standort vorkämen.

Gemäß Sicherungserlass ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 ( 3 ) BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, also eine Forstwirtschaft, die beide Kriterien erfüllt.

D.h., dass gem. § 5 ( 3 ) BNatSchG nur die Forstwirtschaftsweise freigestellt wird, die das Ziel verfolgt, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge bewirtschaftet. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

„Unter naturnahen Wäldern sind Wälder zu verstehen, die in ihrem floristischen Artenspektrum, ihrer räumlichen Struktur sowie ihrer Eigendynamik den natürlichen Pflanzengesellschaften am jeweiligen Standort ähnlich sind.“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 5 Rdnr. 29, S. 174]

Die aktive Pflanzung von Douglasie, Roteiche, Küstentanne oder Japanlärche kann daher mit diesem Grundsatz des § 5 ( 3 ) BNatSchG nicht im Einklang stehen.

Gem. § 2 ( 1 ) Nr. 1 des NSGVO-Entwurfes bezweckt die Erklärung zum NSG insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines strukturreichen, unzerschnittenen Laubwaldökosystems aus standortheimischen Baum- und Straucharten mit all seinen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in repräsentativem Umfang und mosaikartiger Verteilung mit typischen Waldinnenklima und repräsentativen Strukturelementen der jeweiligen Waldentwicklungsphasen, insbesondere als Lebensraum einer walddtypischen Biozönose. Die aktive Pflanzung von Douglasie, Roteiche, Küstentanne oder Japanlärche steht daher auch mit dem Schutzzweck nicht im Einklang und läuft dem Ziel eines naturnahen Waldbaus grundsätzlich zuwider.

Nr.4 Douglasien-Pufferzonen um Lebensraumtypenflächen sind neue Regelungsinhalte und laut Erlass nicht vorgesehen. Hierdurch entstehen zusätzliche Flächenkulissen. Da die Erlasslage sogar den Anbau der Baumart in Buchenlebensräumen in geringen Anteilen zulässt, kann festgestellt werden, dass diese Regelung den Vorgaben der Landesregierung widersprechen. Unter Umständen wird hierdurch sogar das Übermaßverbot nicht eingehalten. Ich bitte daher, die Douglasien-Pufferzonen nicht einzuführen und den letzten Halbsatz zu streichen. Anderslautende Regelungen in Eigenbindung der NLF bleiben unberührt.

**Kommentar:**

Es wird auf die Begründung zu § 4 ( 5 ) A.) Nr.4 verwiesen.

Die Annahme, dass der Sicherungserlass die aktive Einbringung von Douglasien in Lebensraumtypenflächen zulassen würde, ist falsch.

Der Sicherungserlass basiert auf der Grundlage des „*Interpretation Manuals*“ der Europäischen Kommission, übersetzt durch die „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“ [NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, MÄRZ 2012]. Exemplarisch und auszugsweise gilt für den im FFH-Gebiet kartierten Waldlebensraumtyp 9130 folgendes:

Hinsichtlich der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars bzgl. der Baumarten gibt es im Erhaltungszustand „B“ nur geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (Begleitbaumarten fehlen oder dominieren gegenüber der Buche. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt beträgt 80 bis 90 %. Als lebensraumtypische Hauptbaumart ist die Buche aufgeführt, als Nebenbaumarten Feldahorn, Hainbuche, Gemeine Esche u.a.. Als Beeinträchtigung wird die Beimischung gebietsfremder Baumarten benannt. Wenn der Anteil jener folgend genannter Baumarten an der Baumschicht zwischen 5 und 10% liegen; auf kalkarmen Standorten sind dies Lärche, Kiefer und regional auch Fichte bis zu 20%, Bergahorn im Tiefland 10 bis 30% beträgt ist das ein Kriterium für den Erhaltungszustand „B“.

Die aktive Einbringung von Douglasien sieht der Sicherungserlass für keinen der im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen vor.

Nr.5 Das Verbot „großkronige Bäume“ zu nutzen, widerspricht grundsätzlich der Freistellung der Forstwirtschaft im Gebiet und erfüllt das Übermaßverbot.

„Großkronige Bäume“ sind grundsätzlich, insbesondere in der Eichenwirtschaft das Produktionsziel der Forstwirtschaft. Der Schutz „alter Hutewaldbäume“, im Sinne von Uraltbäumen, siehe auch NSG Beienroder Holz, kann dagegen akzeptiert werden.

Ich bitte die Formulierung entsprechend zu ändern.

**Kommentar:**

Das Merkblatt Nr. 38 „*Habitatbäume und Totholz im Wald 2000*“ der Nds. Landesforsten hebt die Bedeutung von besonderen Altbäumen, sogenannten Baumveteranen hervor. „*Hierunter werden meist mehrhundertjährige kurzschäftige, großkronige Hute- oder Mittelwaldbäume verstanden, die besonders viele gefährdete wärmeliebende Kronen-Starkast-Arten beherbergen.*“ Im konkreten Fall sind sie von besonderer Bedeutung für den Mittelspecht, diverse Fledermausarten und für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten. Dabei handelt es sich in diesem Gebiet nicht nur um Eichen, sondern auch um einzelne besonders alte, großkronige Buchen, die wegen ihrer Bedeutung zu erhalten sind. Die Bedeutung von Altbäumen für die Artenvielfalt im Wald ist unstrittig (s. auch <https://www.forstpraxis.de/uralt-baeume-blick/>).

Außerdem entsprechen sie in der Regel dem Kriterium „*sehr starkes Baumholz*“ gemäß der Methodik der Waldbewertung in Niedersachsen. Der Begriff „*Totholzreiche Uraltbäume*“ ist hier ebenfalls definiert. Beide Begriffe sind verbindliche Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Wald-Lebensraumtypen[s. NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, März 2012 „*Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*“, S.92 ff.]

Die Beschränkung der Forstwirtschaft überschreitet insbesondere im Landeswald nicht das Übermaßverbot. Sie dient der Erfüllung des unter § 2 ( 2 ) Nr. 3 formulierten Schutzzwecks.

B) I Nr.1 Wie in der NSG-VO zum Beienroder Holz festgelegt und in der gemeinsamen Erörterung am 12.08.2019 im Landkreis Helmstedt vereinbart, sollten in allen FFH-Gebieten für die Verjüngung von Eichen-LRT einheitlich Flächen bis 0,5 ha mit Anzeigepflicht und bis 1,0 ha mit Genehmigungsvorbehalt geregelt werden. Ich bitte um entsprechende Übernahme in die nunmehr vorliegende VO.

Als Maßnahme zum Erhalt der Eichenwälder, hier Sicherung der Verjüngung, bitte ich Kleinkahlschläge von 0,5 ha freizustellen, siehe auch Leitfaden zum Erlass.

Konkrete Festlegungen wie Anzahl und Ort der Verjüngungsbereiche können im Bewirtschaftungsplan bzw. der darauf basierenden Forsteinrichtung vorgenommen werden.

Ohne ein planvolles Vorgehen zum Erhalt der Eiche im Gebiet, kann aus Sicht des Waldbaus der zu erwartende langfristige Rückgang der Baumart Eiche nicht verhindert werden und der Forstbetrieb hierfür nicht die Verantwortung übernehmen.

**Kommentar:**

Diese Festlegung entspricht nicht dem Sicherungserlass. In der beschlossenen NSGVO Beienroder Holz ist diese als Ergebnis eines Abwägungsprozesses nicht eingeflossen.

II Ich bitte um eine Ergänzung dahingehend, dass als Grundlage für die Festlegungen der ermittelte Gesamterhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps zum Zeitpunkt der Basiserfassung gilt, siehe auch Leitfaden.

**Kommentar:**

Die unter § 4 ( 5 ) B.) II aufgeführten Regelungen entsprechen vollständig den Vorgaben des Sicherungserlasses. Ein Änderungsbedarf in der geforderten Hinsicht besteht also nicht, bis auf die Änderung des versehentlichen Fehlers unter 2.b) (s.o.). Der Leitfaden hat hier lediglich erklärenden Charakter.

Ferner bitte ich um die klarstellende Ergänzung, dass Habitatbäume und Totholz aus den Prozessschutzflächen angerechnet werden. („unter Anrechnung von Habitatbäumen und Totholzanteilen aus den Prozessschutzflächen“).

**Kommentar:**

Eine derartige Bilanzierung ist nur bedingt möglich, da die NWE-Flächen nicht nur Lebensraumtypenflächen abdecken, der Flächenanteil der NWE-Flächen ist hinsichtlich der Altholzbestände, Habitatbäume und des Totholz im Hinblick auf die NLF-Gesamtfläche eher von untergeordneter Bedeutung. Die vorgeschlagene Vorgehensweise steht weder im Einklang mit dem allgemeinen Schutzzweck, noch mit dem speziellen Schutzzweck oder den Erhaltungszielen. Die Verordnung wird deshalb nicht in der vorgesehenen Weise ergänzt.

Nr.2.b) Der Erlass ist hier fehlerhaft zitiert, es muss heißen: „auf Flächen mit LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten“ anzupflanzen....Ich bitte den Erlass korrekt zu übernehmen und 1:1 umzusetzen.

**Kommentar:**

Hier wurde versehentlich der Begriff „Hauptbaumarten“ in Abweichung zum Unterschutzelungserlass genannt. Der Begriff wird erlasskonform in „Baumarten“ geändert.

III Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind im Rahmen der Basiserfassung im gesamten Gebiet für keinen Eigentümer Lebensraumtypen mit einem Gesamterhaltungszustand A festgestellt worden. Der gesamte Abschnitt ist daher entbehrlich. Zur Konkretisierung der Erhaltungsziele auf den festgestellten Gesamterhaltungszustand B bitte ich daher den Abschnitt III zu streichen.

**Kommentar:**

Da sich die Regelungen des Sicherungserlasses jeweils auf den Waldbesitz der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers beziehen und diesen zur entsprechenden Wirtschaftsweise verpflichten, sind sowohl Regelungen für den Erhaltungszustand „B“ und für den Erhaltungszustand „A“ aufgeführt.

Aufgrund der Entwicklungsdynamik der Erhaltungszustände der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen im Gebiet, als auch in der biogeografischen Region, erscheint ein Entwicklungsbedarf hin zu einem Gesamterhaltungszustand „A“ insbesondere auf Landeswaldflächen in ihrer Vorbildfunktion gegenüber anderen Waldbesitzern vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vergangenen nationalen Berichte geboten, so dass der NSGVO-Entwurf solche wünschenswerten Entwicklungen berücksichtigt.

Für eine Erörterung der angesprochenen Punkte stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Übrigen bitte ich darum, mich zu informieren sobald das Sicherungsverfahren durch Beschluss des Kreistages abgeschlossen worden ist und mir die neue Verordnung zeitnah zukommen zu lassen.

**Kommentar:**

Es werden alle im Verfahren Beteiligte über die beschlossene Fassung der NSGVO informiert, sobald diese im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht worden ist. Die NSGVO wird dann auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

## 2.36 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) beinhaltet Teile der Landesstraße 639 zwischen Essenrode und Wendhausen im Abschnitt 30 und am südöstlichen Rand des geplanten Schutzgebietes verläuft im Abschnitt 220 die L 295 (ehemals B 248) nördlich von Flechtorf.

In diesem Bereich bitte ich um die Herausnahme des Landesstraßengrundstückes der L 295 aus dem geplanten NSG. Aufgrund des Kartenmaßstabes bitte ich um eine zusätzliche textliche Beschreibung, dass die L 295 außerhalb des o.a. Schutzgebietes liegt.

**Kommentar:**

In § 1 ( 2 ) wird klargestellt, dass die L 295 nicht Bestandteil des geplanten NSG ist. Der Detailkarte im Maßstab 1:7.500 ist eindeutig zu entnehmen, dass die L 295 (ehemals B 248) nicht Bestandteil des NSG ist.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahn, Bankette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume bitte ich für den Bereich der durch die Landesstraße 639 durchquert wird und für Bereiche, die dicht an die Landesstraßen heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen:

*Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.*

**Kommentar:**

§ 4 ( 2 ) Nr. 3 stellt die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse unabhängig von der Klassifizierung der Straße frei. Die Freistellung bezieht sich neben der eigentlichen Fahrbahn auch auf die Bankette, Straßenseitengräben und Böschungen. Einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung der NSGVO bedarf es daher nicht.

Mit der Ausweisung des Schutzgebietes muss die Verkehrssicherungspflicht für die an der L 639 und L 295 angrenzenden Grundstücks- /Waldbesitzer (z.B. für die Altholzbestände) weiterhin Beachtung finden.

**Kommentar:**

Die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr sind gem. § 4 ( 2 ) Nr. 2 c) freigestellt.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir unter Angabe meines Aktenzeichens mitzuteilen.

**Kommentar:**

Es werden alle im Verfahren Beteiligte über die beschlossene Fassung der NSGVO informiert, sobald diese im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht worden ist. Die NSGVO wird dann auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

### 2.37 Niedersächsischer Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr / Geschäftsbereich Hannover

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 2.38 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz

Vielen Dank für die Übersendung des oben genannten Verordnungsentwurfs. Im Folgenden erhalten Sie dazu unsere fachbehördlichen Hinweise. In diesen sind die Hinweise des landesweiten Naturschutzes des NLWKN (Biotopschutz, Tier- und Pflanzenartenschutz, Vogelschutzwarte) sowie des Regionalen Naturschutzes der Betriebsstelle Süd des NLWKN enthalten.

#### § 2 Abs. 3 Nr. 1

• Zu „Der Anteil von ... ist ausreichend hoch“: „Ausreichend“ empfehle ich durch „kontinuierlich“ zu ersetzen, siehe auch die Formulierung in den Vollzugshinweisen (2011).

**Kommentar:**

Die Forderung eines „*kontinuierlich*“ hohen Alt- und Totholzanteils suggeriert, der Anteil müsse auf einem bestimmten Status Quo u. Ust. auch durch aktives Tun des Waldbesitzers auf gleichem Niveau gehalten werden. Ein aktives Tun kann vom Waldbesitzer jedoch nicht eingefordert werden, es wäre zudem nicht in jedem Fall zielführend und daher auch nicht gerechtfertigt. Der Begriff „*ausreichend*“ ist hingegen in § 11 ( 2 ) Nr. 3 NWaldLG gesetzlich normiert. Hier wird der Bezug hergestellt zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen. Durch die Benennung der im Gebiet tatsächlich vorhandenen, zu sichernden Arten lässt sich der Begriff „*ausreichend*“ spezifizieren und damit, welcher Umfang an Alt- und Totholz für den Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlich ist. [vergl.: DR. G. SCHABER-SCHOOR 2008: *Wieviel Totholz braucht der Wald?*, FVA B-W; DR. P.MEYER UND DR. M. SCHMIDT 2008: *Aspekte der Biodiversität von Buchenwäldern....*, Beiträge aus der NW-FVA]

• Bitte „Charakterarten“ durch den Begriff aus der FFH-Richtlinie „charakteristische Arten“ ersetzen, siehe Art. 1 e) FFH-RL.

**Kommentar:**

Der Begriff Charakterarten wird durch den Begriff „charakteristische Arten“ ersetzt.

• § 2 Abs. 3 Nr. 1 c):

- „Standorttypische“ (Mischbaumarten) empfehle ich zu ersetzen durch „lebensraumtypische“, da nicht alle heimischen oder standortgerechten Baumarten für jeden Lebensraum typisch sind.

**Kommentar:**

Der Begriff „standorttypische“ Baumarten wird durch „lebensraumtypische“ Baumarten ersetzt.

- Zu „Reine Altholzbestände (...) sind weitgehend vorhanden“: Die Formulierung ist in der Form unklar. Was ist gemeint? Bitte konkret und bestimmt ausdrücken was gemeint ist.

**Kommentar:**

Die Formulierung „reine Altholzbestände...sind weitgehend vorhanden“ entspricht der Definition der Bewertungsmatrix [s. NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, März 2012 „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“, S.102 ff.]. Dabei handelt es sich um Bestände der Gruppe 3 (Altersphase), also gem. Ziff. 3.1 um starkes Baumholz /Altholz (BHD 50-80 cm) bzw. gem. Ziff. 3.2 um sehr starkes Baumholz (BHD +=80 cm).

**§ 2 Abs. 4 Nr. 2**

Zur Klarstellung schlage ich folgende Formulierung vor: „für folgende Brutvogelarten (...), die ebenfalls einen maßgeblichen...“.

**Kommentar:**

Die Formulierung wird ergänzt, da sie der Klarstellung dient.

**§ 3 Abs. 1 Nrn. 1-4**

Teilweise ist hier von „erheblich ... beeinträchtigen“ die Rede, teilweise von „beeinträchtigen“. Ich empfehle, die Regelungen zu vereinheitlichen. Dabei empfehle ich, auf das „erheblich“ (das sich u.a. in der Eingriffsregelung und bezogen auf §-30-Biotop wiederfindet) zu verzichten. - Im NSG gilt ein absolutes Veränderungsverbot, und es handelt sich hier um Beispiele für dieses absolute Veränderungsverbot. Die Prüfung der Erheblichkeit käme dann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zum Tragen.

**Kommentar:**

In Naturschutzgebieten sind Beschädigungen des Gebiets oder seiner Bestandteile zu untersagen. „Darunter fällt jede Beeinträchtigung, die erheblich ist, aber nicht ausreicht, um zum Absterben oder zum Verschwinden des geschützten Bestandteils führt“ [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, § 23, Rdnr. 39, S. 489]. Insofern können die Formulierungen unter Nr. 1. und 3. beibehalten werden, da nicht jede Beeinträchtigung ausreicht, um die hier genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile im Sinne des Gesetzes tatsächlich beschädigen zu können. Da dieses Kriterium auch für Fließ- und Stillgewässer gelten soll, wird das Verbot Nr. 2 ergänzt durch das Wort „erheblich“.

**§ 3 Abs. 1 Nr. 5**

- Zu den ersten beiden Sätzen von Nr. 5: Falls hier noch eine zeitliche Einordnung gewünscht ist, sollte sie sich nach Einschätzung der Vogelschutzwarte über den Zeitraum 1.3. bis 31.8. erstrecken.

**Kommentar:**

Da sich in Zukunft sehr wahrscheinlich bisherige Brut- und Aufzuchtzeiten ändern werden, wird auf eine Terminierung verzichtet.

- Die Jagd/ jagdliche Handlungen empfehle ich hier beziehungsweise unter den Freistellungen explizit in die Regelungen einzubeziehen.

**Kommentar:**

Unter § 4 ( 6 ) wird der Bezug zu § 3 ( 1 ) Nr. 5 hergestellt. Einer zusätzlichen Regelung bedarf es nicht.

- Was die Eigentumsflächen der NLF betrifft, empfehle ich entsprechend des Vogelschutzmerkblatts der NLF (1992) bezogen auf Kranich und Schwarzstorch eine ganzjährige Schutzzone von 200 m um das Nest/den Horst zugrunde zu legen. Die Hinweise des Merkblattes zu großräumigen Schutzzonen für störepfindliche Brutvögel werden nach Aussage der NLF (Herr Overbeck, 2016) nach wie vor umgesetzt.

**Kommentar:**

Die Regelung des § 3 ( 1 ) Nr. 5 wird als ausreichend betrachtet.

**§ 4 Abs. 5 A Nr. 1**

Zu „auf größeren Flächen“: Um dem Gebot der Bestimmtheit zu entsprechen, empfehle ich, diese Angabe zu konkretisieren.

**Kommentar:**

Über das Glossar des Sicherungserlasses ist definiert, was unter dem Begriff „auf größeren Flächen“ zu verstehen ist. Gemeint sind Holzentnahmen auf Flächen, die größer als Femel- oder Lochhiebe sind.

**§ 4 Abs. 5 A Nr. 7**

- Zu „mit vom Boden aus erkennbaren Höhlen“: Ich weise darauf hin, dass diese Regelung nicht mit dem § 44 BNatSchG vereinbar ist. Sie sollte somit entfallen.

**Kommentar:**

Es wird auf die ausführliche Begründung zu dieser Regelung verwiesen.

- Ich empfehle, auch mit Blick auf die Mopsfledermaus, die in Kürze mit dem Status „D“ in den Standarddatenbogen aufgenommen wird, eine Formulierung, die die Ansprüche der Art noch konkreter mitberücksichtigt (z.B. „ohne Habitatbäume mit Höhlen, Spalten oder abstehender Rinde zu entfernen“, oder ähnliches).

**Kommentar:**

§ 4 ( 5 ) A.) 6. wird ergänzt um die Worte „und Spaltenquartieren“, da dies notwendig ist, um den unter § 2 ( 1 ) Nr. 8 genannten Schutzzweck gewährleisten zu können.

**§ 4 Abs. 5 B I Nr. 1**

Zu „zur Verjüngung der Eiche Kahlschläge bis zu einem Hektar“:

Aus naturschutzfachlicher Sicht empfehle ich, als Obergrenze 0,5 ha vorzusehen (ein Lochhieb, wie er laut Walderlass für die Eichenverjüngung vorgesehen ist, ist sogar noch deutlich kleiner als 0,5 ha; zudem ist im Walderlass kein Kahlschlag für Eichen-LRT vorgesehen). – Gründe für Obergrenze 0,5 ha:

- Mikroklimatische Vorteile, gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels (damit auch geringeres Ausfallrisiko in Trockenjahren),
- schnellere Wiederbesiedlung durch charakteristische Arten von den Rändern,
- bessere Vernetzung der verbleibenden Altholzbestände sowie
- höhere Akzeptanz bei Wäldern mit Naherholungsfunktion (wie hier gegeben).

Wenn die Verjüngungsfläche einmal größer sein soll als 0,5 ha (wobei 1 ha nach Empfehlung der Kollegen des landesweiten Naturschutzes eher die Ausnahme als die Regel sein sollte, und

Überhälter verbleiben sollten), hätte die UNB die Möglichkeit, dies als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zu werten und auf diese Weise zu ermöglichen.

**Kommentar:**

Es wird auf die Begründung verwiesen.

**§ 4 Abs. 5 B I Nr. 2**

Hier ist eine genauere Bestimmung der befahrungsempfindlichen Standorte erforderlich. Um die Bestimmtheit der Verordnung sicherzustellen, empfehle ich, die befahrungsempfindlichen Standorte in der Verordnungskarte darzustellen (und/oder in der Begründung näher zu definieren). Nach Einschätzung der Kollegen des landesweiten Biotopschutzes des NLKWN ist davon auszugehen, dass – aufgrund von Lehmantilen und/oder tonigem Untergrund – alle Lebensraumtyp-Standorte befahrungsempfindlich sind. Dies zu prüfen und flächenscharf festzulegen ist Aufgabe der UNB. Ich verweise auf die Hinweise von Olaf von Drachenfels an Marcel Hollenbach, UNB Region Hannover, die der UNB vorliegen.

**Kommentar:**

Die Vorschrift bezieht sich auf Lebensraumtypenflächen, die befahrungsempfindlich sind oder Altholzbestände sind. Da der deutlich überwiegende Teil der Lebensraumtypenflächen gem. Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG als Altholzbestände definiert sind, und auf der anderen Seite keine flächendeckende Karte zur Verfügung gestellt worden ist, kann hier auf eine derartige Darstellung verzichtet werden.

**§ 4 Abs. 5 B II Nr. 2 a) und b)**

Um die Bestimmtheit der Verordnung zu gewährleisten, empfehle ich, die zulässigen lebensraumtypischen (Haupt)-Baumarten bei allen Lebensraumtypen abschließend zu benennen und zu regeln. So sollte je nach Lebensraumtyp ein Mindestanteil von Buche bzw. Stieleiche vorgesehen werden – bei Eichen-Lebensraumtypen ist im Hinblick auf die geringe Konkurrenzkraft der Eiche eine deutliche Dominanz von Stieleiche erforderlich, bei Buchen-LRT sollten es > als 50 % Buche sein.

**Kommentar:**

Die Formulierung entspricht dem Sicherungserlass. Die Grundlage hierfür ist die Bewertungsmatrix des Landes. In dieser sind die Hauptbaumarten benannt [s. NLWKN, DR. OLAF VON DRACHENFELS, März 2012 „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“, S.96 ff.].

**§ 4 Abs. 5 B III**

Die gesonderte Regelung von A-Flächen bedarf einer flächenbezogenen Begründung:

- Falls es 91E0-A gibt, ist dies aus § 30 BNatSchG herzuleiten.
- Bei den anderen Lebensraumtypen müsste es sich...
  - ... um die Gesamtbewertung A für ein zusammenhängendes Vorkommen eines Eigentümers handeln (inkl. BC-Teilflächen, die dann auch nach A verordnet werden müssten). Dies könnte zum Beispiel auf einen 9130-Komplex im Privatwald südlich von Groß Brunsrode zutreffen. In den Karten ist aber nichts dargestellt. – Oder ...
  - ... es müsste sich um einen hinreichend großen Bestand von außerordentlicher Qualität handeln.

**Kommentar:**

Da sich die Regelungen des Sicherungserlasses jeweils auf den Waldbesitz der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers beziehen und diesen zur entsprechenden Wirtschaftsweise verpflichten, sind sowohl Regelungen für den Erhaltungszustand „B“ und für den Erhaltungszustand „A“ aufgeführt.

Aufgrund der Entwicklungsdynamik der Erhaltungszustände der jeweiligen Wald-Lebensraumtypen im Gebiet, als auch in der biogeografischen Region, erscheint ein Entwicklungsbedarf hin zu einem Gesamterhaltungszustand „A“ insbesondere auf Landeswaldflächen in ihrer Vorbildfunktion gegenüber anderen Waldbesitzern vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vergangenen nationalen Berichte geboten, so dass der NSGVO-Entwurf solche wünschenswerten Entwicklungen berücksichtigt.

#### § 4 Abs. 5 B IV

- Die betreffenden Vogelarten können hier benannt werden.
- Zu 1 b):
  - Die gewählte Kulisse erscheint aus fachbehördlicher Sicht zu restriktiv, da auch mittelalte Eichen- und Buchenbestände, die kurz vor Erreichen der Altholzphase stehen dürften (oder diese inzwischen erreicht haben), nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dargestellt wurden. Wir empfehlen somit, die Kulisse vor diesem Hintergrund zu überprüfen.
  - Die Darstellung in der maßgeblichen Karte ist nur teilweise nachvollziehbar (u.a. finden sich in der Begründung keine Angaben).

#### **Kommentar:**

Die Kulisse basiert auf der Grundlage der Basiserfassungen der NLF und des NLWKN. Die Darstellung ist der Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG zu entnehmen.

#### § 4 Abs. 5 D

Diese Regelung erscheint, auch mit Blick auf die Tatsache, dass sich hier FFH- und Vogelschutzgebiet überlagern und angesichts etlicher Vogelarten mit signifikanten Vorkommen, darunter insbesondere Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht und Wespenbussard, als fachlich sinnvoll und sollte angesichts der Gemeinwohlverpflichtung der NLF, siehe § 2 Abs. 4 BNatSchG, eine Selbstverständlichkeit sein.

#### **Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

#### § 4 Abs. 5 E

Folgendes hatte der NLWKN zum Wolfsburger Teilgebiet des FFH-Gebiets (Hohnstedter Holz) angemerkt. Da auch im vorliegenden Teilbereich des FFH-Gebiets NWE-Flächen als LRT 9160 kartiert wurden, ist der Hinweis auch auf dieses Teilgebiet anwendbar:

*„Einige der Prozessschutzflächen mit Naturwald (NWE) wurden bei der Basiserfassung als LRT 9160 kartiert. Zumindest für die LRT 9160-Flächen innerhalb der Prozessschutzflächen mit Naturwald (NWE) sollte eine letztmalige Freistellung von Alteichen von bedrängenden Bäumen freigestellt werden. Da dafür nur noch zwei Jahre zur Verfügung stehen, können alternativ Erstinstanzsetzungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der UNB auf Prozessschutz-flächen mit Naturwald (NWE) freigestellt werden. Das Ziel soll sein, den LRT 9160 trotz Naturwaldentwicklung auf diesen Flächen möglichst lange zu erhalten.“*

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

**§ 4 Abs. 6**

- Um die Bestimmtheit der Verordnung zu erhöhen empfehle, die Regelungen, die gemeint sind, hier wiederzugeben, da in § 3 Abs. 1 Nr. 5 nicht explizit auf die Jagd Bezug genommen wird und somit ggf. Interpretationsspielraum verbleibt.

**Kommentar:**

Die Regelung des § 3 ( 1 ) Nr. 5 ist eindeutig.

- Zu Nr. 1: Diese Regelung empfehle ich dahingehend zu ändern, dass es erforderlich ist, die vorherige Zustimmung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen (siehe auch Musterverordnung in der Fassung vom 20.2.2018).

**Kommentar:**

Im Wald erscheint die Anzeige als ausreichendes Instrument, um ggf. Schädigungen abwenden zu können.

**Kammolch**

Zum Kammolch im Geltungsbereich der VO: Sämtliche Gewässer mit Kammolchnachweis 2015 befinden sich im Eigentum der NLF, in zwei Gewässern davon wurden 2015 Fische nachgewiesen (unklar ob auf fischereiliche Nutzung zurückzuführen – dies geht leider aus dem Gutachten nicht hervor). Es gibt außerdem weitere Gewässer im Gebiet, 2015 ohne Kammolchnachweis, die sich außerhalb der NLF-Flächen befinden.

Ich empfehle, zu prüfen, ob u.a. noch folgende oder ähnliche Regelungen für den Kammolch in der VO erforderlich sind, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern:

- Betretungsverbote / Betretungsverbote von Teilbereichen (siehe auch § 3 Abs. 2 dieser Verordnung),
- Fischbesatz ausschließen: z.B. „Stillgewässer... ohne Fischbesatz...“ / „...zu fischen und Fischbesatz in Gewässer einzubringen oder vorhandene Fischbestände zuzufüttern...“,
- Qualitäten Landhabitate, siehe VO Barnbruch Stadt WOB: „auf Flächen die in der ... Karte als „Landhabitat Kammolch“ dargestellt sind, soweit je vollem Hektar „Landhabitat Kammolch“ der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 10 m<sup>3</sup> liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden“.

**Kommentar:**

Die Regelungen der NSGVO sind diesbezüglich hinreichend.

### Großes Mausohr

Bezogen auf den Wolfsburger Teil des FFH-Gebiets 101 hatten wir folgenden Hinweis an die UNB geliefert – Dieser ist auch auf das vorliegende Teilgebiet zu beziehen:

„Vom landesweiten Tierartenschutz im NLWKN wurden Fledermausdaten der Stadt Braunschweig geprüft. Diese Daten sind Anlass zu der starken Annahme, dass das NSG vom Großen Mausohr (*Myotis myotis*) als Jagdhabitat genutzt wird. Daher ist es sehr zu empfehlen, das Große Mausohr im allgemeinen Schutzzweck unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 und als charakteristische Art der Lebensraumtypen 9110 und 9130 [hier unter § 2 Abs. 3] zu benennen. Die dem NLWKN vorliegenden Daten sind aber nicht ausreichend, um die Nutzung des FFH-Gebietes 101 als Teillebensraum des Großen Mausohrs zu bestätigen und in Folge die Art in den Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes aufzunehmen.“

#### Kommentar:

§ 2 ( 1 ) Nr. 8 wird entsprechend ergänzt. Bei den LRT 9110 und 9130 wird die Art als charakteristische Art aufgeführt.

#### Karten

- Zu Anlage C:
  - Es sind zwei kleine NWE-Flächen dargestellt, die sich auf der maßgeblichen Karte nicht wiederfinden. Die Karten sollten diesbezüglich noch vereinheitlicht werden:



#### Kommentar:

Die Beikarte wird korrigiert.

- Aus hiesiger Sicht ist es vorzuziehen, die LRT-Flächen sowie die Kulisse der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der maßgeblichen Karte darzustellen, siehe auch Waldleitfaden S. 31, 34, 37 („Die Bezugsgröße (Lebensraumtypenfläche) leitet sich aus der Verordnungskarte zum Schutzgebiet ab“). – Sollen diese Inhalte dennoch weiterhin in der vorliegenden Karte dargestellt werden, empfehle ich, die Fortschreibungsfähigkeit der Karte nicht auf den flächenmäßigen Umfang der Lebensraumtypen und nicht auf die Kulisse der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszudehnen.

#### Kommentar:

Detail- und Beikarte bleiben diesbezüglich unverändert.

- Verordnungsinhalte (Regelungen) und Karte sollten miteinander verknüpft werden, indem im VO-Text auf die Karten verwiesen wird und, umgekehrt, in der Kartenlegende verzeichnet ist, auf welche Regelung der Karteninhalt Bezug nimmt.

#### Kommentar:

Der Bezug ist hinreichend gewährleistet.

### 3 Stellungnahmen der nach § 63 ( 2 ) BNatSchG i.V.m. § 38 ( 1 ) NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen

#### 3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Niedersachsen e.V. / Kreisgruppe Helmstedt

**Abgabe einer Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereinigungen  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),  
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),  
Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. (LBU)  
gemäß § 63 (1) BNatSchG sowie der Stiftung Naturlandschaft (SNLS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Bezugsschreiben hatten Sie uns Gelegenheit gegeben, Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf der NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ vorzubringen.

Die o.a. Naturschutzvereinigungen geben hiermit jede für sich nachstehende gleichlautende Stellungnahme ab. Sie behalten sich vor, zu den hier vorgebrachten Bedenken und Anregungen weitere Ausführungen und Begründungen nachzureichen, die dem Zweck dienen, den Entwurf rechtssicher zu machen und die Schutzziele zu erreichen.

**Kommentar:**

Der Rahmen für die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen ist durch § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG vorgegeben. § 38 ( 4 ) NAGBNatSchG sieht für die Abgabe einer Stellungnahme die Frist von einem Monat vor. Die vorliegende Stellungnahme ist fristgerecht abgegeben worden.

Das NSG soll der flächig vollständigen Sicherung des FFH-Gebiets 101 (DE 3629-301) und zugleich der Sicherung des westlichen Teils des EU-Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) dienen. **Das begrüßen wir ausdrücklich.**

Wir nehmen vorab Bezug auf das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262.

Mit ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 hat die Europäische Kommission ihre Kritik aus dem Aufforderungsschreiben vom 27.02.2015 konkretisiert.

Kernpunkte der Kritik sind u.a. folgende:

Die Fristen für die Ausweisung der FFH-Gebiete als besonderes Schutzgebiet (BSG) in Deutschland sind – je nach Betrachtungsweise – in jedem Fall seit etlichen Jahren abgelaufen.

Nicht alle Bewirtschaftungspläne für FFH-Gebiete sind im Internet bekanntgegeben.

Darüber hinaus verweist die EU-Kommission unter Bezugnahme auf teilweise seit 2012 bekannte Dokumente darauf, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar.

Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind („wer tut was, wann, wo und wie“).

Gemessen daran sieht die EU-Kommission Defizite bei allen Ländern und hinsichtlich der AWZ auch beim Bund selbst.

Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen:

Für die Schutzgüter (Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden.

Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden.

**Kommentar:**

Das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hält weiterhin am gestuften Konzept zur Konkretisierung von FFH-Erhaltungszielen über Ebenen bis zum Managementplan fest [HOFFMANN-LOß am 19.09.2019 „Natura 2000 – Maßnahmenplanung in Niedersachsen“]. Insofern werden in der jeweiligen Verordnung die Erhaltungsziele für die Schutzgegenstände im Gebiet formuliert. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele wird dann in Plänen konkretisiert.

Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben – wie zum Beispiel diejenigen zum Wald in Niedersachsen – hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnungen schützen nicht.

**Kommentar:**

Der Sicherungserlass enthält zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ für die dort aufgeführten Waldlebensraumtypen, die dort genannten vier Fledermausarten und die drei genannten Spechtarten abschließende und rechtsverbindliche Vorschriften. Dabei hebt der Erlass auf die mindestens erforderlichen Beschränkungen der Forstwirtschaft ab. Unter § 4 ( 5 ) C.) wird im NSGVO-Entwurf von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Im Verordnungsentwurf sind die Erhaltungsziele nach Auffassung der Kommission unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.

**Kommentar:**

Die EU-Kommission ist nicht beteiligt worden und hat sich infolgedessen auch nicht zum Verordnungsentwurf in der Art äußern können, dass diese etwa unvollständig sei.

**Die Verbände halten es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.**

## Veränderung der Ausgangszustände

Mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / kurz: FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten/ kurz: VR ist die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten erfolgt, das die in beiden Richtlinien bezeichneten Schutzgebiete umfasst. Seitdem galt ein Verschlechterungsverbot zunächst für die sog. faktischen Gebiete. Die Frist für die Erstellung der Liste der geschützten Gebiete im Rahmen von Natura 2000 war nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der FFH-RL der 10. Juni 1998. Zu diesem Zeitpunkt hatten verschiedene Mitgliedstaaten (darunter auch Deutschland) keine vollständigen Listen von vorgeschlagenen Gebieten vorgelegt.

Das erfolgte in Deutschland erst 2004. Zur Gebietsauswahl teilte MU den Verbänden BUND, LBU und NHB mit Schreiben vom 11.11.2003 u.a. mit: „Wichtig wird sein, dass ein von der Kommission einmal akzeptiertes Konzept zur Defizitbeseitigung sich im Nachhinein insgesamt fachlich nicht verschlechtert und nicht erneut Defizite erzeugt.“

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet erfolgt bis heute ohne die erforderlichen Bestimmungen für den Gebietsschutz und die relevanten Arten. Ein abgestimmter Managementplan existiert nicht und soll erst erstellt werden.

Gleichwohl wurde im Zeitraum der Gültigkeit des europäischen Schutzregimes eine forstwirtschaftliche Nutzung betrieben, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – zuletzt bestätigt durch die Urteile v. 7.11.2018 C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU: C:2018:882, und Urteil v. 7.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 – spätestens ab 2006 als Projekt einzustufen ist, nachdem der EuGH die frühere Legaldefinition mit freigestellter gesetzlicher Regelvermutung zugunsten der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als europarechtswidrig einstuft (EuGH, Urt. v. 10.1.2006 – C-98/03, Rdnr. 40ff.).

Die Wirkungsbezogenheit des europäischen Projektbegriffs in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erfordert es, auch Maßnahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen, bei denen sich – einzeln oder kumulativ – erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten nicht mit Gewissheit ausschließen lassen, als potenzielle Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG einzustufen, für die zumindest eine Vorprüfung erfolgen muss. (Möckel 2019). Wir verweisen auf die Ausführungen des Leitfadens „Natura 2000 und Wälder – Teil I-II“ der Europäischen Kommission (ISBN 978-92-79-52784-5) von 2016, sowie auf den Vermerk der Kommission zu den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG – C (2018) 7621 final vom 21.11.2018.

Die Bewertung der Erhaltungszustände der Waldlebensräume 2015 hat ergeben, dass bei 80% der Bewertungen ein ungünstiger Bewertungszustand festgestellt wurde. Umso dringlicher wäre es gewesen, eine Verträglichkeitsprüfung der forstwirtschaftlichen Eingriffe gem. Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL vorzunehmen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, bzw. teilweise gutachtlich bewiesen wurde, dass diese – beispielsweise Kahlschläge in Eichen-Lebensraumtypen – erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter hatten. Trotz fehlender Rechtsgrundlage und unterlassener Verträglichkeitsprüfung setzen die Niedersächsischen Landesforsten ihre Kahlschlagspraxis, übermäßige die Resilienz des Ökosystems schwächende Eingriffe in Altbestände sowie das flächige Bodenbefahren im Zuge von Kulturmaßnahmen bis heute (Winter 2018/2019) auch in den LRT-Flächen fort.

### **Kommentar:**

Der Projektbegriff ist im BNatSchG nicht legal definiert. § 33 ( 1 ) BNatSchG erklärt „*alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-*

*Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können“ für unzulässig. Der o.g. Sicherungserlass erklärt, dass mit den dort vorgesehenen Vorschriften für die dort genannten Lebensraumtypen und Arten zugleich diesem Verschlechterungsverbot entsprochen werde (s. ebenda unter Nr. 1.4 Satz 2). § 34 BNatSchG regelt i.V.m. § 26 NAGBNatSchG, dass über die Verträglichkeit und die Zulässigkeit von Projekten [...] mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes [...] die Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheidet, die das Projekt zulässt, der das Projekt anzuzeigen ist oder die das Projekt selbst durchführt.*

Daraus folgt, dass die Verantwortung zur Einhaltung des § 33 BNatSchG, oder über Entscheidung ob geplante Maßnahmen ggf. als Projekt einzustufen sind, in der Regel beim Waldeigentümer selbst liegen. Der Waldeigentümer kann berechtigt annehmen, dass er unter Bezugnahme auf den Sicherungserlass herleiten kann, ob die von ihm geplante Maßnahme überhaupt dazu geeignet sein kann, zu einer Beeinträchtigung führen zu können. Solange die im Sicherungserlass genannten Mindestanforderungen eingehalten werden, so könnte der Waldeigentümer annehmen, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten.

Die Fach- und Rechtsaufsicht über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, bspw. zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft liegt bei der Obersten Waldbehörde im Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

**Der Leitfaden Natura 2000 führt aus (4.4 S. 48):**

„Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, werden fundierte Informationen über die in dem Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand, über Bedrohungen, Belastungen und Anforderungen der vorhandenen Arten und Lebensraumtypen benötigt.

...

Nachdem ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und das Gebiet als besonderes Schutzgebiet ausweisen (BSG). In diesen sechs Jahren sollen alle erforderlichen Informationen zu dem Gebiet zusammengetragen werden, und alle Interessengruppen sollen informiert und an Diskussionen und Verhandlungen über die Maßnahmen beteiligt werden, mit denen die Erhaltungsziele am besten zu erreichen sind.“

Die Rote Mappe des Niedersächsischen Heimatbundes 2015 nahm unter Nr. 211 die Kritik „Kahlschläge in Eichen-Altbeständen von Natura 2000-Gebieten im Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel“ auf. In der Antwort führte Ministerpräsident Weil in der Weißen Mappe des Niedersächsischen Heimatbundes u.a. aus:

„Die Landesregierung würde es außerordentlich begrüßen, wenn sich NLF und UNB Helmstedt unter Beteiligung der Naturschutzverbände sachbezogen, zielorientiert und zügig auch ohne Einbindung der Ministerien über die Inhalte der E+E-Pläne verständigen sowie die Sicherung des Gebietes nach Vorliegen der entsprechenden Vorgaben des Landes zeitnah erfolgt. ... Vom Erfolg dieser Gespräche wird es abhängen, ob der Lebensraum für Mittelspecht, Fledermausarten, Juchtenkäfer und viele andere Arten endgültig und im Konsens aller Beteiligten gesichert wird. Im Interesse des Waldschutzes ist dieses dringend nötig.“

Hierzu teilte ML in einem Schreiben an den BUND vom 25.08.2015 (fünf Jahre nach Ablauf o.a. fünf-Jahresfrist) mit (Auszug):

„Daher freut es mich sehr, dass Landkreis und NLF zwischenzeitlich vereinbart haben, die Zusammenarbeit wieder aufzunehmen. Beide streben an, die E+E Pläne sukzessive endzubearbeiten. Es freut mich, dass ich Ihnen diese außerordentlich positive Nachricht mitteilen

kann, die ganz der Intention der Antwort der Landesregierung in der „Weißen Mappe 2015“ entspricht. ... Ich bitte aber um Verständnis, dass die gewünschte Beteiligung der Naturschutzverbände natürlich erst stattfinden kann, wenn sich LK und NLF tatsächlich über einen Entwurf einig sind und das weitere Vorgehen in dieser speziellen Lage einvernehmlich und korrekt abgestimmt ist. Daher bitte ich Sie diesbezüglich um Geduld. Ich gehe davon aus, dass LK und NLF zu gegebener Zeit eigeninitiativ auf Sie zukommen werden und Sie angemessen einbinden.“

Dieses gegenüber der Antwort in der Weißen Mappe 2015 konterkarierende Schreiben eines Abteilungsleiters des ML legt offen, wie in Anbetracht des seinerzeit bereits seit Jahren bestandenen rechtswidrigen Zustandes die anerkannten Verbände um Geduld gebeten werden, bis ihre örtlichen Erfahrungen und Sachkenntnisse (das FFH-Gebiet 101/V48 betreffend) „angemessen“ eingebunden werden könnten.

Inzwischen sind fünf Jahre vergangen, ohne dass der Aufforderung des Ministerpräsidenten und der Landesregierung nach Einbeziehung der Verbände nachgekommen wäre.

Auch im Jahr 2020 hat sich an der Situation nichts geändert, so dass die NLF weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung betreiben, die den potenziellen und bisher nicht bestimmten Erhaltungszielen des Gebiets FFH-101/V48 (teilw.) sowie wesentlichen Grundsätzen des Regierungsprogramms LÖWE zuwiderläuft und in Bezug auf die relevanten Schutzgüter zu einer nachweisbaren Verschlechterung der Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten geführt hat, deren Auswirkungen sich weit in die Zukunft fortsetzen werden. Diese Verschlechterung wurde durch die Verbände im Zeitraum ab 2005 beweiskräftig dokumentiert. Ihre jahrelangen Bemühungen um interne Klärung der Sachverhalte mit den NLF blieben erfolglos. Diese Dokumentation steht bei Bedarf zur Verfügung.

Die EU-Kommission geht davon aus, dass Managementpläne von den zuständigen Naturschutzbehörden und Waldbewirtschaftungspläne vom jeweiligen Waldeigentümer oder -bewirtschafter erarbeitet werden. Jeder Waldbewirtschaftungsplan muss sich an das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 der FFH-RL halten. In Niedersachsen wurden die NLF ermächtigt, die beiden nutzungs- und schutzorientierten Pläne in einer Hand zu erstellen. Damit ist ein Interessenwiderstreit implementiert, der bei unzureichender oder ausbleibender Kontrolle nach Erfahrung der Verbände nicht nur im FFH-Gebiet 101/V48 zur rechtswidrigen Entwicklung und heutigen Gesamtsituation beigetragen hat.

**Kommentar:**

Im Zusammenhang mit hiesigem Sicherungsverfahren kann der Beitrag nur zur Kenntnis genommen werden und hat keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis.

Das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 weist folgerichtig darauf hin, dass ohne die Beschreibung der Ausgangssituation der Erhaltungszustände eine notwendige Beurteilung des Ausmaßes deren Verschlechterung nicht möglich sei und demzufolge die Art der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht festgelegt werden könne. Es handelt sich dabei um keine neuen und bisher unbekanntenen Anforderungen. Sie ergeben sich unmittelbar und unverändert aus der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie.

**Kommentar:**

Ausgangspunkt für die Bewertung der Erhaltungszustände sind die jeweiligen, sogenannten Basiserfassungen, die im Bereich der NLF durch diese selbst erhoben worden sind und seitens der

Fachbehörde für Naturschutz akzeptiert worden sind. Im Bereich der „Nicht-Landeswaldflächen“ ist die Basiserfassung durch die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN-Süd) erfolgt.

**Der Entwurf der Schutzgebiets-VO FFH 101 enthält keine verbindlichen Aussagen darüber, wie den im Aufforderungsschreiben der Kommission vom 24.01.2019 genannten Anforderungen an die Sicherung der BSG entsprochen werden soll. Der vorliegende Entwurf weist im Gegenteil auch in diesem Problemfeld eine Rechtslücke auf, die nach Erlangung der Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung zweifelsfrei geschlossen sein muss. Hierfür tragen der beschließende Kreistag und der Landrat die volle Verantwortung. Sie können sich in diesem Fall nicht auf Leitfäden, Empfehlungen oder einen vorgegebenen Erlassrahmen berufen, solange begründete Zweifel bestehen, sondern haben diese Zweifel mit der Rechts- und Fachaufsicht des MU zu klären. Das ist unserer Kenntnis und Bewertung nach bisher nicht erfolgt.**

**Kommentar:**

Das Aufforderungsschreiben der Kommission ist an den Mitgliedsstaat gerichtet und nicht an die Kommunen. Ein Handlungsbedarf ist seitens der Obersten Naturschutzbehörde im MU für die Kommunen daraus nicht abgeleitet worden. Es gelten weiterhin der erwähnte Sicherungserlass und der dazu ergangene Leitfaden. Die Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgt im Managementplan.

Die Verbände Greenpeace Deutschland, BUND und NABU haben im Januar 2014 ein Gutachten des Rechtsanwaltes Dr. Frank Niederstadt, Hannover, zur Frage vorgelegt, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnung zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt. Das Gutachten wurde dem Landkreis zugeleitet, der das MU darum bat, zu dessen Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. In einer völlig unzureichenden Antwort ging MU auf die gutachtlichen Feststellungen nicht ein und ließ den Verordnungsgeber insofern im Unklaren.

Das zusammenfassende Ergebnis unter 10. des Gutachtens ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Das Gutachten liegt Ihnen vor.

**Kommentar:**

Um die Inhalte der Ergebnisse des Gutachtens in hiesiger Abwägung berücksichtigen zu können, wird Kapitel 10 hier wiedergegeben:

**„10. Zusammenfassendes Ergebnis**

*Die Gutachtenfragen sind wie folgt zu beantworten:*

*Eine Regelung in dem geplanten Sicherungserlass, bei Schutzverordnungen in FFH- Gebieten ein Schutzniveau vorzusehen, das lediglich den unteren Schwellenwert eines gerade noch als günstig definierten Erhaltungszustandes (Kategorie B) als einzuhalten vorsieht, verstößt gegen deutsches und europäisches Naturschutzrecht. Eine entsprechende Regelung wäre mithin rechtswidrig. Rechtswidrig ist bereits der bestehende Sicherungserlass, der Verschlechterungen des Erhaltungszustands innerhalb der Bewertungsstufen zulässt.*

*Die Kategorien A, B und C nach der niedersächsischen Bewertungsmatrix auf der Grundlage des Pinneberg-Schemas sind bereits nicht für die Bewertung von Verschlechterungen und Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Schutzgebiete konzipiert worden und hierfür auch nicht geeignet.*

*Die mit den niedersächsischen Schutzverordnungen umzusetzende zwingende Vorgabe der FFH-Richtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten, kann mit der Gewährleistung von (Minimal-) Merkmalen der Bewertungsstufe B nicht rechtskonform erreicht werden.*

*Nach den niedersächsischen Bewertungstabellen von Lebensräumen und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL sollen die Kategorien A und B zwar einen günstigen Erhaltungszustand definieren. Die in den Kategorien festgelegten Parameter für Waldlebensraumtypen sind hierfür in der bestehenden Fassung aber ungeeignet, insbesondere weil sie nicht ausreichen, das Überleben der charakteristischen Arten der Waldlebensraumtypen zu gewährleisten, so dass auch bei ihrer strikten Beachtung in der Folge kein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der Legaldefinition der FFH-Richtlinie (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) sichergestellt ist.*

*Selbst wenn die niedersächsische Bewertungsmatrix die Anforderungen des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen zutreffend abbilden würde, verstößt das angekündigte Regelungskonzept sowohl gegen das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL in Verbindung mit § 33 BNatSchG als auch gegen das Wiederherstellungsgebot der FFH-RL für Lebensraumtypenflächen, die sich zur Zeit nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.*

*Das Verbot von Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, gilt absolut und lässt keine Relativierung zu. Es besteht daher auch keine rechtliche Grundlage für eine Verschlechterung bis zu Bewertungsstufen irgendwelcher Art. Mit dem angekündigten Regelungskonzept würden jedoch Verschlechterungen der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in den Schutzgebieten bis zu den Minimalanforderungen der die Erfordernisse ohnehin nur unzureichend abbildenden Kategorie B freigegeben. Die Qualität des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der Schutzgebiete würde auf diese Art und Weise deutlich abgesenkt. Dies ist mit den Anforderungen, die das europäische und das deutsche Naturschutzrecht an die Ausgestaltung der Schutzverordnungen stellt, unvereinbar.*

*Auch das Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot der FFH-RL wird durch das geplante Regelungskonzept verletzt, weil durch die verwendete Kategorie B in der gegenwärtigen Definition nicht sichergestellt wird, dass sich ein günstiger Erhaltungszustand der Waldlebensraumtypen entwickeln kann.*

*Die Befürchtung, dass Schutzverordnungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und deshalb einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würden, sofern sie einen höheren Schutzstandard verlangen als die Minimalziele für einen günstigen Erhaltungszustand, ist überdies rechtlich unbegründet.*

*Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich zulässige Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Wenn sich das Grundstück in einer besonders schützenswerten und schutzbedürftigen Situation befindet, so ergibt sich hieraus eine sogenannte Situationsgebundenheit des Eigentums, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird. Je höher die naturschutzrechtliche Wertigkeit des Grundstücks ist, desto eher sind Nutzungseinschränkungen demnach hinnehmbar. Bei Natura-2000-Gebieten ist hier zu beachten, dass es sich um Flächen von europäischem Rang handelt, denen bundesweit die höchste naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Ganz generell sind nach der Rechtsprechung Schutzanforderungen, die ein deutlich höheres Schutzniveau als das minimal erforderliche vorsehen, in Naturschutzgebietsverordnungen rechtskonform und müssen von den*

*Eigentümern hingenommen werden. Für Schutz-güter des europäischen Naturschutzrechts gilt dies in besonders erhöhtem Maße.*

*Allerdings hat der Ordnungsgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Unverhältnismäßig können naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen dann sein, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird. Typische Auflagen zur Erhaltung des Erhaltungszustandes in FFH -Gebieten im Wald, auch wenn er hervorragend ausgeprägt ist, sind jedoch nach einer Untersuchung des Johann Heinrich von Thünen Instituts und auch nach der Rechtsprechung in aller Regel eigentumsrechtlich zulässige Ausprägungen der Sozialbindung des Eigentums. Sie müssen dann ohne Entschädigung hingenommen werden. Anderenfalls sind Entschädigungen vorzusehen, die vorliegend im Zusammenhang mit dem vorgesehenen der Akzeptanzförderung dienenden Erschwernisausgleich mitgeregelt werden könnten.*

*Überdies ist es europarechtlich ausgeschlossen, Entschädigungszahlungen vermeiden zu wollen, indem die Schutzanforderungen auf das Minimumniveau oder mit der vorhandenen Kategorie B unter das Minimumniveau des günstigen Erhaltungszustands der Waldlebensraumtypen abgesenkt werden. Das Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL steht einem derartigen vorgehen unverrückbar entgegen.*

*Das vorgesehene Konzept des Sicherungserlasses fällt deutlich hinter das bisherige Schutzniveau in vielen niedersächsischen Naturschutzgebietsverordnungen und niedersächsischen Schutzverordnungen für Natura-2000-Gebiete zurück. Es erscheint nur schwer nachvollziehbar, wieso das Schutzniveau für Waldlebensraumtypen gegenüber dem bereits unzureichenden Schutzniveau des Sicherungserlasses der alten Landesregierung hier noch weiter uniform abgesenkt werden soll.*

*Auch die angekündigte Planung, im Privatwald zugelassene Verschlechterungen des Erhaltungszustands von Waldlebensraumtypen der FFH -Gebiete mit der Aufwertung im Landeswald zu „kompensieren“, ist mit dem europäischen und deutschen Naturschutzrecht unvereinbar. In diesem Fall würde wiederum das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2, 3 FFH-RL verletzt. Der Verlust der Artenausstattung eines „verschlechterten“ Privatwaldes kann überdies nicht einfach an anderer Stelle neu „hergestellt“ werden. Schließlich wurde nicht bedacht, dass die meisten nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten der Wälder sich in Niedersachsen insgesamt, also innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete, in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Für das Land besteht ohnehin bereits eine Verpflichtung zu einer Aufwertung in den FFH-Gebieten über den Status quo hinaus, um insgesamt eine Verbesserung zu erreichen. Auch aus diesem Grunde scheidet die Aufrechnung von Verschlechterungen mit Verbesserungen aus.*

*Nach alledem bleibt festzuhalten, dass das angekündigte Konzept mit europäischem und deutschem Naturschutzrecht unvereinbar ist.*

*Dr. F. Niederstadt -Fachanwalt für Verwaltungsrecht - Diplom-Biologe“*

**Kommentar:**

Um die Relevanz des Gutachtens im Rahmen der Abwägung beurteilen zu können, muss berücksichtigt werden, auf welche Fassung des Sicherungserlasses sich das Gutachten bezieht. Demnach bezieht sich dieses auf den Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27.2.2013 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Gleichwohl bezieht das Gutachten Bestandteile angekündigter Änderungen der damals neuen Landesregierung des Erlasses mit ein. Die vorgenommenen Änderungen lassen sich durch

einfache Gegenüberstellung des einstigen Sicherungserlasses mit dem derzeit gültigen Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur „*Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung*“ feststellen.

Demnach gilt weiterhin, dass der aktuell gültige Sicherungserlass die im Gutachten beklagten Minimalstandards zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes festschreibt. An dem Verordnungsentwurf wird keine konkrete Kritik vorgetragen, so dass das Gutachten keine Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben kann.

Für den NSG-Verordnungsentwurf möchten wir nachstehende Hinweise geben, die sich auf die wesentlichen Sachverhalte konzentrieren, ohne deren Beachtung bzw. Voraussetzungen ein rechtskonformer Schutz nicht sichergestellt werden kann.

**Zusammenfassend stellen wir fest, dass der in § 2 des NSGVO-Entwurfs allgemeine Schutzzweck sowie die spezifischen Erhaltungsziele nach FFH/VS-RL aufgrund der überwiegend unauflösbar gegenläufigen Freistellungen des § 4 von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2. nicht erreicht werden können. Damit verfehlt die Schutzverordnung ihren Schutzzweck.**

**Kommentar:**

Die Verordnung formuliert Erhaltungsziele, die mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt worden sind. Die Verbote orientieren sich an der Musterverordnung des Landes. Die Freistellungen und Beschränkungen für die Forstwirtschaft sind aus dem maßgeblichen Sicherungserlass übernommen unter Verwendung der sogenannten Öffnungsklauseln unter Nr. 1.8 und 1.9 des Erlasses. In § 2 ( 2 ) wird klargestellt, dass die Unterschutzstellung dazu „*beiträgt*“, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet. Außerdem stellt § 2 ( 5 ) klar, dass die Umsetzung der in der Verordnung genannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen „*aufbauend auf die Schutzbestimmungen durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden kann*“. Die Vorgaben des Landes, im Wesentlichen basierend auf der Musterverordnung, sehen also eine Kombination aus Restriktionen und freiwilligen Verträgen vor, um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

Hierzu werden nachfolgend einige Beispiele genannt, die unsere Feststellung exemplarisch belegen:

**Anmerkungen zum Leitfaden MU (LF) und dessen inhaltlicher Bezug zum Walderlass.**

Unter 2.2.1 Waldstruktur wird als zu verfolgendes Naturschutzziel für die Wald-Lebensraumtypen er FFH-RL „ein reich gegliederter und naturnah strukturierter Wald“ angestrebt, unter Aspekten „wie den Altersaufbau, die Schichtung, den horizontalen Wechsel der Entwicklungsphasen und Baumdimensionen oder die Menge an alten Bäumen, Habitatbäumen und starkem Totholz“ – Sie wird definiert durch eine „naturnahe Waldstruktur, durch ein Mosaik aller Waldentwicklungsphasen. Alters-, Aufwuchs- und Verjüngungsphase kommen auf vergleichsweise kleiner Fläche nebeneinander vor. Jüngere und ältere Bäume sind meist einzelstamm- bis gruppenweise miteinander gemischt. Altbäume und starkes Totholz sind typische Elemente.“

Im Gegensatz dazu wird ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in einem FFH-Gebiet dann unterstellt, wenn der Anteil von Bäumen über 100 Jahre (unabhängig von der Struktur zum Altholzanteil erklärt), bei einem „Gesamt-Erhaltungszustand A mindestens 35% und bei den Lebensraumtyp-Flächen mit einem Gesamt-Erhaltungszustand B und C mindestens 20%

beträgt (S. 28 LF). Dabei werden Altholzbestände angerechnet, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) oder Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Dieser Altholzzustand wäre nach Auslegung des LF noch günstig (ohne Hintergrundbestand).

**Kommentar:**

Die Anmerkungen zum Leitfaden werden zur Kenntnis genommen.

**Folgerung:**

Da ein definierter „Gesamterhaltungszustand A“ aller Lebensraumtypen-Flächen in einem FFH-Gebiet eine Ausnahme darstellen dürfte, fordert der LF, dass tatsächlich ganz überwiegend vom Gesamterhaltungszustand B und damit von einem so definierten Altholz-Flächenanteil 20% auszugehen sei. Dieser entspricht den Kriterien des naturfernen Altersklassenwaldes und damit einem gegenteiligen Zustand des zielgerechten naturnah strukturierten günstigen FFH-Lebensraumes, der den Kriterien eines naturnahen Waldes entspricht, bei dem ein Bestockungsgrad auf ganzer Fläche von 70% nicht unterschritten werden soll.

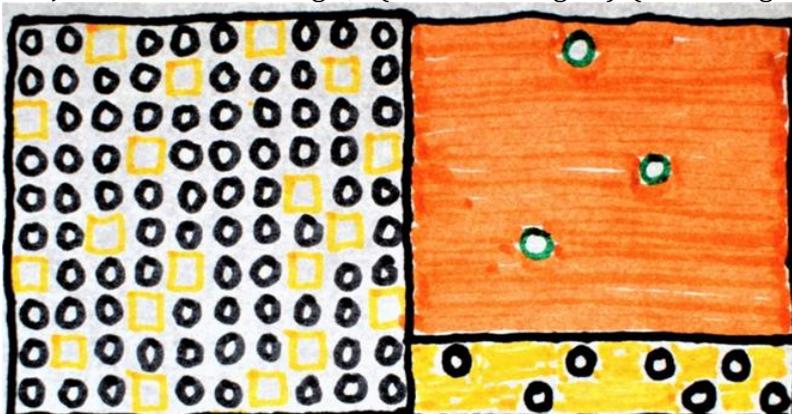
Ein Beispiel für einen nach Walderlass (II.1.a) immer noch als günstig eingestufte Wald wäre demnach ein Lebensraum-Typ über die gesamte FFH-Gebietsfläche, bei dem ein Flächenanteil von Buche/Eiche über 100 Jahre bzw. Erle/Birke über 80 Jahre, gegeben und von dieser Fläche nur 30 % der relevanten Baumbestockung vorhanden wäre.

Unterstellen wir in einem alten Wald 100 Buchen/Eichen in der herrschenden Baumschicht bei voller Bestockung 1,0, sind nach dieser Auslegung des zulässigen Altholzanteils von 20% und einer zulässigen Bestockung von 0,3 sieben Buchen/Eichen über 100 Jahre auf dem Hektar per Definition des LF immer noch zielgerecht. Wo die Althölzer dabei konkret stehen, ist nach LF dabei unerheblich.

Nachstehende Prinzip-Skizze macht die Konsequenzen dieser Maßgabe deutlich.

Linke Fläche: 1,0 ha zielgerechter naturnaher Wirtschaftswald nach LÖWE und waldwirtschaftlichen Zielwäldern anderer Bundesländer mit einer dauerhaften Bestockung im Ober- und Mittelbestand von 0,7 (entspricht 70% des Kronenraumes, gelbe Flächen Jungwuchs in Löchern).

Rechte Fläche: 1,0 ha günstiger Erhaltungszustand (B) nach Sicherungserlass MU/ML in Niedersachsen mit drei Habitatbäumen (oberes Feld orange) und Altholzanteil 20%, Alter über 100 Jahre und Bestockung 0,3 (unteres Feld gelb). (Zeichnung: Karl-Friedrich Weber)



„Wenn genügend Altholz vorhanden ist (LF S. 30), muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.“

Eine derartige Bestockung erfüllt wesentliche Kahlschlagkriterien, nicht aber die ökologische Funktion und Kohärenz eines arten- und strukturreichen FFH-Waldlebensraumes. Sie nimmt die Unterschreitung des Holzvorrates weit unter den Sollvorrat von naturnah bewirtschafteten Wäldern in Kauf, mit allen Folgewirkungen z.B. für die Biozönosen wertbestimmender Vogel- und Fledermausarten, auf die Funktion als Kohlenstoffsенке und die lokalen Wasserkreisläufe in Zeiten künftiger Sommertrockenheit.

**Kommentar:**

Die Darstellung rechts macht deutlich, welche Freistellungen ermöglicht bzw. Beschränkungen der Forstwirtschaft durch den Sicherungserlass einschließlich des Leitfadens durch das Land auferlegt werden.

Dabei bliebe die Frage unbeantwortet, wie denn eine Kartierung unter Beachtung der übrigen Kriterien (dauerhaft gehaltener Anteil, Sicherheit gegenüber unvorhersehbaren, aber wahrscheinlichen Kalamitäten, Biodiversität, Artenvielfalt) angesichts der gegenwärtigen und wahrscheinlich auch absehbaren künftigen personellen und finanziellen Möglichkeiten kontrollierbar abgesicherte Ergebnisse liefern könnte. Ebenso bliebe offen, wie denn der „Puffer“ gegenüber nicht vorhersehbaren Unwägbarkeiten „gesichert“ werden würde. Ebenso bliebe ungelöst, wie mit tatsächlich nachweislichen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Gebiete seit Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 der FFRH-RL) und ggf. erforderlichen Sanierungspflichten rechtssicher verfahren werden kann.

**Kommentar:**

Die Behebung von möglichen Kontroll- und Vollzugsdefiziten ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auch wird gegenüber der aktuellen Klimaentwicklung und der sich bereits abzeichnenden Trockenschäden durch das o.a. konstruierte Zahlengerüst von Habitat- und Totholzbäumen pro Hektar keinerlei Sicherheit gegenüber zu erwartenden künftigen Entwicklungen eingezogen, zumal jede Kompensation an anderer Stelle durch alternative Waldflächen, so überhaupt vorhanden, mit gleichen Unwägbarkeiten belastet wäre. Der VO-Entwurf nimmt nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft eine sich abzeichnende hohe Wahrscheinlichkeit in Kauf, dass die Entwicklungsziele nicht erreicht und die Erhaltungszustände sich verschlechtern werden. Das aber verbietet schon die allgemeine Anforderung der Ordnungsgemäßheit forstwirtschaftlichen Handelns nach § 11 (1) NWaldLG vom 21. März 2002 für alle Waldflächen.

**Kommentar:**

Aus diesem Grunde enthält § 4 ( 5 ) unter Bezugnahme auf § 11 NWaldLG den Passus *„und soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines ausreichenden Umfanges an Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen unter Beachtung der gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis erfolgt.“* Es wird außerdem auf die Begründung zu § 4 ( 5 ) verwiesen.

**Ergebnis:**

**Zwischen dem waldstrukturellen Naturschutzziel der Richtlinie und den definierten Parametern seiner Sicherung besteht ein eklatanter und unauflösbarer Widerspruch, den die Ausformungen von Schutzverordnungen nach Vorgaben des Walderlasses nicht**

**auflösen können und die Europarechtswidrigkeit seiner Folgewirkungen offensichtlich macht. Die vorgeschlagenen Sicherungsmaßnahmen der „Schwellenwerte“ sind praxisfremd und können nach aller Erfahrung weder kontrolliert, noch eingehalten werden.**

**In mehrfacher Stufung werden ökologische Kriterien, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, in Form von Schwellenwerten so herabgesetzt, dass Richtlinienkonforme Ziele nicht erreicht bzw. eingehalten werden können.**

**Kommentar:**

Es wird auf die diesbezüglichen, vorangegangenen Kommentierungen verwiesen.

**Kontrollierbarkeit der Erhaltungszustände von Wald-Lebensraumtypen**

Eine Unterscheidung in Erhaltungszustände A, B, C, D oder deren Zwischenstufen sieht die FFH-RL nicht vor (LF S. 23). Daraus wird gefolgert, dass diese Bewertungsstufen für die Sicherung eines FFH-Gebiets nach den Kriterien der EU-Kommission unerheblich seien.

Umso problematischer ist, dass diese angeblich „unerheblichen“ Bewertungsstufen in strikter Form den Auslegungsspielraum der Landkreise als Verordnungsgeber auf „null“ setzen und dieses fachlich entmündigende Konzept für die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens als „großer Vorteil“ bezeichnet wird (LF S. 16).

**Kommentar:**

*„Die unteren Naturschutzbehörden sind im Bereich des Naturschutzes im sog. „übertragenen Wirkungskreis“ tätig und daher an die Erlassvorgaben gebunden“ [LF s. 17 1. Absatz].*

Der Öffentlichkeit wird durch diese Vorgehensweise vollends die Möglichkeit genommen, die Erhaltungszustände einzelner Lebensraumtypen-Flächen augenscheinlich bewertend einzustufen und Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten.

Der Leitfaden geht in der Interpretation noch über die bestehende ungenügende Erlasslage in verschlechternder Form hinaus:

Auch räumlich getrennte Flächen eines Lebensraumtyps sollen zu einem Lebensraumtyp mit einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst werden. Es ist ein Gesamterhaltungszustand je Lebensraumtyp in jedem FFH-Gebiet zu bilden und dieser als Planungsgrundlage zu verwenden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit dem Erhaltungszustand A, wenn der durchschnittliche Gesamterhaltungszustand ‚B‘ ist, mit den Kriterien für ‚B‘ beplant werden.

Für sämtliche flächenmäßig bedeutenderen Wald-LRT heißt das, dass die anspruchsvolleren A-Auflagen des Unterschutzstellungserlasses für die Waldbewirtschaftung bis auf Ausnahmen faktisch abgeschafft sind. Denn praktisch immer überwiegen B- oder C-Polygone, meist B. Bei den hervorragenden Flächen darf von den UNB's nicht mehr in der VO verlangt werden, dass diese hervorragend bleiben, wobei die A-Auflagen ohnehin schon eine Verschlechterung zulassen (siehe Rechtsgutachten NIEDERSTADT).

Die für naturnahe Wälder geforderten Ziele einer mosaikartigen strukturellen und ungleichaltrigen Kleinflächigkeit werden aufgegeben.

Die Kontrollierbarkeit durch die UNB und die Öffentlichkeit ist in der Praxis unter den auch künftig begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen de facto nicht möglich.

Verschlechterungen von Erhaltungszuständen im Sinne der FFH-RL, die u.U. rechtliche Relevanz erlangen, werden so nicht erkannt. Sämtliche Schwellenwerte bewegen sich materiellrechtlich im unkalkulierbaren und nicht im gesicherten Bereich.

Auch beim Kahlschlagverbot für Flächen über ca. 0,25 ha, dem Minimierungsgebot entsprechend, werden den UNB's Möglichkeiten nahegelegt, sich nicht daran zu halten und Flächengrößen bis 0,5 ha im Eichenwald ohne waldbauliche oder wirtschaftliche Notwendigkeit zu erlauben.

**Wir fordern ein absolutes Kahlschlagverbot, da die nach Stand der Technik gesicherte Eichenverjüngung in Löchern 0,1 bis 0,3 ha dem Minimierungsgebot von Eingriffen in den Lebensraumtyp entspricht, wirtschaftlich und praxisbewährt ist und kein flächiges Befahren zur Kulturvorbereitung- und -pflege erfordert.**

**Kommentar:**

Es wird auf die Begründung zu § 4 ( 5 ) A.) 1. und B.) I. 1. verwiesen.

**Bodenschutz:**

Der Boden ist das wertvollste Schutzgut. Böden sind dynamische Systeme, die zu ihrer hochkomplexen physikalischen und chemischen Entwicklung Jahrtausende benötigen.

Der LÖWE-Grundsatz 1 führt deshalb u.a. aus:

„Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. ... „

Dem Entwurf der vorliegenden Schutzverordnung des FFH-Gebiets 102 – Beienroder Holz - wurde eine Beikarte als Anlage D beigelegt, in der das gesamte Beienroder Holz – bis auf kleine Teilflächen - auf der Grundlage der Geobasierten Daten des Landesamtes für Geoinformationen und Landvermessung, Niedersachsen (LGLN) 2016 als „Befahrens empfindlicher Standort“ ausgewiesen wird.

**Wir vermissen eine entsprechende Beikarte als Anlage zum VO-Entwurf FFH 101/V48 und fordern dieser eine Karte beizufügen, in der befahrensempfindliche Standorte dargestellt sind. Ohne diese Karte ist eine schnelle Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungserfordernisse für den Bewirtschafter erschwert und dadurch die Gefahr irreversibler Bodenstrukturschäden in Anbetracht der tatsächlichen geologischen Situation stark erhöht.**

**Kommentar:**

Die Erstellung einer entsprechenden Karte scheiterte aufgrund mangelnder Verfügbarkeit entsprechender Grundlagendaten. Für das geplante NSG sind grundsätzlich flächendeckend entsprechende Daten vorhanden, auf die die Waldbesitzer selbst zugreifen können.

Die Vorschrift bezieht sich auf Lebensraumtypenflächen, die befahrungsempfindlich sind oder Altholzbestände sind. Da der deutlich überwiegende Teil der Lebensraumtypenflächen gem. Anlage C: Beikarte zur Verordnung über das NSG als Altholzbestände definiert sind, und auf der anderen Seite keine flächendeckende Karte zur Verfügung gestellt worden ist, kann hier auf eine derartige Darstellung verzichtet werden.

Gemeinsam mit den für alle Landeswälder geltenden Grundsätzen des LÖWE plus vom 26.9.2017 ergibt sich insbesondere für den Bodenschutz ein striktes Minimierungsgebot für das Befahren

insbesondere empfindlicher Böden sowie deren strukturelle Schädigung durch mechanische Maßnahmen wie flächige Kulturvorbereitungen unter Zerstörung der oberen Bodenhorizonte.

Nach §2 (1) des VO-Entwurfs ist allgemeiner Schutzzweck für das NSG der besondere Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit. Das Naturgut Boden ist Teil der Natur, die dem allgemeinen Schutzzweck unterliegt.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum in vielen Bundesländern ein Rückegassenabstand von mindestens 40 m auf der gesamten Wirtschaftsfläche Teil der guten fachlichen Praxis im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft darstellt, sich dieser Schutzstandard in einem niedersächsischen Schutzgebiet jedoch nur auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen beschränkt und das flächige Befahren zum Zwecke der Kulturvorbereitung lediglich anzeigepflichtig oder freigestellt werden soll.

**Kommentar:**

§ 4 ( 5 ) B.) I. Nr. 2 bleibt unverändert erhalten. Die Vorschrift entspricht der Erlasslage.

Abgesehen von den Problemen bei der Umsetzung dieser praxisfernen Bedingungen, die der betrieblichen und wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, ist auch hier die Unkontrollierbarkeit gegeben. Es widerspricht jeder Logik, ein Schutzgut von nahezu irreversiblen Schädigungspotenzial mit einer Waldlebensraumtypisierung zu korrelieren, die sich mit jeder Folgekartierung ändern kann.

In einem Waldnaturschutzgebiet wie überhaupt auf allen Wirtschaftswaldflächen dürfen die Anteile befahrener Waldböden 10 % auf der gesamten Waldbodenfläche schon als Ausdruck allgemeiner Ordnungsgemäßheit nicht überschritten werden. Auf befahrensempfindlichen und für den Naturschutz als bedeutsam ausgewiesenen seltenen Böden nach Geobasisdaten des LGLN und im öffentlichen Wald darf es folglich keinen schlechteren Schutzstandard geben.

**Wir fordern, dass jedes flächige Befahren aller Bestände verboten ist, weil sich Bodenschutz nicht an Lebensraumtypen nach FFH-RL festmachen kann und es weder einen naturschutzfachlichen, noch forstwirtschaftlichen Grund dafür gibt, die prioritären Belange des Bodenschutzes zugunsten nachhaltiger Strukturschädigungen der Böden zu missachten.**

**Weiterhin fordern wir einen Abstand der Rückegassen von mindestens 40 m für alle Waldflächen im Schutzgebiet.**

**Kommentar:**

Die kritisierte Vorschrift entspricht der Erlasslage.

**Bodendenkmale – Wölbäcker**

Große Waldbodenflächen des Schutzgebietes bestehen aus mittelalterlichen Wölbäckern. Sie sind durch die Denkmalschutzbehörden erfasst. In den 1980er Jahren wurden zu den Vorbereitungen von Eichenkulturen im sogenannten Dämme-Rome-Verfahren Bodenbearbeitungen vorgenommen, die zu einer flächenhaften Zerstörung von Wölbäckern führten. Aktuell greifen wieder Verfahren der Bodenbearbeitung mit schwerem Gerät (Mulchern), die zu ähnlichen Strukturzerstörungen führen können, weder in Schutzgebieten waldbaulich und betriebstechnisch erforderlich sind, noch generell der guten forstlichen Praxisentsprechen.

**Wir fordern zum Schutz der einzigartigen Wölbäcker ein Verbot der Bodenbearbeitung in jeder Form.**

**Kommentar:**

Es wird in Erwägung gezogen, die Bodendenkmäler in den Schutzzweck aufgenommen werden und die Freistellungen der Forstwirtschaft diesbezüglich zu beschränken wären.

**Weitere Anmerkungen**

Es ist für die Akzeptanz von NSG-Verordnungen durch die Waldbesucher abträglich, wenn sie begründet mit einer Fülle von Verboten belegt, die lebensraumzerstörenden forstwirtschaftlichen Eingriffe jedoch zumeist fachlich unbegründet unter Freistellungen oder Einzelgenehmigungen durch die UNB gestellt werden. Was nicht grundsätzlich unter die Verbote fällt und damit unter die Befreiungstatbestände des § 67 BNatSchG, unterläuft damit de facto eine ggf. notwendige Verbändebeteiligung. Den Verbänden wird dadurch in wesentlichen Sachverhalten verwehrt, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, Vollzugsdefizite mindern zu helfen und ggf. eine Rechtskontrolle zu veranlassen.

**Kommentar:**

Die Mitwirkungsrechte der vom Bund anerkannten Vereinigungen sind durch § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG gesetzlich normiert. Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde an die Erlassvorgaben gebunden.

**Hiergegen erheben wir auch angesichts der von uns erkannten insgesamt rechtswidrigen Situation des Schutzregimes Natura 2000 schwere rechtliche Bedenken.**

**Das in § 3 (1) Nr. 10. erfolgte Verbot, Hunde in der Zeit vom 1. März bis 31. August frei laufen zu lassen, wird von uns begrüßt.**

**Das unter § 3 (1) Nr. 16 aufgeführte Verbot organisierter Veranstaltungen unter Genehmigungsvorbehalt ist zu unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass allgemein natur- und heimatkundliche Führungen z.B. durch Naturschutzvereinigungen oder Kindergärten nicht darunterfallen.**

**Kommentar:**

Zur Klarstellung wird auf die Begründung verwiesen.

Die in der Karte C – Beikarte zur Verordnung über das NSG kartierten Lebensraumtypen sind teilweise fehlerhaft.

**Wir gehen davon aus, dass Grundlage für deren Rechtsverbindlichkeit die tatsächlichen LRT nach dem aktuellen Kartierschlüssel sind, wie sie in der Natur bestehen.**

**Kommentar:**

Maßgeblich ist die Lage und der Umfang von Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der durch die NLF bzw. das NLWKN erfolgte Basiserfassung.

### 3.2 Naturschutzbund Deutschland (NABU) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

### 3.3 Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 3.4 Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN) / Jägerschaft Helmstedt e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 3.5 Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 3.6 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. (Wanderverband Niedersachsen) / Glatzer Gebirgsverein Braunschweig

Zu dem vorliegenden Entwurf mit ausführlicher Begründung und Anlagen für die Ausweisung des o.g. NSG bestehen unsererseits **keine Bedenken**.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in dem geplanten Naturschutzgebiet ein (über-)regional bedeutsamer Wanderweg verläuft. Der örtliche Abschnitt des "Europäischen Fernwanderweges E6" wird von unserem Verein im Auftrag des Deutschen Wanderverbandes (DWV) und in enger Rücksprache mit den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) mit Wegezeichen markiert. Der Wegeabschnitt verläuft auf befestigten Wegen und wird als Europawanderweg nur wenig frequentiert. Der Wegeverlauf in dem betreffenden Gebiet ist auf dem beigegeführten Kartenausschnitt als rote Linie dargestellt.

#### **Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

### 3.7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) / Landesverband Niedersachsen e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 3.8 Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 3.9 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

### 3.10 Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 3.11 Aktion Fischotterschutz e.V.

Es erfolgte keine Stellungnahme.

### 3.12 Anglerverband Niedersachsen e.V.

Wir begrüßen die Schutzzwecke und haben keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

**3.13 Verein Naturschutzpark e.V. (VNP)**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**3.14 Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**4 Stellungnahmen sonstiger betroffener Institutionen, Vereine etc.**

**4.1 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Keller**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**4.2 Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Köckeritz**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**4.3 Kreisjägermeister Herr Thiele**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**4.4 Stadt Wolfsburg**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**4.5 Stadt Braunschweig**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**4.6 Niedersächsische Landgesellschaft mbH**

Es erfolgte keine Stellungnahme.

**4.7 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

das Landeskirchenamt ist gesetzlicher Vertreter, bzw. Bevollmächtigter, für die im folgenden aufgeführten Flurstücke innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“:

Eigentümer	Flurstücksbezeichnung	Größe in ha
Pfarrwitwentum Groß Brunsrode	035300-002-00050/0000	1,7261
Pfarre Groß Brunsrode	035300-002-00051/0004	0,8172
Pfarre Groß Brunsrode	035300-002-00051/0005	2,7939
Kirchengemeinde Lehre-Brunrode	035603-004-00598/0001	9,3914

Durch die Unterschutzstellung der genannten Flurstücke wird den Bewirtschaftern die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Bewirtschaftung (NSGVO § 4 Absatz 4 u. 5) ihrer

landwirtschaftlichen Flächen genommen und ein finanzieller Schaden sowie Erschwernisse in der Bewirtschaftung können nicht ausgeschlossen werden. Dies mindert den Wert der Flurstücke und damit die Möglichkeit der Verpachtung, bzw. Selbstnutzung.

Es sollte überdacht werden, ob so umfassende Auflagen und Vorgaben, wie angedacht, für die Erreichung des Schutzzieles notwendig sind.

Es ist ferner nicht ersichtlich, warum ein Schutzgebiet, welches dem Erhalt von Laubwäldern dient, auch landwirtschaftliche Flächen umfasst. Diese Flächen sind für die Erreichung des Schutzzweckes nicht notwendig und sollten deshalb nicht in das Schutzgebiet aufgenommen werden.

**Kommentar:**

Dem unter § 2 ( 1 ) Nrn. 5. – 7. und ( 4 ) ist zu entnehmen, dass das Schutzgebiet nicht nur dem Schutz von Wäldern dient. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sowohl Bestandteil des FFH-, als auch des Vogelschutzgebiets. Die NSGVO enthält weitreichende Freistellungen der Forst- und Landwirtschaft. Aus der NSGVO resultierende Erschwernisse können über die entsprechenden Erschwernisausgleichs-Verordnungen für Grünland, bzw. für Wald gemildert werden.

#### 4.8 Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lehre-Brunnsrode

Es erfolgte keine Stellungnahme.

#### 4.9 Marktkirche St. Georgii et Jacobi Hannover

Es erfolgte keine Stellungnahme.

#### 4.10 Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

#### 4.11 Nationaler Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen

Es erfolgte keine Stellungnahme.

#### 4.12 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Das Gebiet liegt fast vollständig in der Gemeinde Lehre. Eine Fläche von 1,7 Hektar befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Per Erlass wurde die Zuständigkeit für den im Landkreis Gifhorn gelegenen Teil auf den Landkreis Helmstedt übertragen. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.025 ha.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mit:

#### **Zu § 1 Naturschutzgebiet**

Aus Sicht unserer betroffenen Landvolkmitglieder ist es als nicht nachvollziehbar anzusehen, warum die Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg unter verschiedenen Schutzgebiete gestellt werden.

Die Stadt Braunschweig hat den Lebensraumtyp unter Landschaftsschutz gestellt, der Landkreis Helmstedt plant eine Unterschutzstellung in Naturschutz.

Aus Sicht unseres Verbandes ist es zielführend, sich wie die Stadt Braunschweig, an den Status Quo Landschaftsschutz zu orientieren.

**Kommentar:**

Sowohl die Stadt Braunschweig (NSGVO „Mehlkamp und Heinenkamp“), als auch die Stadt Wolfsburg (NSGVO „Hohnstedter Holz“) sichern dieses FFH- bzw. Vogelschutzgebiet in den Bereiche, in denen sich FFH- und Vogelschutzgebiet überlagern, ebenfalls über Naturschutzgebietsverordnungen, so dass eine einheitliche Schutzgebietskategorie gewährleistet ist.

**Zu § 2 Schutzzweck**

Nehmen wir zur Kenntnis

**Zu § 3 Verbote**

**3. 1 Punkt 3**

Für die Zukunft muss sichergestellt sein, dass die Seitenräume von Hecken und Feldgehölzen zurückgeschnitten werden dürfen, um eine optimale Wegenutzung zu sichern.

**Kommentar:**

Es wird auf § 4 ( 2 ) Nr. 4. verwiesen.

**3.1 Punkt 5**

Die dargestellten Abstandsregelungen sind in der Realität nur unter erschwerten Bedingungen einzuhalten. Jeder Horstbaum / jede Brutstätte sind von der Erde aus nicht immer erkennbar.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

**3.1 Punkt 8**

Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern aufgrund der Klimaverschiebung in Zukunft die Möglichkeit besteht, nicht heimische Pflanzen in das Gebiet zu integrieren.

**Kommentar:**

Für noch nicht konkret absehbare Entwicklungen in der Zukunft und deren Auswirkungen der hier zu sichernden Lebensraumtypen, FFH-Arten und Vogelarten lassen sich keine rechtsverbindlichen und zugleich richtlinienkonformen Regelungen treffen. Grundsätzlich ermöglicht § 5 Befreiungen von den Verboten der NSGVO im Einzelfall.

**3. 1 Punkt 15**

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ist es dringend erforderlich, den Drohneneinsatz für die ökologischen und ökonomischen Aspekte zu erlauben. Somit ist das Verbot von Drohneneinsatz aus der Verordnung herauszunehmen.

**Kommentar:**

Die dringende Erfordernis ist nicht belegt. Im Übrigen wird auf die Kommentierung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Thema Drohneneinsatz verwiesen.

### **3.1 Punkt 16**

Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern forst- und landwirtschaftliche Rundfahrten, um Sachverhalte abzustimmen, unter diesen Punkt fallen. Für die Forst muss es ermöglicht bleiben, organisierte Fahrten durchzuführen.

**Kommentar:**

Es wird auf die Freistellungen des § 4 ( 2 ) Nrn. 1 und 2. verwiesen. Bereisungen zum Zwecke dienstlicher Abstimmungsprozesse sind dadurch möglich. Ansonsten wird auf die Begründung zu § 3 ( 1 ) Nr. 16 verwiesen.

#### **Zu § 4 Freistellungen**

Es bedarf einer Darstellung, dass für die Zukunft Freistellungen sich gebührenfrei widerspiegeln.

**Kommentar:**

Einer entsprechenden Darstellung bedarf es nicht. Für die Verwaltungsakte gelten die üblichen Gebührenrahmen.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen nach dem Stand der Technik sind für die Zukunft zu ermöglichen.

Ansonsten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnutzung keine Einschränkungen erhält.

**Kommentar:**

Es wird auf § 4 ( 6 ) verwiesen.

Durch § 3 und § 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen spiegeln sich für die forstwirtschaftliche Nutzung verschiedene ökonomische Einschränkungen wider.

Die daraus resultierenden, ökologischen Auswirkungen werden sich nicht nur positiv entwickeln.

D. h., eine positive ökologische Entwicklung setzt in verschiedenen Bereichen eine ökonomische Nutzung voraus.

**Kommentar:**

Es wird auf die Erschwernisausgleichsverordnung Wald verwiesen, sowie auf die Stellungnahmen der Waldbesitzer.

#### **Zu § 5 Befreiungen**

Dieser Paragraph wird ausdrücklich begrüßt. Es muss nur darauf geachtet werden, dass die Kosten für die dargestellten Prüfungen der Landkreis Helmstedt trägt.

**Kommentar:**

Für die Verwaltungsakte gelten die üblichen Gebührenrahmen. Gebühren haben üblicherweise die Antragsteller zu tragen haben.

#### **Zu § 6 Anordnungsbefugnis**

Nehmen wir zur Kenntnis

### **Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Den Grundstückeigentümern / den Forstgenossenschaften sind die Anordnungen durch die Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind ebenfalls vor Beginn mitzuteilen.

**Kommentar:**

§ 65 ( 2 ) BNatSchG trifft hierzu abschließende Regelungen.

**Bei dem dargestellten Managementplan sind die Grundstückseigentümer frühzeitig miteinzubinden und der Landkreis Helmstedt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einvernehmliche Regelung / Grundstückseigentümer und behördliche Vertretern – andere Mitwirkende erarbeitet wird.**

**Kommentar:**

Die Erstellung der Managementpläne soll mit den Eigentümern abgestimmt werden. Fachliche Grundlage ist der „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen“ [S. BURCKHARDT in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2016, NLWKN].

### **Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nehmen wir zur Kenntnis, wobei der Hinweis gestattet sein, die dargestellten Bußgeldsummen von 50.000 € auf 10.000 € zu senken.

**Kommentar:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Kartendarstellungen**

Bzgl. der Kartendarstellung erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass der Sportplatz in Essenrode angrenzt oder sich in der Gebietskulisse widerfindet. Dieses ist dem Kartenwerk nicht genau zu entnehmen.

Für die Zukunft ist die ordnungsgemäße Nutzung des Sportplatzes zu ermöglichen.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen. Es wird im Übrigen auf die Stellungnahme der Gemeinde Lehre verwiesen.

### **Groß Brunsrode / Klein Brunsrode**

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass in den Gemarkungen Groß und Klein Brunsrode die Wasserversorgung angesiedelt ist. Es ist sicherzustellen, dass die Wasserversorgung durch die Planungen keine Einschränkungen erfährt.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass Grünländereien und eine Teichanlage sich in dem Gebiet befinden. Die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung ist für die Zukunft sicherzustellen.

**Kommentar:**

Es wird auf § 4 ( 4 ) verwiesen.

Eine Teichnutzung bzw. Unterhaltungen bzw. Nutzung für Veranstaltungen sind zukünftig zu ermöglichen.

**Kommentar:**

Die Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 ( 2 ) Nr. 5. freigestellt. Die Forderung Teiche für Veranstaltungen nutzen zu dürfen ist unbegründet.

**Zusammenfassung**

Wir erlauben uns zusätzlich darauf hinzuweisen, dass eine sehr unterschiedliche Eigentümerstruktur vorzufinden ist.

Privateigentümer – Genossenschaften – und andere. Eine Genossenschaft setzt sich durch viele Anteilseigentümer zusammen. Somit ist eine sehr hohe Eigentümerbetroffenheit festzustellen.

**Für die zukünftige Forstnutzung ist ebenfalls in den Vordergrund zu stellen, dass die ökologische Attraktivität des Gebietes sich durch eine ökonomische Forstnutzung entwickelt hat.**

**Somit bedarf es bzw. ist es erforderlich, für die Zukunft eine forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, die keine ökonomischen Einschränkungen erhält.**

Wir erlauben uns das Beispiel der Rückegassen anzuführen. Die geforderten Abstände der Rückegasse spiegeln einen erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand wider, der den Grundstückseigentümern nicht zuzumuten ist.

**Kommentar:**

Es wird auf die Stellungnahmen der Waldbesitzer verwiesen.

Dieses bitten wir als Beispiel anzusehen.

Aufgrund der Klimaveränderungen (Trockenheit) wird sich der Schutzzweck verändern. Es besteht die Befürchtung, dass die Flora- und Faunawelt sich aufgrund der Trockenheit verändert. Die Lebensraumtypen sowie die Zustandsstufen werden sich ebenfalls wandeln.

Ob sich aufgrund der Trockenheit die Eichen- und Hainbuche sowie der Waldmeisterbuchenwald in dem geplanten Gebiet so entwickeln, wie es angedacht (gewünscht) wird, ist sehr fraglich. Somit ist für dieses FFH-Gebiet ein Klimaschutzfaktor mit in die Verordnung aufzunehmen.

Bei verändernden Vegetationen / Klimaentwicklungen muss die Möglichkeit bestehen, darauf zu reagieren und andere Floraaspekte zu berücksichtigen (Duglasie u. a.)

Die Grundstückseigentümer haben auf diese Veränderungen keinen Einfluss. Eine negative Entwicklung für den Lebensraumtyp ist somit nicht den Grundstückseigentümern zuzuordnen.

Dieses ist für die Zukunft maßgeblich zu berücksichtigen.

**Kommentar:**

Es wird auf die Stellungnahmen der Waldbesitzer verwiesen.

Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass wir uns den Stellungnahmen unserer Mitglieder anschließen.

Weitere Anregungen und Bedenken behalten wir uns vor.

**Kommentar:**

Wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.13 Stiftung Naturlandschaft (SNLS)

Siehe Stellungnahme und Kommentierungen unter 3.1.

#### 4.14 Ökologische NABU-Station Aller / Oker (ÖNSA)

Es erfolgte keine Stellungnahme.

#### 4.15 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Es erfolgte keine Stellungnahme.

## 5 Stellungnahmen von Privatpersonen auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung nach § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 ( 2 ) NAGNatSchG\*

### 5.1 Person A

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit meinen landwirtschaftlichen Eigentumsflächen

- Gemarkung Klein Brunsrode Flur X , Flurstück XY „Anonym“
- Gemarkung Groß Brunsrode Flur X, Flurstück XY/XY „Anonym“

bin ich von der oben genannten Naturschutzgebietsverordnung direkt betroffen und nehme wie folgt Stellung:

Durch die Unterschutzstellung meiner Eigentumsflächen wird mir meine Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Bewirtschaftung (NSGVO § 4 Absatz 4 Nummer 1-6) meiner landwirtschaftlichen Flächen genommen und ein finanzieller Schaden sowie Bewirtschaftungsschwernisse in deren Folge können nicht ausgeschlossen werden.

Die Unterschutzstellung der Fläche ohne Rücksprache bzw. Zustimmung der Eigentümern darf meiner Meinung nach nicht erfolgen, dahingehend wundert es mich, dass ich als betroffener Eigentümer nicht direkt angeschrieben wurde, bzw. im Vorfeld über den geplanten Flächenzuschnitt informiert worden bin.

Wie ich von anderer Stelle weiß, sind die betroffenen Forstgenossenschaften und Privatwaldbesitzer im Vorfeld bei einem Termin informiert worden.

Des Weiteren halte ich es für geboten, die privaten Eigentümer über die geplanten Bewirtschaftungsbeschränkungen und deren unmittelbaren betrieblichen Auswirkungen, sowie daraus resultierende evtl. Zahlung von Fördermitteln/ Erschwernisausgleich im Vorfeld zu informieren.

Ein langfristiger finanzieller Ausgleich durch die Beschränkungen versteht sich meiner Meinung nach hierbei von selbst.

Auf folgenden Sachverhalt möchte ich noch hinweisen:

Bereits im Jahr 2011 erfolgte in privater Kooperation mit dem *Förderkreis Umwelt- und Naturschutz Hondelage e.V.* die Anlage eines Feuchtbiotops in der Gemarkung Groß Brunsrode (Flur 7, Flurstück 197/006).

Diese Maßnahme erfolgte auf freiwilliger Basis.

Eine jetzige Aufnahme in das Kartenwerk „NSGVO Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, sowie Unterschutzstellung erachte ich als vermeidbar und entbehrlich und erschließt sich mir nicht.

Abschließend möchte ich jedoch noch sagen, dass ich der geplanten Naturschutzverordnung „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sofern es sich um Wald handelt positiv gegenüber stehen.

**Kommentar:**

Die Flächen werden nicht mit in das neue NSG einbezogen. Die Karten werden korrigiert.

## 5.2 Person B

Innerhalb des in den übersandten Karten ausgewiesenen Gebiets liegen meine Flurstücke:

1. „Anonym“, Flur X FlSt-Nr: XY Nutzung , XX qm Ackerland
2. „Anonym“, Flur X FlSt-Nr: XY Nutzung in Teilfläche XX qm Ackerland / Nutzung in Teilfläche Wiese YY qm
3. „Anonym“, Flur X FlSt-Nr: XY Nutzung in Teilfläche XX qm Wiese / Nutzung in Teilfläche Waldfläche YY qm.

Zu 1. Das Flurstück wird seit 1990/91 als Ackerland genutzt und geführt, ist in Ihrer mir zugesandten Karte als Grünland markiert.

**Kommentar:**

Das Flurstück ist nicht mit in das geplante NSG einbezogen. Es liegt ausserhalb.

Zu 2. Das Flurstück ist zur Bewirtschaftung seit 1990/91 in zwei Teilflächen gegliedert (Anonym A, und Anonym B).

Das Flurstück XY Teilfläche Anonym A wird seit 1990/91 als Ackerland genutzt und geführt, ist in Ihrer mir zugesandten Karte als Grünland markiert.

Das Flurstück XY Teilfläche Anonym B wird als Weideland und zur Heuernte genutzt und geführt.

**Kommentar:**

Das Flurstück ist in das NSG einbezogen, weil es sowohl in der Meldekulisse für das FFH-, als auch für das VSG einbezogen worden ist. Die Hinweise zu den Nutzungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Das Flurstück ist zur Bewirtschaftung in zwei Teilflächen gegliedert (Anonym A und Anonym B).

Das Flurstück XY Teilfläche Anonym A wird als Weideland und zur Heuernte genutzt und geführt. Das Flurstück XY Teilfläche Anonym B wird als Waldfläche genutzt und geführt.

**Kommentar:**

Das Flurstück ist bisher vollständig zu Arrondierungszwecken und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Schutzgebietsgrenze in das NSG einbezogen worden. Die Hinweise zu den Nutzungen werden zur Kenntnis genommen. Bestandteil des FFH- und des Vogelschutzgebiets ist lediglich der hier als Waldanteil aufgeführte Bereich. Die Schutzgebietsgrenze wird auf die Grenze des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets zurückgenommen.

Da ich juristisch nicht ausreichend informiert bin, kann ich aus den übersandten rechtlichen Grundlagen nicht ersehen, ob mir durch die beabsichtigten naturschutzrechtlichen Veränderungen eine Veränderung der derzeitigen Nutzungsfähigkeit meiner Grundstücke erwachsen wird.

Insofern bitte ich um verbindliche Mitteilung, ob ich meine Grundstücke wie bisher uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzen kann oder ob mit der beabsichtigten Veränderung der naturschutzrechtlichen Ausweisung Einschränkungen der Nutzung verbunden sind.

Soweit Einschränkungen vorgesehen sind, bitte ich um Mitteilung, wie diese finanziell ausgeglichen werden (soweit also ein enteignender Charakter entsteht).

Soweit keine diesbezüglichen Einschränkungen entstehen, ist Ihre Mitteilung auch dafür entscheidend, ob ich die Einwendung aufrechterhalte.

**Kommentar:**

Ackernutzungen werden nicht eingeschränkt. Für die Nutzungsbeschränkungen des Grünlandes und des Waldes kann auf Antrag ein Erschwernisausgleich vom Land gezahlt werden.

## 5.3 Person C

### Schriftsatz HSA Rechtsanwälte

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG liegt uns der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (im Folgenden: NSGVO-E) vor. Unser Mandant betreibt einen forstwirtschaftlichen Betrieb, dessen Flächen sich zum überwiegenden Teil im geplanten Schutzgebiet befinden.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten folgende

## Einwendungen:

### A. Hintergrund

Mit der vorgesehenen Naturschutzgebietsausweisung soll das FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwäler zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als auch der westliche Teil des europäischen Vogelschutzgebietes V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes gesichert werden. Gleichzeitig soll die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ vom 3. November 1977 im Geltungsbereich der neuen NSGVO aufgehoben werden.

Mein Mandant betreibt den im Landkreis Helmstedt zwischen Braunschweig und Wolfsburg gelegenen Forstbetrieb Person C. Der Forstbetrieb verfügt über forstwirtschaftliche Eigentumsflächen mit einer Gesamtgröße von XX ha. Hiervon befinden sich YY ha, also 92 % der gesamten forstwirtschaftlichen Flächen des Betriebes meines Mandanten, im FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwäler zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Die übrigen ZZ ha, die nicht zum FFH-Gebiet gehören, sind forstwirtschaftlich nahezu irrelevant. Hierbei handelt es sich u.a. um Ackeraufforstungen jüngerer Datums. Insofern ist der Forstbetrieb meines Mandanten in Hinblick auf seine Flächen nahezu vollständig von den Vorgaben des vorliegenden NSGVO-Entwurfs betroffen. Zur Veranschaulichung sind in der folgenden Übersichtskarte die Flächen meines Mandanten, die sich innerhalb des FFH-Gebietes 101 befinden, rot markiert:

Der Wald in A, wurde kurz nachdem mein Mandant ihn Mitte der 90er Jahre gekauft hatte, als FFH-Gebiet gemeldet. Damals erklärte der niedersächsische Landwirtschaftsminister Uwe Bartels schriftlich, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft von Einschränkungen grundsätzlich freigestellt bleiben würde. Weiter ist diesem Schreiben zu entnehmen:

*„Das heißt, dass die Wälder weiterhin planmäßig genutzt und verjüngt werden können. Sind davon abweichend ausnahmsweise doch Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen, so sind diese über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu regeln.“*

Die Aussagen des damaligen niedersächsischen Landwirtschaftsministers wurden mit Schreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.12.1999 an meinen Mandanten bestätigt. Dort heißt es u.a.:

*„Wo dies naturschutzfachlich vertretbar war, wurden vorhandene Spielräume genutzt und der Einbeziehung von Staatswaldflächen in die FFH-Vorschläge der Vorzug gegenüber Privatwald gegeben. Dies war jedoch in Ihrem Fall nicht möglich. Um im vorgegebenen rechtlichen Rahmen die Betroffenheit der privaten Waldbesitzer dennoch möglichst gering zu halten, hat die Niedersächsische Landesregierung bei ihrer o.g. Sitzung am 16.11.99 auch beschlossen, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in den in FFH-Gebietsvorschlägen gelegenen Privat- und Körperschaftswäldern grundsätzlich freigestellt bleibt. Ausnahmsweise angestrebte Beschränkungen dieser Nutzung werden über vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis (Vertragsnaturschutz) geregelt.“*

Im Rahmen eines detaillierten Monitorings des NLWKN für das FFH-Gebiet 101 im Jahr 2007 wurden auch die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände festgestellt. Knapp 13 ha des Forstes von Person C wurden als Erhaltungszustand A klassifiziert, etwa genauso viel Fläche als Erhaltungszustand C und die restlichen Flächen als Erhaltungszustand B. Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten NSGVO

vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meinem Mandanten in erheblichem Umfang zu befürchten. So ist der Forstbetrieb meines Mandanten etwa durch die Festschreibung von ca. 40 % der Fläche als Waldmeister-Buchenwald auf diesen Flächen zur Buchenwirtschaft gezwungen, obwohl sich die Baumart derzeit als Klimawandelverlierer erweist und es auf diesem Standort sicher geeignetere Alternativen gäbe. Ebenso führen der von dem NSGVO-E vorgesehene 40 m – Gassenabstand, die stark eingeschränkten Erntezeiten, die vorgesehenen Anteile an Habitat-Tot-Holzbeständen und Altholzbeständen zu erheblich höheren Erntekosten. Der wirtschaftliche Verlust könnte auch nicht durch intensivere Forstwirtschaft auf der verbleibenden Fläche (12 ha) aufgefangen werden, da die Flächen meines Mandanten – wie oben dargestellt – fast vollständig (XX ha) vom NSGVO-E erfasst sind. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist und der Wertverlust sowie die Erschwernis bei der Bewirtschaftung und dem Verwaltungsaufwand in keiner Hinsicht ausgeglichen wird.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Landkreis Helmstedt gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer NSGVO sind bisher offensichtlich nicht in einer Abwägung des Landkreises eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der NSGVO unzureichend abgewogen.

Zudem ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch. Es sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Mein Mandant bewirtschaftet seine Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei er auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Er ist bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die ihr von Gesetzes wegen zusteht. Dies ist bislang nicht der Fall.

**Kommentar der Anwaltskanzlei Appelhagen:  
Entwurf NSG-VO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg;  
Stellungnahme zu Einwendungen der HSA Rechtsanwälte (Person C)**

Die HSA Rechtsanwälte haben mit Schreiben vom 08.05.2020 für Person C zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird nachfolgend unter Beibehaltung der Gliederung des Einwenders bewertet.

**D. Hintergrund (S. 2-3)\* [Die Seitenangaben beziehen sich auf den Originalschriftdruck]**

Der Einwender äußert allgemein seine Bedenken gegen die Verordnung, die unter den nachfolgenden Punkten konkretisiert werden.

Des Weiteren trägt der Einwender vor, dass sein Forstbetrieb von Person C mit XX ha von YY ha, d. h. 92 % der Flächen im FFH-Gebiet 101 liege. Im Hinblick auf die Historie erläutert er, dass ihm schriftlich mitgeteilt worden sei, dass Beschränkungen der Nutzungen über vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis geregelt würden (Vertragsnaturschutz).

Durch die Regelungen der Verordnung sei er auf ca. 40 % der Fläche zur Buchenwirtschaft gezwungen, obwohl sich die Baumart derzeit als Klimawandelverlierer erweise und es an diesem Standort sicher geeignete Alternativen gäbe.

Das FFH-Gebiet 101 wurde im Juni 2000 als Schutzgebiet gemeldet, das Vogelschutzgebiet V 48 im Dezember 2001. Die Basiserfassungen des NLWKN stammen aus den Jahren 2007 und 2011. Mit der Meldung des Gebiets an die Kommission entstand die Verpflichtung, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mit der Aufnahme des Gebietes in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung entstand gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG die Verpflichtung, diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Damit stand die Unterschutzstellung nicht mehr im Ermessen der Naturschutzbehörde. Mit vertraglichen Vereinbarungen kann, insbesondere bei Vogelschutzgebieten, ein vergleichbarer Schutz nicht erreicht werden. Deshalb ist – entsprechend § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG – in der Schutzgebietsverordnung durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Soweit erforderlich, sind auch Bewirtschaftungsbeschränkungen der Land- und Forstwirtschaft zulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 04.03.2020, 4 KN 390/17; Schlacke, Komm. zum BNatSchG, § 32 Rn. 93).

In der Regel führen die Beschränkungen in einer Schutzgebietsverordnung nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentums. Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig und bedarf einer wertenden Betrachtung der unterschiedlichen Interessen. Solange Bewirtschaftungsrestriktionen nicht von der Art sind, dass sie eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Grundstücke ausgeschlossen erscheinen lassen, sind sie im Regelfall zumutbar (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 68 BNatSchG Rn. 10). Die Grundeigentümer dürfen die Grundstücke weiter bewirtschaften, nur nicht mit dem gewünschten maximalen wirtschaftlichen Erfolg. Art. 14 GG gewährleistet jedoch nicht die maximal möglichen Gewinnchancen und die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfG, Urt. v. 22.11.1994, Az.: 1 BvR 351/91).

Soweit der Einwender befürchtet, dass die Verordnung zahlreiche Arbeitsplätze gefährden werde und dies nicht abgewogen worden sei, handelt es sich um durch nichts belegte Spekulationen.

Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sei ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Verordnung nicht verpflichtend festgesetzt. Soweit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die UNB durchgeführt werden, wird auf die Duldungspflicht des § 65 BNatSchG verwiesen. Sofern eine Notwendigkeit für die Durchführung von Maßnahmen durch den Eigentümer besteht, ist beabsichtigt, entsprechende Maßnahmen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu vereinbaren. Insofern wird begrüßt, dass der Einwender die Bereitschaft erklärt, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Gebiet zu beteiligen.

**Kommentar:**

Die weiteren Einwendungen der HSA-Anwälte sind im Wortlaut identisch mit den im Auftrage der Forstgenossenschaft Lehre vorgetragenen. Sie sind an dieser Stelle deshalb nicht noch einmal abgedruckt.

Die seitens des Landkreises beauftragte Anwaltskanzlei Appelhagen hat sich mit den Einwendungen ausführlich auseinandergesetzt. Es wird insofern auf Kap. 2.9 dieses Dokumentes verwiesen,

## 5.4 Person D

### **Schriftsatz HSA Rechtsanwälte**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 14 NAGBNatSchG liegt uns der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (im Folgenden: NSGVO-E) vor. Unser Mandant betreibt einen forstwirtschaftlichen Betrieb mit rund XX ha forstwirtschaftlicher Fläche, die auch innerhalb des geplanten Schutzgebietes liegen.

Gegen den Entwurf der Verordnung erheben wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten folgende

### **Einwendungen:**

#### **A. Hintergrund**

Mit der vorgesehenen Naturschutzgebietsausweisung soll das FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als auch der westliche Teil des europäischen Vogelschutzgebietes V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes gesichert werden. Gleichzeitig soll die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ vom 3. November 1977 im Geltungsbereich der neuen NSGVO aufgehoben werden.

Mein Mandant ist Eigentümer von forstwirtschaftlichen Flächen, die sich im geplanten NSG befinden.

Durch die Bewirtschaftungsbeschränkungen nach den Erhaltungszuständen, die die beabsichtigten NSGVO vorsieht, sind wirtschaftliche Einbußen meines Mandanten in erheblichem Umfang zu befürchten. Insbesondere führen der von dem NSGVO-E vorgesehene 40 m – Gassenabstand, die stark eingeschränkten Erntezeiten, die vorgesehenen Anteile an Habitat-Tot-Holzbeständen und Altholzbeständen zu erheblich höheren Erntekosten. Hinzu kommt, dass der derzeitige Erschwernisausgleich nur bis 2021 in dem Haushalt Niedersachsens gesichert ist und der Wertverlust sowie die Erschwernis bei der Bewirtschaftung und dem Verwaltungsaufwand in keiner Hinsicht ausgeglichen wird.

Volkswirtschaftlich gesehen sind weitere Folgekosten in den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zu erwarten. Insbesondere ist zu befürchten, dass die auflagenbedingte erheblich geringere Produktivität der Flächen in dem Gebiet zahlreiche Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei den Betrieben des vor- und nachgelagerten Bereichs im Landkreis Helmstedt gefährden wird. Die Folgekosten der massiven Einschränkungen durch den vorliegenden Entwurf einer NSGVO sind bisher offensichtlich nicht in einer Abwägung des Landkreises eingeflossen. Deshalb ist der jetzige Entwurf der NSGVO unzureichend abgewogen.

Zudem ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ohne das Einverständnis der Eigentümer problematisch. Es sollten kooperative Lösungen angestrebt und die Eigentümer mit eingebunden werden. Mein Mandant bewirtschaftet seine Flächen nach guter fachlicher Praxis, wobei er auch den Belangen des Naturschutzes die erforderliche Beachtung schenkt. Sie ist bereit, sich konstruktiv an Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dem Gebiet zu beteiligen und dadurch an einer weiteren Verbesserung des Erhaltungszustandes des FFH Gebietes

mitzuwirken. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auch die Privilegierung findet, die ihr von Gesetzes wegen zusteht. Dies ist bislang nicht der Fall.

**Kommentar:**

Die Einwendungen der HSA-Anwälte sind im Wortlaut identisch mit den im Auftrage der Forstgenossenschaft Lehre vorgetragenen. Sie sind an dieser Stelle deshalb nicht noch einmal abgedruckt.

Die seitens des Landkreises beauftragte Anwaltskanzlei Appelhagen hat sich mit den Einwendungen ausführlich auseinandergesetzt. Es wird insofern auf Kap. 2.9 dieses Dokumentes verwiesen.